

1. Sitzung

Dienstag, 27. Januar 2026, 08:30
Solothurn, Kantonsratssaal

Vorsitz: Myriam Frey Schär, GRÜNE, Präsidentin

Redaktion: Beatrice Steinbrunner, Parlamentsdienste

Anwesend sind 94 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Marco Burger, Janine Eggs, Kevin Kunz, Tamara Mühlemann Vescovi, Simone Rusterholz, Patrick Schlatter

DG 0002/2026

Eröffnungsansprache der Kantonsratspräsidentin

Myriam Frey Schär (GRÜNE), Präsidentin. Sehr geehrte Frau Landammann, liebe Susanne, geschätzte Mitglieder des Regierungsrats, liebe Kolleginnen und Kollegen im Kantonsrat, liebe Vertreterinnen und Vertreter der Medien, liebe Gäste vor Ort und am Live-Stream, zuerst möchte ich allen, die ich dieses Jahr noch nicht gesehen habe, von Herzen ein gutes neues Jahr wünschen. Ich hoffe, dass Sie alle gut gestartet sind. Das Jahr 2026 bringt hoffentlich noch viel Gutes, auch wenn es mit der tragischen Brandkatastrophe in Crans Montana sehr traurig begonnen hat. In unseren Herzen und Gedanken sind wir weiterhin bei den Angehörigen der Opfer. Weltpolitisch hätte ich mir ebenfalls einen besseren Jahresstart gewünscht. Die Kriege werden mehr und nicht weniger und statt dort Unterstützung anzubieten, wo sie bitter nötig ist, drohen die USA ihren langjährigen Bündnispartnern mit Waffengewalt. Gewissheiten, die sich bei uns seit dem Ende des Kalten Krieges verfestigt haben, lösen sich in Unsicherheit auf. Für die politische, wirtschaftliche und auch technologische Zukunft der Schweiz und von Europa stehen plötzlich wieder verschiedene Szenarien im Raum und nicht alle sind gut. Jetzt könnte man den Fehler machen zu denken, dass das, was wir hier in diesem Ratssaal im Vergleich dazu machen, irgendwie trivial sei. Das Gegenteil ist der Fall. Zwar sind auch wir in unserer politischen Arbeit in der Schweiz und im Kanton mit einer zunehmenden Polarisierung konfrontiert, mit einer aggressiver werdenden Rhetorik und einer steigenden Bereitschaft, die Wahrheit im Zweifelsfall auch einmal zu strapazieren. Aber noch haben wir sie, unsere Tradition der Konsensbildung für die gemeinschaftliche Erarbeitung von tragfähigen Lösungen. Diese Tradition - und darauf wollte ich hinaus - ist ziemlich genau die Antithese zu allem, was geopolitisch im Moment verkehrt läuft. In unserem System läuft nicht immer alles glatt und es kann frustrierend träge sein, zum Beispiel dann, wenn wir auch bei drängenden Themen bei jedem Schritt vorwärts doch jedes Mal mindestens einen halben Schritt zurück machen. Trotzdem ist unsere Art der politischen Entscheidungsfindung heute wichtiger denn je. In diesem Zusammenhang möchte ich zwei Abschnitte aus der Kolumne unseres ehemaligen Ratssekretärs Michael Strebel vorlesen, die am 16. Januar 2026 in unseren Regionalzeitungen erschienen ist: «Unsere Demokratie als gesellschaftliche Organisationsform, in der viele entscheiden, kann nur funktionieren, wenn die verschiedenen Entscheidungsträger aufeinander zugehen können und einen Konsens suchen - vielfach gelingt dies, auch wenn es Zeit in Anspruch nimmt. Dies schafft Vertrauen. Das Gegenteil davon - die nach aussen getragene Viel- und Unstimmigkeit innerhalb eines Gremiums, das Gegeneinander als Prinzip - können wir in Deutschland sehen, mit den entsprechenden Folgen. Wir, die Solothurner Bewohnerinnen und Bewohner, die Stimmberechtigten, tragen ebenso Verantwortung dafür, dass die leise Kraft der Demokratie

erhalten bleibt und wirken kann.» Weiter schreibt er: «Demokratie als Pflicht. Aber ist sie nicht Privileg? Mit Blick auf die Welt ist die Antwort eindeutig. Damit es so bleibt, braucht es uns alle. Menschen, die – oft in ihrer Freizeit – ein Mandat übernehmen, sich im positiven Sinne des Wortes einmischen, aber auch bereit sind für einen Kompromiss, politische Anlässe organisieren, besuchen, in Parteien politisieren, sich an Wahlen und Abstimmungen beteiligen – oder in Wahlbüros mithelfen. Also das, was wir unter einem Citoyen verstehen: die Staatsbürgerin, der Staatsbürger, die am Gemeinwesen teilnehmen, mitgestalten und mitentscheiden, auch im Widerspruch. Sich einbringen, auch wenn man nicht direkt betroffen ist. Sich zurücknehmen zu können – im Bewusstsein, Teil eines grösseren Ganzen zu sein.» Es wäre schön, wenn wir uns auf diese Werte besinnen könnten. Konkret heisst das, auch einfach einmal ohne Vorbehalte zuzuhören, was die anderen zu sagen haben und die eigene Position zu hinterfragen und zu überdenken. Vielleicht kommt man dann zum Schluss, dass die eigene Haltung zu einem Thema die einzig richtige ist. Aber man kann seine Meinung auch ändern. Das ist das, was unseren politischen Diskurs so stark und lebendig macht. Lösungsorientierte Sachpolitik bringt uns weiter als eine Politik, die nur schwarz-weiss kennt, aber keine Zwischentöne, wo die einen nur gegen die anderen kämpfen und die anderen prinzipiell gegen die einen, wo es immer ein Richtig und ein Falsch gibt und auf gar keinen Fall jemals zwei Dinge gleichzeitig wahr sein dürfen. Es wäre deshalb schön, wenn wir auch dieses Jahr unsere wichtigste Aufgabe nicht aus den Augen verlieren würden, nämlich zusammen für alle Solothurnerinnen und Solothurner nachhaltige gute politische Lösungen zu finden. Danke (*Beifall im Saal*). Damit eröffne ich die erste Session im Jahr 2026.

DG 0003/2026

Begrüssung und Mitteilungen der Kantonsratspräsidentin der 1. Sitzung 2026

Myriam Frey Schär (GRÜNE), Präsidentin. Als Gast begrüsse ich Barbara Sollberger. Sie ist die Sekretärin des Verbands Revierjagd Solothurn. Ausserdem ist Alexandra Rohn anwesend, die ich später als neue Kantonsrätin vereidigen darf. Es macht mich sehr traurig, dass ich die heutige Session mit einem Todesfall eröffnen muss. Markus Meyer, geboren am 31. Juli 1956, verstorben am 25. Januar 2026, war von 1999 bis 2001 für die Grünen im Kantonsrat. Ich möchte Sie bitten, sich für eine Schweigeminute zu erheben (*Der Rat erhebt sich*). Jetzt gebe ich das Wort Laura Gantenbein. Sie hat einen Erfolg des Volleyballclubs VBC Kantonsrat zu vermelden.

Laura Gantenbein (GRÜNE). Ich darf berichten, dass der VBC Kantonsrat dieses Jahr wieder am Weihnachtsturnier in Deitingen angetreten ist und den zweiten Platz belegt hat. Das war ein Erfolg und es war motivierend, mit diesem Team spielen zu dürfen. Das Team bestand doch aus einigen Kantonsräten und Kantonsrätinnen. Aus der Kantonsverwaltung war Svenja Hofer mit dabei, aus der Solothurner Gemeindeverwaltung Andrea Buchmüller. So konnten wir ein gemischtes Team stellen, das dieses Jahr ziemlich erfolgreich war und einen Preis abholen konnte. Ich danke Alt-Kantonsrat Martin Flury herzlich für die Organisation des Anlasses. Es wäre schön, wenn viele von Ihnen Teil des Teams werden würden. Es ist ein cooles Team und wir haben viel Spass zusammen. Das Turnier findet immer am 28. Dezember statt und das Spiel wird auf hohem Niveau ausgetragen. Ich danke meinen Kollegen und Kolleginnen, die mit dabei waren. Ein Bild dazu kann man sich auf Facebook oder Instagram anschauen. Später im Jahr wird es ein Essen geben, an dem man diesen zweiten Platz nochmals feiern kann.

Myriam Frey Schär (GRÜNE), Präsidentin. Noch ein Wort zu organisatorischen Angelegenheiten: Wie immer steht Svenja Hofer für den Support betreffend dem Ratsinformationssystem im Vorzimmer zur Verfügung. Weiter haben wir eine Demission zu verzeichnen. Ich verlese das Demissionsschreiben: «Sehr geehrte Frau Präsidentin, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, heute wende ich mich mit einem Schritt an Sie, der mir alles andere als leichtfällt. Nach reiflicher Überlegung habe ich mich entschieden, mein Mandat als Kantonsrat niederzulegen. Diese Entscheidung ist bewusst, persönlich und von dem Wunsch geprägt, neue Wege zu gehen, auch wenn es bedeutet, einen Abschnitt zu beenden, der mir über viele Jahre sehr am Herzen lag. In meinen sieben Jahren als Kantonsrat durfte ich politische Arbeit aus nächster Nähe erleben, Verantwortung tragen und mich mit Themen auseinandersetzen, die unseren Kanton und die Menschen, die hier leben, direkt betreffen. Diese Zeit war intensiv, lehrreich und menschlich unglaublich wertvoll. Ich habe unzählige Gespräche geführt, kontroverse Debatten erlebt und in Kommissionen ebenso wie im Ratssaal Entscheidungen vorbereitet und diskutiert. Jede dieser Begegnungen hat meinen Blick erweitert und mich persönlich wie politisch wachsen lassen. Ich kann mich noch sehr

gut an mein erstes behandeltes Geschäft erinnern: die Debatte zum Thema Konversionstherapie. Es war eine sehr hitzige, emotionale und kontroverse Diskussion, die mir von Anfang an zeigte, was politische Verantwortung bedeutet: Haltung zu zeigen, unterschiedliche Meinungen auszuhalten und den Mut zu haben, schwierige Fragen anzusprechen. Diese Erfahrung hat mich geprägt und mir bewusst gemacht, dass politische Arbeit immer auch persönliche Reife verlangt. Ein weiteres Geschäft, das mich tief bewegt und wohl am meisten geprägt hat, war die Debatte zur Sterbehilfe in den Altersheimen. Hier ging es um Würde, Selbstbestimmung und Verantwortung. Themen, die weit über politische Positionen hinausreichen und das Herz berühren. Die Auseinandersetzungen waren intensiv, teilweise emotional, und sie haben mir gezeigt, wie komplex und wichtig unsere Entscheidungen sind, wenn sie das Leben der Menschen unmittelbar betreffen. Diese Diskussionen haben mich nicht nur politisch, sondern auch menschlich nachhaltig geprägt. Natürlich lief nicht immer alles perfekt. Auch ich habe in diesen Jahren Fehler gemacht. Entscheidungen, die ich heute reflektiere, Situationen, in denen ich vielleicht anders hätte handeln können. Doch gerade aus diesen Erfahrungen habe ich unglaublich viel gelernt. Fehler sind nicht das Ende, sie sind Lektionen. Sie lehren Demut, regen zum Nachdenken an und helfen, sich weiterzuentwickeln. In diesem Sinne bin ich dankbar für alles, was ich lernen durfte, nicht nur inhaltlich, sondern auch über mich selbst und über die Art, wie man Verantwortung übernimmt. Besonders dankbar bin ich für die überparteiliche Zusammenarbeit. Trotz unterschiedlicher politischer Überzeugungen habe ich hier Offenheit, Respekt und Dialogbereitschaft erfahren. Wir haben gelernt zuzuhören, Kompromisse zu finden und gemeinsam Lösungen zu erarbeiten, und das stets mit dem Ziel, das Beste für unseren Kanton zu erreichen. Aus vielen Begegnungen sind wertvolle Kontakte und Freundschaften entstanden, die über die politische Arbeit hinaus Bestand haben und die ich sehr schätze. Ebenso danke ich der Ratsleitung, den Mitarbeitenden der Verwaltung und allen, die im Hintergrund zum reibungslosen Funktionieren dieses Rates beitragen. Ohne ihr Engagement wäre politische Arbeit nicht möglich. Ich freue mich darauf, mich künftig voll und ganz meinem Herzensprojekt zu widmen: dem Aufbau und der Entwicklung eines eigenen betreuten Wohnens. Die Erfahrungen aus meiner politischen Arbeit, insbesondere die Gespräche und Diskussionen rund ums Älterwerden, die Würde und die Selbstbestimmung, werden mich auf diesem Weg begleiten. Mein Ziel ist es, einen Ort zu schaffen, der den Menschen nicht nur Sicherheit und Unterstützung bietet, sondern auch Wertschätzung, Mitgefühl und Lebensqualität. Ich blicke mit Dankbarkeit auf meine Zeit im Kantonsrat zurück, auf die Herausforderungen, die Erfolge, die kontroversen Debatten. Diese Jahre haben mich geformt und mir unzählige wertvolle Erfahrungen geschenkt, für die ich von Herzen dankbar bin. Auch wenn ich mein Mandat nun abgebe, bleibe ich unserem Kanton verbunden und werde seine Entwicklung weiterhin mit Interesse, Aufmerksamkeit und Engagement verfolgen. Ich danke Ihnen allen von Herzen für die Zusammenarbeit, das Vertrauen und die gemeinsamen Jahre. Ich wünsche dem Kantonsrat für die Zukunft weiterhin Mut, Offenheit, Dialogbereitschaft und die Bereitschaft, auch aus Fehlern zu lernen. Denn genau das macht politische Arbeit menschlich, wertvoll und nachhaltig. Herzlichst Kevin Kunz» Ich danke Kevin Kunz für seine geleisteten Dienste im Kantonsrat, in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission und in der Sozial- und Gesundheitskommission und wünsche ihm für die Zukunft alles Gute. Wir kommen zur Bereinigung der Tagesordnung. Dazu habe ich folgende Anmerkung: Zu Traktandum «A 0116/2025 Auftrag fraktionsübergreifend: Kinder schützen, Hundegesetzgebung verschärfen» liegt ein Ordnungsantrag auf Verschiebung des Geschäfts auf den zweiten Sessionstag vor. Damit haben die Fraktionen Gelegenheit, den beantragten geänderten Wortlaut zu besprechen. Ich stelle fest, dass es keine Einwände gegen die Verschiebung gibt und keine Abstimmung gewünscht wird.

DG 0004/2026

Bekanntgabe der Antworten auf Kleine Anfragen (Januar-Session 2026)

Myriam Frey Schär (GRÜNE), Präsidentin. Der Regierungsrat hat zwölf Kleine Anfragen beantwortet. Diese sind in der Sitzungsapp und im öffentlichen Webbereich publiziert.

K 0061/2025

Kleine Anfrage Karin Kälin (SP, Rodersdorf): Nutzung Windenergie im Überwachungsperimeter des Primärradars des EuroAirports Basel Mulhouse Freiburg

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 12. März 2025 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 20. Januar 2026:

1. Vorstosstext: Der rasche Ausbau der Windenergie ist für die Erreichung der Klimaziele sowie für die Energieversorgungssicherheit von grosser Bedeutung. Windkraft produziert zwei Drittel der Energie im Winter und ergänzt Solarenergie ideal. Windenergieanlagen (WEA) in unmittelbarer Nähe zu Flughäfen können jedoch den Betrieb deren Primärradarsystem beeinträchtigen, da die grossen, sich drehenden Rotorblätter Radarwellen reflektieren und so Fehlechos erzeugen. Um zu verhindern, dass dadurch die Flugkontrolle gestört wird, wurden zunächst Anlagenschutzbereiche rund um Flughäfen eingerichtet. Innerhalb dieser Bereiche ist die Errichtung von WEA eingeschränkt oder gar unzulässig. Dies trifft auch auf den Überwachungsperimeter des Primärradars des EuroAirports zu. Gleich mehrere bereits ausgewiesene Windgebiete in den Kantonen Basel-Landschaft, Jura und Solothurn wie auch Eignungsgebiete in Frankreich und Deutschland sind davon betroffen. Moderne Radaranlagen wären heute jedoch in der Lage, solche Fehlechos sicher und zuverlässig zu erkennen und herauszufiltern und durch gezieltere Peilung der Flugobjekte gar nicht erst zu erzeugen. So konnten durch die Erneuerung des Primärradars auf dem Flughafen Genf im Jahr 2017 zahlreiche Gebiete im Kanton Waadt für die Windenergienutzung freigegeben werden. Auch ausserhalb der Schweiz gibt es heute zahlreiche Flughäfen in unmittelbarer Nähe zu Windparks wie beispielsweise Liverpool (Frodsham), Amsterdam (Jap Rodenburg II), Kopenhagen (Lillgrund) oder Berlin Brandenburg (Spreeau). Für die Flugsicherung am EuroAirport und somit auch für die dazu nötige Infrastruktur sind gemäss Staatsvertrag die französischen Behörden zuständig. Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat, sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine möglichst zeitnahe Modernisierung der Primärradaranlage des EuroAirports einzusetzen. Dies in den dafür geeigneten Gremien und Behörden, wie zum Beispiel beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), der Direction Générale de l'Aviation Civile (DGAC) bzw. der Direction des Services de la Navigation Aérienne (DSNA), im Verwaltungsrat des EuroAirport. Dieser Vorstoss wurde auch in Basel-Stadt und Basel-Landschaft eingereicht. Der Regierungsrat sei gebeten, wie folgt zu prüfen und zu berichten:

1. Steht die baldige Modernisierung des Primärradars des EuroAirports an?
2. Wie könnten die Nordwestschweizer Kantone eine raschere Modernisierung des Primärradars vorantreiben?
3. Was würde eine entsprechende Modernisierung des Primärradars kosten und wie schnell könnte ein solches Projekt umgesetzt werden?
4. Bisher wurden Freigaben von WEA im Überwachungsperimeter nur auf Antrag per Einzelfallprüfung erteilt. Könnte dieser Prozess durch eine systematische Analyse des gesamten Perimeters vereinfacht werden?
5. Welche weiteren Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, um die Nutzung der Windenergie im Primärradar-Perimeter zu vereinfachen und begünstigen?
6. Gemäss der vom Bundesamt für Energie (BFE) in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie beträgt das Windpotential im Kanton Solothurn rund 950 GWh/a. Wieviel davon ist heute von Einschränkungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Primärradars des EuroAirports betroffen?

2. Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen: Die nachfolgenden Antworten sind mit den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft abgestimmt. Verschiedene Auskünfte konnten nach wiederholtem Nachfragen beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) und den französischen Behörden eingeholt werden, weshalb die Erstellung der Stellungnahme des Regierungsrates mehr Zeit als üblich in Anspruch nahm.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Steht die baldige Modernisierung des Primärradars des EuroAirports an? Das Primärradar in Blotzheim (Flughafen Basel-Mulhouse) ist seit April 2025 nicht mehr in Betrieb und wird auch zukünftig nicht mehr genutzt werden.

3.2.2 Zu Frage 2: Wie könnten die Nordwestschweizer Kantone eine raschere Modernisierung des Primärradars vorantreiben? Zwischen der Schweiz und Frankreich wurde 1949 ein Staatsvertrag über den

Bau und Betrieb des Flughafens Basel-Mulhouse abgeschlossen (SR 0.748.131.934.92). Mehrere zusätzliche Noten wurden in den darauffolgenden Jahren ausgetauscht. Der Staatsvertrag sieht vor, dass die französische Regierung für den Dienst der Flugsicherung zuständig ist (Art. 4 Abs. 1 Bst. a). Die Verantwortlichkeit für die CNS-Anlagen liegt damit bei den französischen Behörden. Ein Vorantreiben der Modernisierung ist aufgrund der Ausserbetriebnahme des Primärradars nicht möglich.

3.2.3 Zu Frage 3: Was würde eine entsprechende Modernisierung des Primärradars kosten und wie schnell könnte ein solches Projekt umgesetzt werden? Siehe Antwort zu Frage 1.

3.2.4 Zu Frage 4: Bisher wurden Freigaben von WEA im Überwachungsperimeter nur auf Antrag per Einzelfallprüfung erteilt. Könnte dieser Prozess durch eine systematische Analyse des gesamten Perimeters vereinfacht werden? In der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) ist festgelegt, dass das BAZL, im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) für die Genehmigungen von Windenergieanlagen im Überwachungsperimeter zuständig ist. Das BAZL hat sich entschieden, an den Einzelfallprüfungen festzuhalten.

3.2.5 Zu Frage 5: Welche weiteren Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, um die Nutzung der Windenergie im Primärradar-Perimeter zu vereinfachen und begünstigen? Aufgrund der Tatsache, dass die Zuständigkeiten bei den französischen Behörden und dem BAZL liegen, kann der Regierungsrat rechtlich keinen Einfluss auf Vereinfachungen nehmen. Es ist jedoch zu erwähnen, dass sich der Verwaltungsrat des EuroAirports aus französischen und schweizerischen Mitgliedern zusammensetzt. Bei den Schweizer Mitgliedern nehmen Vertreterinnen und Vertreter der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft sowie des Bundes Einsitz. Damit ist gewährleistet, dass die Nordwestschweizer Kantone Anliegen direkt im Entscheidungsgremium einbringen können.

3.2.6 Zu Frage 6: Gemäss der vom Bundesamt für Energie (BFE) in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie, beträgt das Windpotential im Kanton Solothurn rund 950 GWh/a. Wieviel davon ist heute von Einschränkungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Primärradars des EuroAirports betroffen? Bei der erwähnten Studie des Bundes handelt es sich um einen Bericht, der auf Basis einer Neuberechnung das Windpotenzial in der Schweiz und in den Kantonen aufzeigt. Die Methodik ist grundsätzlich dieselbe, wie in den früheren Windpotenzialberechnungen, jedoch werden u.a. neu aktualisierte Flächen für Ausschlussgebiete durch die Beeinträchtigung von Flughäfen verwendet. Dies führt zu Reduktionen des Potenzials, die sich durch Vorgaben des BAZL, der Skyguide und des VBS ergeben. Diese Reduktionen, welche durch den Ausschluss dieser Flächen entstehen, sind approximativ vorgenommen worden mittels eines Abzuges von 15 % des berechneten Windpotenzials. Im «Konzept Windenergie» des Bundes wird für den Kanton Solothurn als Orientierungsrahmen für den Ausbau der Windenergieproduktion eine Produktion von 40 bis 180 Gigawattstunden pro Jahr angegeben. Der Regierungsrat hat im «Energiekonzept 2022» das Ziel von 80 Gigawattstunden pro Jahr bis 2035 und von 110 Gigawattstunden pro Jahr bis 2050 festgelegt. Der Kanton Solothurn ist der Aufgabe für die Nutzung der Windkraft geeignete Gebiete im Richtplan festzulegen (Art. 10 Energiegesetz; SR 730.0), bereits 2009/2010 nachgekommen. Es wurden fünf Gebiete festgelegt und 2021 kam ein weiteres Gebiet dazu. Der Bund hat die entsprechenden Richtplananpassungen genehmigt. Im nachfolgenden Nutzungsplanverfahren sind weitere vertiefte Abklärungen vorzunehmen in Kenntnis der Anzahl, der Standorte und der Abmessungen der Windenergieanlagen. Der Bund wies darauf hin, dass erst im Rahmen dieses Verfahrens die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Flugsicherungsanlagen konkret beurteilt werden können. Betroffen vom Primärradar des Flughafens Basel-Mulhouse im Kanton Solothurn waren vermutlich die folgenden Gebiete für Windparks: Scheltenpass (Gemeinden Aedermannsdorf, Beinwil), Homberg (Gemeinden Nunningen, Seewen) und Chall (Gemeinde Kleinfölz). Dies betraf somit die Hälfte der im kantonalen Richtplan festgesetzten Gebiete.

K 0242/2025

Kleine Anfrage Silvia Fröhlicher (SP, Bellach): Fortbestand der Bibliothek der PH FHNW Solothurn beim Umzug nach Olten

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 12. November 2025 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 26. Januar 2026:

1. *Vorstosstext:* Vom Umzug der Pädagogischen Hochschule FHNW von Solothurn nach Olten ist auch die PH-Bibliothek betroffen. Diese Fachbibliothek wird nicht nur von den Studierenden der FHNW ge-

nutzt, sondern insbesondere auch von vielen praktizierenden Lehrpersonen im Kanton Solothurn. Das breite fachdidaktische und methodische Angebot, sowie die diversen praxisbezogenen Medien und Unterrichtsmaterialien bilden einen wichtigen Pfeiler im täglichen Unterricht. Zudem sind diese gratis zu beziehen und entlasten dadurch die Gemeindebudgets. Es besteht die Befürchtung, dass das Angebot nicht mehr vollumfänglich zur Verfügung stehen wird. Der Umzug der PH-FHNW Bibliothek von Solothurn nach Olten wirft nun einige Fragen auf und ich bitte um Beantwortung derselben:

1. Die PH-Bibliothek in Solothurn hatte vor dem Umzugsentscheid ca. 65'000 Medien (45'000 im Freihandbereich und 20'000 im Magazin). Wie viele PH-Medien werden in Olten Platz finden?
2. Stimmt es, dass die Bibliothek in Olten keinen zusätzlichen Raum erhalten wird? Die PH-Bibliothek ist um einiges grösser als die bestehende Bibliothek in Olten. Wo werden Medien untergebracht, die im bestehenden Raum keinen Platz finden? Für Lehrpersonen in der Praxis ist der Zugang zu einem grossen Freihandbestand wichtig.
3. Wird der PH-Bereich in Olten dasselbe Budget für Neuanschaffungen haben wie jetzt in Solothurn und bleibt das Budget für Printmedien unverändert?
4. Es besteht Sorge, dass vor allem Medien, die direkt im Unterricht Anwendung finden (Arbeitsmappen, Lehrmittel, Kinder- und Jugendsachbücher, Bilderbücher...) von einer Bestandes-Verkleinerung betroffen wären. Dies wäre für die Praxisnähe des Studiums hinderlich und besonders praktizierende Lehrpersonen wären von diesem Vorgehen betroffen. Werden die Bedürfnisse der Lehrpersonen bei diesen Entscheidungen berücksichtigt?
5. Wird man aufgrund der beengten Platzverhältnisse künftig stärker auf E-Medien setzen? Lehrpersonen des Kantons Solothurn haben auf die meisten E-Medien keinen Gratiszugriff. Welche Lösungen werden dazu angestrebt?
6. Studierende können gratis Medien aus anderen Bibliotheken bestellen. Solothurner Lehrpersonen bezahlen für diesen Kurierdienst hingegen den vollen Betrag von 8 Franken pro Medium. Wenn Bibliotheksbenutzer aufgrund der Bestandes-Verkleinerung öfter aus anderen Bibliotheken bestellen müssen, sind Lehrpersonen darum besonders betroffen. Ist sich die FHNW dieser Problematik bewusst? Wurden mit dem Kanton Gespräche geführt, um Lösungen zu finden?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Zu Frage 1: Die PH-Bibliothek in Solothurn hatte vor dem Umzugsentscheid ca. 65'000 Medien (45'000 im Freihandbereich und 20'000 im Magazin). Wie viele PH-Medien werden in Olten Platz finden?*

Die Bibliothek der Pädagogischen Hochschule FHNW in Solothurn und die Bibliothek am FHNW Campus Olten werden im Sommer 2026 zu einer gemeinsamen Bibliothek zusammengeführt. Die Bibliothek steht der Öffentlichkeit zur Nutzung offen, ist jedoch auf die Bedürfnisse der Angehörigen der FHNW (Mitarbeitende, Studierende und Weiterbildungsteilnehmende) ausgerichtet. Die Bestände in Solothurn und am Campus Olten werden vor der Zusammenführung überprüft und teilweise ausgesondert. In Olten wird der Medienbestand um rund 10'000 Medien reduziert. Davon betroffen sind rund 5'000 ältere, selten oder gar nicht genutzte Bücher aus dem Freihandbestand. Weiter werden in Olten grosse Teile der alten Zeitschriftenbestände aus dem Magazin ausgesondert, dies im Abgleich mit den Zeitschriftenarchiven anderer Bibliotheken. Es wurden auch gedruckte Abschlussarbeiten von Studierenden, die inzwischen elektronisch vorhanden sind, ausgesondert. Insgesamt konnten so 600 Laufmeter Regale freigeräumt werden. Die Aussonderungen laufen bis Juni 2026 weiter. Der aktuelle Freihandbestand der PH-Medien in Solothurn beläuft sich auf rund 39'000 Medien. Zusätzlich zum bestehenden Bibliotheksraum in Olten wird weitere Archiv- und Magazinfläche geschaffen, um Medien fachgerecht aufbewahren und lagern zu können. Das Magazin der PH-Bibliothek in Solothurn wird mit der Zusammenführung der Bibliotheksbestände aufgelöst. Mehr als die Hälfte der dort -gelagerten Bestände umfasst ältere Zeitschriftenjahrgänge. Bei den restlichen Beständen handelt es sich um ältere Auflagen von Lehrmitteln und Unterrichtsmaterialien. Die Bibliothek in Solothurn verfügt über keinen Auftrag der Pädagogischen Hochschule, Bestände dauerhaft aufzubewahren, sodass diese Materialien nicht dauerhaft aufbewahrt werden müssen. Am FHNW Campus Olten werden rund 35'000 PH-Medien Platz haben.

3.2 *Zu Frage 2: Stimmt es, dass die Bibliothek in Olten keinen zusätzlichen Raum erhalten wird? Die PH-Bibliothek ist um einiges grösser als die bestehende Bibliothek in Olten. Wo werden Medien untergebracht, die im bestehenden Raum keinen Platz finden? Für Lehrpersonen in der Praxis ist der Zugang zu einem grossen Freihandbestand wichtig.* Neben dem bestehenden Bibliotheksraum am Standort Olten werden zusätzliche 400 Quadratmeter Magazinflächen geschaffen. Diese Flächen dienen der Aufbewahrung von Medien, die weiterhin verfügbar sein müssen, jedoch nur selten genutzt werden. Der Freihandbestand wird deutlich verkleinert werden müssen.

3.3 Zu Frage 3: Wird der PH-Bereich in Olten dasselbe Budget für Neuanschaffungen haben wie jetzt in Solothurn und bleibt das Budget für Printmedien unverändert? Das Budget für PH-Medien (inkl. Printmedien) bleibt unverändert.

3.4 Zu Frage 4: Es besteht Sorge, dass vor allem Medien, die direkt im Unterricht Anwendung finden (Arbeitsmappen, Lehrmittel, Kinder- und Jugendsachbücher, Bilderbücher...) von einer Bestandes-Verkleinerung betroffen wären. Dies wäre für die Praxisnähe des Studiums hinderlich und besonders praktizierende Lehrpersonen wären von diesem Vorgehen betroffen. Werden die Bedürfnisse der Lehrpersonen bei diesen Entscheidungen berücksichtigt? Die Verkleinerung des Bibliotheksbestandes betrifft sämtliche Bestandesgruppen. Die Medien werden unter Berücksichtigung von Alter, Ausleihhäufigkeit und physischem Zustand bewertet und gegebenenfalls ausgeschieden oder durch aktuelle Materialien ersetzt. Der Auftrag der Bibliothek am FHNW Campus Olten umfasst die Versorgung der Mitarbeitenden, Studierenden und Weiterbildungsteilnehmenden der Fachhochschule Nordwestschweiz. Ein Auftrag des Kantons Solothurn zur Versorgung der Lehrpersonen besteht nicht. Die Lehrpersonen werden daher nicht in die Auswahl der Unterrichtsmedien einbezogen. Die Fachpersonen der Bibliothek wählen neue Medien für den Bestand der Bibliothek aus. Ebenso machen Dozierende, Studierende und auch Externe Erwerbungsanschläge, denen die Bibliothek in der Regel nachkommt.

3.5 Zu Frage 5: Wird man aufgrund der beengten Platzverhältnisse künftig stärker auf E-Medien setzen? Lehrpersonen des Kantons Solothurn haben auf die meisten E-Medien keinen Gratiszugriff. Welche Lösungen werden dazu angestrebt? Die Bibliothek verfolgt seit längerer Zeit eine E-Book-First-Strategie für Fachliteratur. Unterrichtsmaterialien werden jedoch aktuell und auch zukünftig weiterhin überwiegend in gedruckter Form erworben. Lehrpersonen haben bereits heute – und auch am neuen Standort in Olten – über die Recherchestationen vor Ort uneingeschränkten Zugriff auf sämtliche elektronische Medien der Bibliothek. Der Zugriff ist allerdings nicht kostenlos. Für jedes Medium wird ein Kostenbeitrag von 8 Franken verrechnet, auch für die Lehrpersonen. Wie unter 3.4 erwähnt, umfasst der Auftrag der Bibliothek FHNW die Versorgung der Mitarbeitenden, Studierenden und Weiterbildungsteilnehmenden der Fachhochschule Nordwestschweiz. Die FHNW hat keinen Auftrag des Kantons Solothurn zur Versorgung der Solothurner Lehrpersonen. Es wurden bisher keine entsprechenden Lösungen angestrebt.

3.6 Zu Frage 6: Studierende können gratis Medien aus anderen Bibliotheken bestellen. Solothurner Lehrpersonen bezahlen für diesen Kurierdienst hingegen den vollen Betrag von 8 Franken pro Medium. Wenn Bibliotheksbenutzer aufgrund der Bestandes-Verkleinerung öfter aus anderen Bibliotheken bestellen müssen, sind Lehrpersonen darum besonders betroffen. Ist sich die FHNW dieser Problematik bewusst? Wurden mit dem Kanton Gespräche geführt, um Lösungen zu finden? Für jede Kurierlieferung wird durch unseren Drittanbieter ein Betrag von 8 Franken pro Medium verrechnet. Die FHNW übernimmt diese Kosten vollständig für ihre Angehörigen (Mitarbeitende, Studierende). Die meisten Weiterbildungsteilnehmenden haben keinen eigenen FHNW-Account und somit keinen Zugang zu E-Medien und kostenlosem Kurier. Ein Account ist mit Kosten verbunden und wird auf die Teilnehmenden übertragen. Die Lehrpersonen verfügen auch nicht über einen eigenen FHNW-Account, daher fallen bei ihnen, wie bei den Weiterbildungsteilnehmenden, die entsprechenden Kosten an. Es wurden bisher keine Gespräche mit dem Kanton betreffend Entschädigung des Kurierdienstes für die Solothurner Lehrpersonen geführt. Der Kanton wird prüfen, ob es eine Möglichkeit gibt, den in den öffentlichen Schulen des Kantons Solothurn tätigen Lehrpersonen den Zugang zu den von ihnen benötigten Medien finanziell zu erleichtern.

K 0248/2025

Kleine Anfrage Fraktion SVP: Finanzielle Auswirkungen des vorgesehenen Vertragspakets (EU-Unterwerfungsvertrag) Schweiz-EU auf den Kanton Solothurn

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 12. November 2025 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 26. Januar 2026:

1. *Vorstosstext:* Das Vernehmlassungsverfahren zum Vertragspaket Schweiz–EU (EU-Unterwerfungsvertrag) wurde am 31. Oktober 2025 abgeschlossen. Dieses Vertragspaket umfasst mehrere neue und angepasste bilaterale Abkommen, darunter institutionelle Elemente mit dynamischer

Rechtsübernahme und EU-naher Governance-Struktur und hat erhebliche finanzielle und administrative Auswirkungen, auch auf den Kanton Solothurn. Während die aussen- und wirtschaftspolitische Dimension breit diskutiert wird, fehlt bis heute eine konkrete Analyse der kantonalen Kostenfolgen. Die Stellungnahme des Regierungsrats vom 28. Oktober 2025 anerkennt zwar personelle und finanzielle Auswirkungen, bleibt jedoch ohne Quantifizierung, ohne Szenarien und ohne Aussage zur konkreten Tragweite für unseren Kanton. Die vorgesehene dynamische Rechtsübernahme führt zu einer dauerhaften Zunahme von Vollzugs-, Kontroll- und Anpassungspflichten. Insbesondere im geplanten gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraum ist mit erheblichen Mehrbelastungen bei Personal, Inspektionen, Laborleistungen, IT und Berichtswesen zu rechnen. Diese Kosten fallen primär bei den Kantonen an, während der Bund über die inhaltliche Rechtsetzung verfügt. Zudem birgt die Möglichkeit sogenannter «Ausgleichsmassnahmen» bei Rechtsdifferenzen ein fiskalisches Risiko für den Standort Solothurn, da negative Effekte auf exportorientierte Unternehmen auch das kantonale Steuersubstrat und die Beschäftigung treffen können. Der Regierungsrat blendet diese indirekten Wirkungen vollständig aus. Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich, dass der Kanton vollständige Transparenz über alle potenziellen finanziellen Belastungen erhält. Solange keine rechtsverbindliche Zusicherung des Bundes besteht, wonach die Kantone für neue Verpflichtungen vollumfänglich entschädigt werden, droht Solothurn in eine finanzielle Mitverantwortung ohne Einflussmöglichkeit zu geraten. Eine sachgerechte parlamentarische Meinungsbildung setzt eine solche Offenlegung zwingend voraus. Der Regierungsrat wird eingeladen, nachfolgende Fragen im Zusammenhang mit den finanziellen Auswirkungen des vorgesehenen Vertragspakets (EU-Unterwerfungsvertrag) zwischen der Schweiz und der Europäischen Union auf den Kanton Solothurn zu beantworten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat – gestützt auf die bisher bekannten Eckpunkte des vorgesehenen Vertragspakets (EU-Unterwerfungsvertrag) – die möglichen direkten und indirekten finanziellen Auswirkungen für den Kanton Solothurn (Personal-, IT-, Kontroll- und Berichtskosten) im Falle einer späteren Umsetzung?
2. Mit welchen finanziellen und personellen Aufwendungen wäre voraussichtlich zu rechnen, falls kantonale Gesetze, Verordnungen oder Vollzugsrichtlinien an künftig dynamisch zu übernehmende EU-Vorschriften angepasst werden müssten?
3. Welche einmaligen oder wiederkehrenden Kosten könnten sich aus der Implementierung und dem späteren Vollzug neuer EU-Regelwerke ergeben (z. B. Schulung, Digitalisierung, Aufsicht, interne Prozesse)?
4. Geht der Regierungsrat davon aus, dass der Bund im Fall einer Inkraftsetzung des Vertragspakets sämtliche kantonale personelle wie auch finanzielle Mehraufwände vollständig kompensieren würde, zumal aktuell auf Bundesebene ein Sparpaket geschnürt (Entlastungspaket 27) und die Aufgabenverteilung überprüft wird?
5. Welche finanziellen Belastungen könnten für Solothurner Unternehmen durch zusätzliche regulatorische Anforderungen entstehen, und inwiefern könnten solche Anpassungskosten langfristig die Standortattraktivität oder den Steuerertrag des Kantons beeinträchtigen?
6. Wie beurteilt der Regierungsrat die Möglichkeit, dass künftig entstehende Vollzugskosten oder Bundeskompensationen im Rahmen des Finanzausgleichs (NFA) berücksichtigt werden müssten und dadurch die Nettoposition des Kantons Solothurn beeinflusst werden könnte?
7. Welche finanziellen Konsequenzen wären für die Gemeinden denkbar und welche Vorkehrungen könnte der Regierungsrat treffen, um allfällige Mehrbelastungen frühzeitig zu begrenzen?
8. Prüft der Regierungsrat bereits heute, ob für den Fall einer späteren Inkraftsetzung des Abkommens finanzielle Rückstellungen angezeigt wären, um unvorhergesehene Zusatzkosten abzufedern?
9. Beabsichtigt der Regierungsrat, ein Monitoring- oder Berichtsverfahren aufzubauen, um mögliche finanzielle und administrative Auswirkungen des Vertragspakets auf kantonaler Ebene frühzeitig zu erkennen und dem Parlament regelmässig Bericht zu erstatten?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkung:* Der Regierungsrat des Kantons Solothurn begrüsst grundsätzlich das Vertragspaket Schweiz-EU, er strebt – wie der Bundesrat – eine für die Schweiz massgeschneiderte, sektorielle Beteiligung am EU-Binnenmarkt und Kooperationen in ausgewählten Bereichen an. Angesichts der geopolitischen Entwicklungen ist es zudem von zentraler Bedeutung gute Beziehungen mit den europäischen Nachbarstaaten zu pflegen. Insgesamt soll mittels des vorlegten Vertragspaketes Schweiz-EU der bewährte bilaterale Weg stabilisiert und weiterentwickelt werden. Die möglichen finanziellen Auswirkungen auf kantonaler und kommunaler Ebene können angesichts des Umfangs des Vertragspaketes und der Unbestimmtheit der Umsetzung zum heutigen Zeitpunkt nicht verlässlich angegeben werden. Ab-

zuwarten bleibt diesbezüglich namentlich die Botschaft an das nationale Parlament, welche einzelne Bereiche weiter konkretisieren wird.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Wie beurteilt der Regierungsrat – gestützt auf die bisher bekannten Eckpunkte des vorgesehenen Vertragspakets (EU-Unterwerfungsvertrag) – die möglichen direkten und indirekten finanziellen Auswirkungen für den Kanton Solothurn (Personal-, IT-, Kontroll- und Berichtskosten) im Falle einer späteren Umsetzung? Das Paket Schweiz–EU wird mit konkreten und teilweise strukturellen Mehrbelastungen für die Kantone verbunden sein. Stand heute geht aus den verfügbaren Dokumenten des Bundes hervor, dass die Schweiz einige EU-Rechtsakte übernehmen und dafür mehrere bestehende Gesetze anpassen und neue Gesetze schaffen muss. Auch wenn die Gesetzgebung primär auf Bundesebene erfolgt, fallen Vollzug, Aufsicht, Berichterstattung und Mitwirkung in zahlreichen Bereichen in die kantonale Zuständigkeit.

3.2.2 Zu Frage 2: Mit welchen finanziellen und personellen Aufwendungen wäre voraussichtlich zu rechnen, falls kantonale Gesetze, Verordnungen oder Vollzugsrichtlinien an künftig dynamisch zu übernehmende EU-Vorschriften angepasst werden müssten? Das Vertragspaket Schweiz-EU zeigt, dass die dynamische Rechtsübernahme sachlich begrenzt erfolgen soll, etwa im Bereich des Stromabkommens, wo sie ausdrücklich nur innerhalb des definierten Anwendungsbereichs greift und zentrale kantonale Kompetenzen (Konzessionen, Wasserzins, Heimfall) gewahrt bleiben. Dennoch ist mit wiederkehrenden personellen Aufwendungen für Rechtsanpassungen, Vernehmlassungen, Vollzugsanpassungen und Koordination mit dem Bund zu rechnen. Der Regierungsrat geht davon aus, dass diese Aufwände zwar meist moderat, aber kumulativ relevant sein können.

3.2.3 Zu Frage 3: Welche einmaligen oder wiederkehrenden Kosten könnten sich aus der Implementierung und dem späteren Vollzug neuer EU-Regelwerke ergeben (z. B. Schulung, Digitalisierung, Aufsicht, interne Prozesse)? Gemäss Vertragspaket sind neue Monitoring-, Aufsichts- und Mitwirkungsmechanismen vorgesehen, etwa im Bereich Personenfreizügigkeit (Schutzklausel, Sozialhilfemonitoring) und staatliche Beihilfen. Daraus können einmalige Kosten (Schulungen, IT-Anpassungen, Prozessdesign) sowie wiederkehrende Kosten (Datenerhebung, Berichterstattung, Aufsicht) resultieren. Der Regierungsrat wird darauf achten, dass diese Aufgaben soweit möglich mit den bestehenden Ressourcen, digitalisiert und schlank organisiert werden.

3.2.4 Zu Frage 4: Geht der Regierungsrat davon aus, dass der Bund im Fall einer Inkraftsetzung des Vertragspakets sämtliche kantonale personelle wie auch finanzielle Mehraufwände vollständig kompensieren würde, zumal aktuell auf Bundesebene ein Sparpaket geschnürt (Entlastungspaket 27) und die Aufgabenverteilung überprüft wird? Die mögliche Erwartung einer vollständigen Kompensation durch den Bund ist nach Lage der Dinge nicht realistisch. Zwar übernimmt der Bund im Bereich der Studiengebühren temporär Mindereinnahmen der Kantone vollständig, gleichzeitig ist aber davon auszugehen, dass er weitergehende Forderungen nach Vollzugskompensation mehrheitlich zurückweisen wird. Teilweise betreffen die Mehrkosten auch vorwiegend den Bund, so dürften im Bereich der Arbeitslosenversicherung (ALV) bzw. der öffentlichen Arbeitsvermittlung (öAV) Mehrkosten entstehen, da sich EU-Staatsangehörige, die unfreiwillig ihre Arbeit verlieren, sich neu bei der öAV anmelden müssen, wenn sie in der Schweiz bleiben wollen. Welche finanziellen Folgen sich daraus für den Kanton Solothurn ergeben, kann aktuell nur schwer geschätzt werden. Unabhängig davon ist jedoch klar, dass Mehrkosten im Bereich der ALV bzw. öAV grösstenteils durch den Bund (Arbeitslosenversicherungsfonds) getragen werden müssen. Gerade auch vor dem Hintergrund des Entlastungspakets 27 und der angespannten Bundesfinanzen bekräftigt der Regierungsrat weiterhin die Bedeutung des Konnexitätsprinzips (wer bestellt, zahlt), sieht dessen konsequente Anwendung jedoch als politisch nicht gesichert an.

3.2.5 Zu Frage 5: Welche finanziellen Belastungen könnten für Solothurner Unternehmen durch zusätzliche regulatorische Anforderungen entstehen, und inwiefern könnten solche Anpassungskosten langfristig die Standortattraktivität oder den Steuerertrag des Kantons beeinträchtigen? Das Vertragspaket zeigt, dass insbesondere beim Stromabkommen die administrativen Auswirkungen für Unternehmen noch nicht abschliessend geklärt sind und von den Kantonen weiterhin kritisch beobachtet werden. Zusätzliche regulatorische Anforderungen könnten Anpassungskosten verursachen. Der Regierungsrat geht jedoch davon aus, dass der verbesserte Marktzugang, die Teilnahme an EU-Programmen (Horizon Europe, Digital Europe, Erasmus+) und die erhöhte Rechtssicherheit die finanziellen Mehrbelastungen voraussichtlich überkompensieren werden und die Standortattraktivität und der Steuerertrag sich positiv entwickeln werden.

3.2.6 Zu Frage 6: Wie beurteilt der Regierungsrat die Möglichkeit, dass künftig entstehende Vollzugskosten oder Bundeskompensationen im Rahmen des Finanzausgleichs (NFA) berücksichtigt werden müssten und dadurch die Nettoposition des Kantons Solothurn beeinflusst werden könnte? Sollten sich neue Vollzugaufgaben strukturell verstetigen und nicht vollständig abgegolten werden, stellt sich mit-

telfristig tatsächlich die Frage einer Abbildung im Nationalen Finanzausgleich. Eine Anpassung des NFA bedarf aber zwingend einer fundierten Analyse im Rahmen des regelmässigen und gesetzlich vorgeschriebenen Wirksamkeitsberichts, zumal der heutige NFA das Ergebnis eines ausgewogenen Kompromisses intensiver Diskussionen zwischen Bund und Kantonen darstellt.

3.2.7 Zu Frage 7: Welche finanziellen Konsequenzen wären für die Gemeinden denkbar und welche Vorkehrungen könnte der Regierungsrat treffen, um allfällige Mehrbelastungen frühzeitig zu begrenzen? Zum heutigen Zeitpunkt können in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden keine verlässlichen Angaben oder Einschätzungen vorgenommen werden. In Anbetracht der möglichen Auswirkungen auf die drei föderalen Vollzugsebenen könnten die Gemeinden namentlich in den Bereichen Sozialhilfe, Bildung, Kontrolle und Aufsicht mit Mehrkosten konfrontiert werden. Der Regierungsrat wird diesbezüglich darauf achten, dass neue Belastungen nicht ungefiltert an die Gemeinden weitergereicht und frühzeitig klare Zuständigkeiten sowie Standards definiert werden.

3.2.8 Zu Frage 8: Prüft der Regierungsrat bereits heute, ob für den Fall einer späteren Inkraftsetzung des Abkommens finanzielle Rückstellungen angezeigt wären, um unvorhergesehene Zusatzkosten abzufedern? Angesichts des noch offenen Ratifizierungsprozesses, der unklaren Kostenverteilung und der laufenden Ausgestaltung der innerstaatlichen Umsetzung erachtet der Regierungsrat eine generelle Diskussion um finanzielle Rückstellungen als verfrüht und nicht sinnvoll. Mögliche Zusatzkosten werden – soweit möglich – in den (Global-)Budgetprozessen ausgewiesen.

3.2.9 Zu Frage 9: Beabsichtigt der Regierungsrat, ein Monitoring- oder Berichtsverfahren aufzubauen, um mögliche finanzielle und administrative Auswirkungen des Vertragspakets auf kantonaler Ebene frühzeitig zu erkennen und dem Parlament regelmässig Bericht zu erstatten? Die Vernehmlassungsvorlagen des Bundes zeigen, dass bereits heute zahlreiche Dialog-, Konsultations- und Monitoringinstrumente bestehen oder ausgebaut werden (z.B. Europadialog, Schutzklausel-Monitoring, Mitwirkung im decision shaping). Der Regierungsrat wird zu gegebener Zeit prüfen, inwieweit er die bestehenden Strukturen sinnvoll nutzen und bei Bedarf kantonal ergänzen kann. Eine regelmässige und systematische Berichterstattung zuhanden des Kantonsrates, um finanzielle und administrative Auswirkungen aufzuzeigen, ist zurzeit nicht vorgesehen.

K 0252/2025

Kleine Anfrage Fraktion SVP: Auswirkungen des geplanten EU-Vertragspakets (Unterwerfungsvertrags) auf das Gesundheitswesen und auf die kantonale Autonomie, Zuständigkeiten und Entscheidungsfreiheit des Kantons Solothurn

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 12. November 2025 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 26. Januar 2026:

1. Vorstext: Das geplante Gesundheitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) im Rahmen des Programms EU4Health sieht eine dynamische Übernahme von EU-Recht in der Schweiz vor. Besonders im Bereich des Krisen- und Pandemiemanagements, der epidemiologischen Überwachung, der Frühwarnsysteme, der Gesundheitsdaten und der öffentlichen Versorgungssicherheit sollen künftig europäische Normen direkt anwendbar sein – noch vor einer demokratischen Beschlussfassung durch Bundesversammlung oder Kantone. Damit entstünde eine neue rechtliche Ebene, welche die Schweiz und damit auch die Kantone faktisch zu einer nachgeordneten Vollzugsstelle europäischer Gesundheitsregelungen machen könnte. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Notfallbewältigung, Arzneimittelversorgung, Datenaustausch, Präventionsstrategien, Berufsregulierung und Finanzierung öffentlicher Gesundheitseinrichtungen. Gerade der Kanton Solothurn verfügt über eigenständige, bewährte Strukturen in der Gesundheitsversorgung, bei der Pandemiebewältigung und in der Spitalplanung. Er hat in den letzten Jahren bewiesen, dass kantonale Entscheidungen nahe bei den Bürgerinnen und Bürgern effizient, verhältnismässig und demokratisch abgestützt erfolgen können. Eine «dynamische Rechtsübernahme» ohne föderale Mitwirkung stellt daher nicht nur einen Eingriff in die kantonale Autonomie, sondern auch in die Verfassungsordnung der Schweiz dar. Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat des Kantons Solothurn um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die möglichen Auswirkungen des geplanten EU-Unterwerfungsvertrags im Gesundheitswesen auf die kantonalen Zuständigkeiten in der öffentlichen

Gesundheit, insbesondere im Bereich Krisenmanagement, Pandemiebekämpfung und Gesundheitsplanung?

2. Welche rechtlichen oder faktischen Kompetenzen könnten durch das Abkommen vom Kanton Solothurn an den Bund oder über diesen an die EU übertragen werden (z. B. Entscheidungs-, Bewilligungs- oder Aufsichtsbefugnisse)?
3. Welche kantonalen Aufgaben (z. B. Spitalplanung, Gesundheitsversorgung, Krisenorganisation, Datenmanagement, Notfallplanung) wären künftig von EU-Vorgaben oder EU-Frühwarnsystemen direkt betroffen?
4. Inwiefern wäre der Kanton Solothurn künftig an EU-weiten Frühwarnsystemen, Datenbanken, Krisen- und Kommunikationsstrukturen beteiligt – und welche Konsequenzen hätte dies für den eigenen Handlungsspielraum bei der Beurteilung und Bewältigung gesundheitlicher Bedrohungen?
5. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass der Datenschutz, die Datensouveränität sowie die kantonale Kontrolle über Gesundheitsdaten im Falle einer Einbindung in EU-Systeme gewährleistet bleiben?
6. Welche konkreten Anpassungen an kantonalen Rechtsgrundlagen, Notfall- und Vorsorgeplänen oder dem kantonalen Gesundheitsgesetz wären erforderlich, falls das Abkommen in Kraft tritt?
7. Wie würde sich der Kanton Solothurn künftig bei dynamischen Rechtsänderungen (z. B. Anpassung von EU-Gesundheitsrichtlinien) einbringen können, wenn diese ohne kantonale Mitsprache übernommen werden sollen?
8. Welche Rolle käme dem Kantonsrat künftig bei der Genehmigung, Kontrolle oder Aufsicht über dynamisch übernommene EU-Gesundheitsregeln zu?
9. Wie beurteilt der Regierungsrat die Gefahr, dass EU-Behörden oder EU-gestützte Institutionen künftig indirekt Einfluss auf nationale Zulassungsverfahren, Arzneimittelpreise, Importentscheidungen oder medizinische Infrastruktur nehmen könnten?
10. Welche Auswirkungen hätte eine solche EU-Anbindung auf die kantonale Spital- und Pflegefinanzierung, insbesondere in Bezug auf Subventions- und Steuerhoheit?
11. Wie steht der Regierungsrat zur demokratiepolitischen Problematik, dass neue EU-Regelungen ohne Volks- oder Parlamentsbeschluss automatisch in Kraft treten könnten?
12. Plant der Regierungsrat, sich im Rahmen von Bundesvernehmlassungen oder über die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) kritisch und öffentlich zu dieser dynamischen Rechtsübernahme zu äussern?
13. Welche Position nimmt der Regierungsrat im Hinblick auf die Wahrung der kantonalen Mitbestimmungsrechte ein, insbesondere in föderalen Krisensituationen?
14. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass eine automatische oder dynamische Übernahme von EU-Vorgaben in zentralen Bereichen der öffentlichen Gesundheit einen erheblichen Eingriff in die kantonale Autonomie, den Föderalismus und die demokratische Entscheidungsfreiheit darstellt?
15. Wie gedenkt der Regierungsrat sicherzustellen, dass der Kanton Solothurn seine strategische, organisatorische und rechtliche Selbstbestimmung im Gesundheitswesen langfristig behält?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen:* Der politische Prozess auf Bundesebene zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU» ist noch nicht abgeschlossen. Wir stützen uns bei unserer Stellungnahme folglich auf die aktuell verfügbaren Grundlagen: den Erläuternden Bericht des Bundes zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens vom 13. Juni 2025 (Erläuternder Bericht) sowie den zugehörigen Fragenkatalog (FAQ)) und das Faktenblatt Gesundheit. Die Schweiz hat heute keinen geregelten Zugang zu den Gesundheitssicherheitsmechanismen der EU. Sie ist derzeit auf den guten Willen der EU angewiesen. Der Zugang zu deren Mechanismen ist nur in Ausnahmefällen möglich und beschränkt sich auf Krisensituationen wie die Covid-19-Pandemie. Während dieser Krise gewährte die EU der Schweiz auf deren offizielle Anfrage hin vorübergehend und in begrenztem Umfang Zugang zu einem Teil ihrer Mechanismen für die Krisenbewältigung. Seit dem Sommer 2023 hat die Schweiz keinen Zugang mehr zu diesen Mechanismen und den entsprechenden Informationen. Sie ist zudem nicht Mitglied des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) und kann daher dessen Unterstützung und Fachwissen nicht in Anspruch nehmen.

3.2 *Zu den Fragen*

3.2.1 *Zu Frage 1: Wie beurteilt der Regierungsrat die möglichen Auswirkungen des geplanten EU-Unterwerfungsvertrags im Gesundheitswesen auf die kantonalen Zuständigkeiten in der öffentlichen Gesundheit, insbesondere im Bereich Krisenmanagement, Pandemiebekämpfung und Gesundheitsplanung?* Das Abkommen mit der EU im Bereich der Gesundheitssicherheit ist aus Sicht der Kantone zu begrüßen. Dadurch wird die Schweiz ihre Frühwarn- und Reaktionsfähigkeit bei schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsbedrohungen verstärken können. Dank des Gesundheitsabkommens

kann die Gesundheit der Schweizer Bevölkerung besser geschützt werden, was im Interesse der Kantone liegt. Wichtig ist, dass die Schweiz auch unter Geltung des Gesundheitsabkommens bezüglich Entscheiden, ob Massnahmen zur Verhütung und Bewältigung von Gesundheitsbedrohungen getroffen werden müssen, souverän bleibt. Das Abkommen verschafft der Schweiz umfassenden Zugang zu den Gesundheitssicherheitsmechanismen der EU und zum Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC). Es erhöht die Frühwarn- und Reaktionsfähigkeit der Schweizer Behörden im Fall von Epidemien und führt zu einem besseren Schutz der Schweizer Bevölkerung. Das Gesundheitsabkommen beschränkt sich auf den Bereich der Gesundheitssicherheit. Andere Bereiche der Gesundheitspolitik, wie beispielsweise Krisenmanagement, Pandemiebekämpfung und Gesundheitsplanung, gehören nicht zu seinem Geltungsbereich. Auch künftig wird die Schweiz eigenständig und souverän über die Massnahmen entscheiden, mit denen übertragbare Krankheiten oder andere grenzüberschreitende Gesundheitsgefahren bei uns bekämpft werden sollen. Das Gesundheitsabkommen hat keine Auswirkungen auf die Organisation des Gesundheitswesens in der Schweiz.

3.2.2 Zu Frage 2: Welche rechtlichen oder faktischen Kompetenzen könnten durch das Abkommen vom Kanton Solothurn an den Bund oder über diesen an die EU übertragen werden (z. B. Entscheidungs-, Bewilligungs- oder Aufsichtsbefugnisse)? Das Gesundheitsabkommen hat keine Auswirkungen auf die Organisation des Gesundheitswesens in der Schweiz (vgl. Antwort auf Frage 1). Die Umsetzung des Gesundheitsabkommens hat keine Auswirkungen auf die innerstaatlichen Zuständigkeiten im Vollzug. Die Umsetzung wird jedoch einen Ausbau der nationalen Systeme zur Überwachung von übertragbaren Krankheiten erfordern, was für die Kantone mit einem gewissen Mehraufwand verbunden sein wird. Einerseits einmalig, um die bestehenden Verfahren an die neuen Verpflichtungen anzupassen, andererseits dauerhaft im Rahmen zusätzlicher oder angepasster Meldepflichten. Dieser Mehraufwand ist nicht abschliessend bezifferbar. Die in diesem Bereich geplanten Digitalisierungsprojekte des Bundes sollten sich jedoch entlastend auf die benötigten kantonalen Ressourcen auswirken.

3.2.3 Zu Frage 3: Welche kantonalen Aufgaben (z. B. Spitalplanung, Gesundheitsversorgung, Krisenorganisation, Datenmanagement, Notfallplanung) wären künftig von EU-Vorgaben oder EU-Frühwarnsystemen direkt betroffen? Das Gesundheitsabkommen hat keine Auswirkungen auf die Organisation des Gesundheitswesens in der Schweiz (vgl. Antwort auf Frage 1).

3.2.4 Zu Frage 4: Inwiefern wäre der Kanton Solothurn künftig an EU-weiten Frühwarnsystemen, Datenbanken, Krisen- und Kommunikationsstrukturen beteiligt – und welche Konsequenzen hätte dies für den eigenen Handlungsspielraum bei der Beurteilung und Bewältigung gesundheitlicher Bedrohungen? Der Kanton Solothurn wäre nur indirekt am Frühwarnsystem beteiligt. Die Umsetzung des Gesundheitsabkommens würde in die Zuständigkeit des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) fallen. Die Kantone würden ihre Daten an das BAG liefern und würden auch durch dieses informiert. Der gegenwärtig bestehende Handlungsspielraum des Kantons Solothurn bliebe dabei im Rahmen der Vorgaben des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) und des kantonalen Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.1) gewahrt. Durch den Anschluss an die EU-Frühwarnsysteme und Datenbanken wäre die Schweiz jedoch besser in das EU-System eingebettet und könnte selbst davon profitieren.

3.2.5 Zu Frage 5: Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass der Datenschutz, die Datensouveränität sowie die kantonale Kontrolle über Gesundheitsdaten im Falle einer Einbindung in EU-Systeme gewährleistet bleiben? Die Schweiz wird keine Personendaten an die EU übermitteln. Die Daten, die aufgrund des Gesundheitsabkommens an die EU übermittelt werden, sind für die epidemiologische Überwachung bestimmt. Die im Rahmen dieses Abkommens ausgetauschten Informationen konzentrieren sich hauptsächlich auf technische Daten zur epidemiologischen Überwachung. Artikel 23 des Abkommens sieht vor, dass der Informationsaustausch im Rahmen und nach den üblichen Verfahren erfolgt, die bereits zwischen der Schweiz und der EU gelten (in Anwendung des Abkommens vom 28. April 2008 über die Sicherheitsverfahren für den Austausch von Verschlusssachen). Der Rechtsrahmen bleibt für die Schweiz somit unverändert. Gemäss den Bestimmungen des Abkommens von 2008, auf das Artikel 23 des Abkommens verweist, bleibt die Schweiz weiterhin zuständig, nach schweizerischem Recht zu entscheiden, welche Informationen als Verschlusssachen einzustufen sind und wie sie einzustufen sind. Die Schweiz ist nicht verpflichtet, der EU Verschlusssachen zu übermitteln, wenn sie dies nicht für notwendig erachtet. In Anhang I sehen die technischen Anpassungen der in das Gesundheitsabkommen aufgenommenen EU-Rechtsakte vor, dass die Schweiz ihre nationale Datenschutzgesetzgebung anwendet, die ein angemessenes Schutzniveau im Sinne der geltenden EU-Gesetzgebung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr gewährleistet. Da die EU der Auffassung ist, dass die einschlägigen Gesetzgebungen der Schweiz und der EU einen gleichwertigen Schutz bieten, sind keine Umsetzungsmassnahmen erforderlich (vgl. Erläuternder Bericht, S. 846).

Die datenschutzrechtlichen Aspekte der institutionellen Bestimmungen im Gesundheitsabkommen entsprechen denjenigen in den Binnenmarktabkommen.

3.2.6 Zu Frage 6: Welche konkreten Anpassungen an kantonalen Rechtsgrundlagen, Notfall- und Vorsorgeplänen oder dem kantonalen Gesundheitsgesetz wären erforderlich, falls das Abkommen in Kraft tritt? Das Gesundheitsabkommen sieht in erster Linie die Möglichkeit für die Schweiz vor, sich an den Gesundheitssicherheitsmechanismen und am Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) zu beteiligen. Es sind daher national keine Anpassungen auf Gesetzesstufe vorgesehen. Die Umsetzung des Gesundheitsabkommens erfordert eine Ausweitung des nationalen Systems zur Überwachung übertragbarer Krankheiten auf weitere Krankheitserreger, um den Anforderungen des Gesundheitsabkommens gerecht zu werden. Die entsprechende Umsetzung obliegt in erster Linie dem BAG. Die Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern über die Meldung von Beobachtungen übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 1. Dezember 2015 (VMÜK; SR 818.101.126) ist anzupassen. Diese Verordnung legt auf nationaler Ebene fest, welche Krankheiten und Erreger von Gesundheitsfachpersonen und Laboratorien den Behörden gemeldet werden müssen, um eine einheitliche und systematische Überwachung sicherzustellen. Diesbezüglich handelt es sich lediglich um präzisierende Anpassungen, wonach künftig zusätzliche übertragbare, aktuell noch nicht einer Meldepflicht unterstehende Krankheiten des Menschen gemeldet werden müssen. Ferner sind die Meldekriterien (klinische und epidemiologische Definitionen) punktuell anzupassen. Es ist ein anfänglicher Arbeitsaufwand erforderlich, um die bestehenden Verfahren an die neuen Pflichten anzupassen. Ferner entsteht ein zusätzlicher operativer Aufwand im Rahmen der Vollzugsaufgaben für diese zusätzlichen Krankheitserreger. Allenfalls könnte sich aus diesen Ordnungsrevisionen auch in Bezug auf das kantonale Recht und betreffend kantonale Planungen ein punktueller Anpassungsbedarf ergeben. Für die abschliessende Beurteilung dieser Frage müssen jedoch die angepassten bundesrechtlichen Bestimmungen definitiv vorliegen.

3.2.7 Zu Frage 7: Wie würde sich der Kanton Solothurn künftig bei dynamischen Rechtsänderungen (z.B. Anpassung von EU-Gesundheitsrichtlinien) einbringen können, wenn diese ohne kantonale Mitsprache übernommen werden sollen? Für die dynamische Rechtsübernahme und die Streitbeilegung gelten grundsätzlich die gleichen Regeln wie für die Binnenmarktabkommen. Die institutionellen Elemente werden im Gesundheitsabkommen analog Anwendung finden, auch wenn dieses kein Binnenmarktabkommen ist. Damit sollen das ordnungsgemässe Funktionieren des Abkommens und eine reibungslose Zusammenarbeit gewährleistet werden, zu der namentlich der Einsitz der Schweiz in den relevanten Gesundheitssicherheitsgremien der EU gehört. Über die dynamische Rechtsübernahme kann der Geltungsbereich des Abkommens nicht verändert und damit nicht auf andere Bereiche der Gesundheitspolitik ausgeweitet werden. Allfällige Ausgleichsmassnahmen dürfen nur innerhalb des Gesundheitsabkommens oder in Bezug auf das dem Programmabkommen angehängte Protokoll zur Beteiligung am EU-Gesundheitsprogramm getroffen werden. Damit können Streitbeilegungsverfahren im Bereich des Gesundheitsabkommens keine Auswirkungen auf die Binnenmarktabkommen haben und umgekehrt. In ihrer Stellungnahme vom 24. Oktober 2025 verweisen die Kantone auf die zwischen Bund und Kantonen getroffene Vereinbarung zur Mitwirkung bei der Gestaltung von Rechtsentwicklungen und unterstreichen deren Bedeutung für eine frühzeitige und substanzielle Einbindung in die europapolitischen Prozesse. Diese Mitwirkung ist zentral, um die föderalen Interessen in künftigen Verhandlungen und Umsetzungsprozessen wirksam zu vertreten. Der Bundesrat erkennt die Bedeutung der Einbindung der Kantone an.

3.2.8 Zu Frage 8: Welche Rolle käme dem Kantonsrat künftig bei der Genehmigung, Kontrolle oder Aufsicht über dynamisch übernommene EU-Gesundheitsregeln zu? Die Mitwirkung der Kantone im Bereich der institutionellen Elemente wird in einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen geregelt, die derzeit gemäss dem Auftrag des Bundesrates vom 15. Oktober 2025 ausgearbeitet wird.

3.2.9 Zu Frage 9: Wie beurteilt der Regierungsrat die Gefahr, dass EU-Behörden oder EU-gestützte Institutionen künftig indirekt Einfluss auf nationale Zulassungsverfahren, Arzneimittelpreise, Importentscheidungen oder medizinische Infrastruktur nehmen könnten? Das Gesundheitsabkommen sieht eine engere Zusammenarbeit im Bereich der Gesundheitssicherheit vor. Gleichzeitig wird die Schweiz auch in Zukunft eigenständig und souverän über Massnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten oder anderen schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsbedrohungen in unserem Land entscheiden. Das Gesundheitsabkommen hat keine Auswirkungen auf die Organisation des Gesundheitswesens in der Schweiz.

3.2.10 Zu Frage 10: Welche Auswirkungen hätte eine solche EU-Anbindung auf die kantonale Spital- und Pflegefinanzierung, insbesondere in Bezug auf Subventions- und Steuerhoheit? Vgl. Antwort auf Frage 9.

3.2.11 Zu Frage 11: *Wie steht der Regierungsrat zur demokratiepolitischen Problematik, dass neue EU-Regelungen ohne Volks- oder Parlamentsbeschluss automatisch in Kraft treten könnten?* Der Einfluss von Volk und Parlament wird nicht geschmälert. Jeder Gesundheitsabkommen-Beschluss zur Übernahme eines EU-Rechtsakts in die Binnenmarktabkommen – wie jeder andere Staatsvertrag – muss gemäss den bestehenden innerstaatlichen Kompetenzen und Verfahren genehmigt werden. Die bestehenden innerstaatlichen Kompetenzen und Verfahren bleiben erhalten.

3.2.12 Zu Frage 12: *Plant der Regierungsrat, sich im Rahmen von Bundesvernehmlassungen oder über die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) kritisch und öffentlich zu dieser dynamischen Rechtsübernahme zu äussern?* Nein. Der Regierungsrat bringt sich im Sinne der Antworten zur vorliegenden Kleinen Anfrage direkt oder über die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) und die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) zum Paket Schweiz-EU ein.

3.2.13 Zu Frage 13: *Welche Position nimmt der Regierungsrat im Hinblick auf die Wahrung der kantonalen Mitbestimmungsrechte ein, insbesondere in föderalen Krisensituationen?* Das Gesundheitsabkommen hat keine Auswirkungen auf die Organisation des Gesundheitswesens in der Schweiz.

3.2.14 Zu Frage 14: *Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass eine automatische oder dynamische Übernahme von EU-Vorgaben in zentralen Bereichen der öffentlichen Gesundheit einen erheblichen Eingriff in die kantonale Autonomie, den Föderalismus und die demokratische Entscheidungsfreiheit darstellt?* Nein (vgl. Antworten auf Fragen 1 und 11).

3.2.15 Zu Frage 15: *Wie gedenkt der Regierungsrat sicherzustellen, dass der Kanton Solothurn seine strategische, organisatorische und rechtliche Selbstbestimmung im Gesundheitswesen langfristig behält?* Das Gesundheitsabkommen hat keine Auswirkungen auf die Organisation des Gesundheitswesens in der Schweiz.

K 0253/2025

Kleine Anfrage Fraktion SVP: Auswirkungen des Vertragspakets Schweiz-EU (EU-Unterwerfungsvertrag) auf die kantonale Justizhoheit

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 12. November 2025 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 26. Januar 2026:

1. *Vorstosstext:* Am 28. Oktober 2025 veröffentlichte die Staatskanzlei eine Medienmitteilung, in welcher der Regierungsrat das sogenannte «Stabilisierungspaket Schweiz-EU» grundsätzlich begrüsst. Begründet wird diese Haltung insbesondere mit der wirtschaftlichen Bedeutung des europäischen Binnenmarkts für den Kanton Solothurn und den Vorteilen einer Aktualisierung der gegenseitigen Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA). In derselben Mitteilung betont der Regierungsrat jedoch, dass er eine supranationale Überwachung der Anwendung dieses Unterwerfungsvertrags mit der EU ablehne und dass die Kantone bei der Umsetzung finanziell schadlos gehalten werden müssten. Offenbar scheint der Regierungsrat selbst gewisse Probleme zu erkennen, die mit dem vorliegenden Vertragswerk verbunden sein könnten. Wir ersuchen den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. In welchen Bereichen würde ein Vertragsabschluss die Rechtsprechung und Entscheidungspraxis der kantonalen Gerichte und Behörden berühren?
2. In welchem Umfang könnten kantonale Gerichte und Behörden in Zukunft an europäische Verfahren, Urteile oder Standards gebunden werden?
3. Welche finanziellen oder personellen Folgen würden sich aus einem Vertragsabschluss für die kantonalen Gerichte und Behörden ergeben?
4. Renommierte Experten (u.a. ehem. EFTA-Richter Prof. em. Dr. iur. Dr. h.c. Carl Baudenbacher) kritisieren, dass mit einem Vertragsabschluss das Rechtsverständnis des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) für die kantonalen Gerichte und Behörden verbindlich würde. Könnte der Regierungsrat aufzeigen, inwiefern kantonale Gerichte und Behörden das EU-Recht und das Rechtsverständnis des EuGH bei der Auslegung des schweizerischen/kantonalen Rechts künftig zu berücksichtigen haben?
5. Bedarf es mit einem Vertragsabschluss einer Anpassung der Gerichts- und Behördenorganisation? Gibt es kantonale Gerichte und Behörden, die mit Vertragsabschluss funktional überflüssig würden?

6. Auf welche Art und Weise würde mit Vertragsabschluss eine supranationale Überwachung der Anwendung des Vertragswerks mit der EU die kantonalen Gerichte und Behörden beeinflussen?
2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.
3. *Stellungnahme des Regierungsrates*
- 3.1 *Zu Frage 1: In welchen Bereichen würde ein Vertragsabschluss die Rechtsprechung und Entscheidungspraxis der kantonalen Gerichte und Behörden berühren?* Der Bund und die Kantone vollziehen und überwachen die Abkommen in allen Abkommensbereichen selbständig. Damit der Marktzugang in der Praxis nicht durch rechtliche Differenzen unnötig erschwert wird und die schweizerischen Wirtschaftsakteure in ihrem Handel mit der EU nicht beeinträchtigt werden, hat sich die Schweiz verpflichtet, die Rechtsprechung der EU gebührend zu berücksichtigen, soweit dies für die Zwecke der einheitlichen Umsetzung, Anwendung und Auslegung der materiellrechtlichen Regeln sowie ihrer harmonischen Weiterentwicklung erforderlich ist. Dies ist bereits seit über 25 Jahren im Rahmen der bisherigen Bilateralen I und II gelebte Praxis und hat sich im täglichen Handelsverkehr bewährt. Soweit sich in der EU-Rechtsprechung zu konkreten Fällen noch keine Entscheidungspraxis etabliert hat, bleiben die kantonalen Gerichte und Behörden in ihren Ermessens- und Auslegungsentscheiden weiterhin frei.
- 3.2 *Zu Frage 2: In welchem Umfang könnten kantonale Gerichte und Behörden in Zukunft an europäische Verfahren, Urteile oder Standards gebunden werden?* Verfahren: Die Schweiz wendet bei der Überwachung der Abkommen ihre eigenen, schweizerischen Verfahren an. Sie wird somit in allen Bereichen der Abkommen nicht an europäische Verfahren gebunden. Urteile und Standards: Der Bund und die Kantone vollziehen und überwachen die Abkommen in allen Abkommensbereichen selbständig. Die Schweiz hat sich jedoch verpflichtet, die Rechtsprechung der EU gebührend zu berücksichtigen, soweit dies für die Zwecke der einheitlichen Umsetzung, Anwendung und Auslegung der materiellrechtlichen Regeln sowie ihrer harmonischen Weiterentwicklung erforderlich ist (s. oben, Ziff. 3.1). Im Bereich der Überwachung staatlicher Beihilfen haben die Schweiz und die EU zudem vereinbart, sich über ihre jeweiligen Standards bzw. allfällige Leitlinien und Mitteilungen ihrer Behörden (d.h. zur Praxis der Behörden) gegenseitig zu informieren. Dieser Informationsaustausch betrifft jedoch nur die allgemeine Tätigkeit der Behörden und nicht Informationen oder gar vertrauliche Daten in einzelnen, konkreten Fällen.
- 3.3 *Zu Frage 3: Welche finanziellen oder personellen Folgen würden sich aus einem Vertragsabschluss für die kantonalen Gerichte und Behörden ergeben?* Die einschlägigen Kapitel der Vernehmlassung des Bundesrates zu den einzelnen Abkommen äussern sich ausführlich zu den finanziellen und wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Kantone. Grundsätzlich sind keine finanziellen Auswirkungen auf die kantonalen Gerichte und Behörden zu erwarten, welche über ihre bisherigen Tätigkeiten und Verfahren hinausgehen. In einzelnen neuen Bereichen (z.B. Vollzug und Überwachung staatlicher Beihilfen sowie Lebensmittelsicherheit) ist jedoch ein gewisser organisatorischer und ggf. damit verbundener finanzieller Mehraufwand für die kantonalen Gerichte und Behörden zu erwarten. Dieser Mehraufwand dürfte vor dem Hintergrund des wirtschaftlichen Mehrwertes des erleichterten Marktzugangs verhältnismässig sein.
- 3.4 *Zu Frage 4: Renommierete Experten (u.a. ehem. EFTA-Richter Prof. em. Dr. iur. Dr. h.c. Carl Baudenbacher) kritisieren, dass mit einem Vertragsabschluss das Rechtsverständnis des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) für die kantonalen Gerichte und Behörden verbindlich würde. Könnte der Regierungsrat aufzeigen, inwiefern kantonale Gerichte und Behörden das EU-Recht und das Rechtsverständnis des EuGH bei der Auslegung des schweizerischen/kantonalen Rechts künftig zu berücksichtigen haben?* S. dazu die obigen Ausführungen, Ziff. 3.1 und 3.2.
- 3.5 *Zu Frage 5: Bedarf es mit einem Vertragsabschluss einer Anpassung der Gerichts- und Behördenorganisation? Gibt es kantonale Gerichte und Behörden, die mit Vertragsabschluss funktional überflüssig würden?* S. dazu die obigen Ausführungen, Ziff. 2.3. Gemäss den Ausführungen des Bundesrats im Rahmen der Vernehmlassung gibt es keine kantonalen Gerichte und Behörden, die mit Vertragsabschluss funktional überflüssig würden. Wir schliessen uns dieser Beurteilung an.
- 3.6 *Zu Frage 6: Auf welche Art und Weise würde mit Vertragsabschluss eine supranationale Überwachung der Anwendung des Vertragswerks mit der EU die kantonalen Gerichte und Behörden beeinflussen?* Wie in Ziff. 3.1 und 3.2 erörtert, vollziehen und überwachen der Bund und die Kantone die Abkommen in allen Abkommensbereichen selbständig. Die Schweiz hat sich jedoch verpflichtet, die Rechtsprechung der EU gebührend zu berücksichtigen, soweit dies für die Zwecke der einheitlichen Umsetzung, Anwendung und Auslegung der materiellrechtlichen Regeln sowie ihrer harmonischen Weiterentwicklung erforderlich ist. Darüber hinaus beurteilt das paritätische Schiedsgericht Vorkommnisse, bei denen die Vertragsparteien mögliche Vertragsverletzungen geltend machen. Das Schiedsgericht handelt dabei in seiner Funktion als von den Parteien eingesetztes Entscheidungsgremium und hat daher als ein vom schweizerischen Gesetzgeber eingesetztes Gericht völkerrechtlich betrachtet keinen «supranationalen» Charakter. Auch die Vorlegungspflicht des Schiedsgerichts gegenüber dem EuGH bei

allfälligen Auslegungsfragen von EU-rechtlichen Rechtsbegriffen ist völkerrechtlich betrachtet genauso wenig «supranational» wie (aus Sicht der EU) die Berücksichtigung des Schiedsgerichts bei Auslegungsfragen von Rechtsbegriffen des Schweizer Rechts. Die vom Schiedsgericht gefällten Entscheide sind jedoch für die kantonalen Gerichte und Behörden bindend.

K 0254/2025

Kleine Anfrage Fraktion SVP: Auswirkungen des Vertragspakets Schweiz-EU (EU-Unterwerfungsvertrag) auf die Mitwirkung des Kantons Solothurn im Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 12. November 2025 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 26. Januar 2026:

1. *Vorstosstext:* Am 28. Oktober 2025 veröffentlichte die Staatskanzlei eine Medienmitteilung, in welcher der Regierungsrat das sogenannte «Stabilisierungspaket Schweiz-EU» grundsätzlich begrüsst. Begründet wird diese Haltung insbesondere mit der wirtschaftlichen Bedeutung des europäischen Binnenmarkts für den Kanton Solothurn und den Vorteilen einer Aktualisierung der gegenseitigen Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA). In derselben Mitteilung betont der Regierungsrat jedoch, dass er eine supranationale Überwachung der Anwendung dieses Unterwerfungsvertrags mit der EU ablehne und dass die Kantone bei der Umsetzung finanziell schadlos gehalten werden müssten. Offenbar scheint der Regierungsrat selbst gewisse Probleme zu erkennen, die mit dem vorliegenden Vertragswerk verbunden sein könnten. Der Regierungsrat wird ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie würde ein Vertragsabschluss die Mitwirkung des Kantons Solothurn im Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene beeinflussen?
2. Bis anhin gilt, dass die Kantone bei der Vorbereitung wichtiger Erlasse und anderer Vorhaben von grosser Tragweite sowie bei wichtigen völkerrechtlichen Verträgen zur Stellungnahme eingeladen werden müssen (Art. 147 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, BV). Teilt der Regierungsrat die Ansicht renommierter Experten (u.a. Prof. em. Dr. iur. Paul Richli), dass die EU in den vom Vertragswerk berührten Bereichen keine Vernehmlassungsverfahren im Modus von Art. 147 BV durchführen wird und dadurch die Mitbestimmungsmöglichkeiten der Kantone geschmälert werden?
3. Wie will sich der Kanton Solothurn künftig in Gesetzgebungsverfahren in den vom Vertragswerk berührten Bereichen a.) auf Bundesebene und b.) auf europäischer Ebene Gehör verschaffen?
4. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass der Kanton Solothurn seine Interessen auf europäischer Ebene erfolgreicher in Gesetzgebungsverfahren einbringen kann als auf Bundesebene?
5. Welche Rolle misst der Regierungsrat der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) bei der koordinierten Wahrung der kantonalen Interessen im Rahmen des Vertragspakets Schweiz-EU bei, und welche spezifischen Durchsetzungsmechanismen sind auf Ebene der KdK vorgesehen, um allfällige Bedenken der Kantone gegenüber dem Bund oder der EU effektiv geltend zu machen?
6. Welche Themenbereiche oder Sachgebiete, in denen der Kanton Solothurn heute eigene Gesetze erlassen oder die die Bevölkerung mittels Volksinitiative regeln kann, würden durch die Übernahme von dynamisch weiterentwickeltem EU-Recht de facto dem direktdemokratischen Einfluss des Solothurner Volkes entzogen?
7. Könnte der Regierungsrat anhand eines konkreten Beispiels aufzeigen, inwiefern ein kantonaler Erlass zur Umsetzung von EU-Recht in Zukunft noch Gegenstand eines kantonalen fakultativen Referendums sein könnte, oder ob die Bindung an das EU-Recht dieses demokratische Instrument faktisch aushöhlen würde?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Zu Frage 1: Wie würde ein Vertragsabschluss die Mitwirkung des Kantons Solothurn im Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene beeinflussen?* Art. 45 Abs. 2 und Art. 147 BV gewähren den Kantonen eine Mitwirkung bei Rechtsetzungsprojekten und übrigen Vorhaben des Bundes. Der Bund ist somit verpflichtet, die Kantone «rechtzeitig und umfassend» über seine Rechtsetzungs- oder Sachvorhaben zu

informieren; auch muss er ihre Stellungnahmen einholen, wenn ihre Interessen betroffen sind (Art. 45 Abs. 2 BV). Konkretisiert wird diese Mitwirkung u.a. durch das Vernehmlassungsverfahren (Art. 147 BV), wonach neben anderen Akteuren insbesondere die Kantone bei der Vorbereitung «wichtiger Erlasse und anderer Vorhaben von grosser Tragweite zur Stellungnahme eingeladen» werden. An diesem Grundsatz ändert auch das Vertragspaket Schweiz-EU nichts. Soweit die obgenannten Kriterien erfüllt sind, werden die Kantone auch im Rahmen der dynamischen Rechtsübernahme weiterhin zur Mitwirkung eingeladen. Je nachdem wie weit die Handlungsspielräume der Schweiz bei der Umsetzung des EU-Rechts ausgestaltet sind, können somit auch die Kantone die konkrete Umsetzung beeinflussen (Swiss Finish). Wie im innerstaatlichen Recht sind auch bei EU-Richtlinien und teilweise EU-Verordnungen die Handlungsspielräume in der Regel grösser als etwa bei EU-Vollzugsverordnungen.

3.2 Zu Frage 2: Bis anhin gilt, dass die Kantone bei der Vorbereitung wichtiger Erlasse und anderer Vorhaben von grosser Tragweite sowie bei wichtigen völkerrechtlichen Verträgen zur Stellungnahme eingeladen werden müssen (Art. 147 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, BV). Teilt der Regierungsrat die Ansicht renommierter Experten (u.a. Prof. em. Dr. iur. Paul Richli), dass die EU in den vom Vertragswerk berührten Bereichen keine Vernehmlassungsverfahren im Modus von Art. 147 BV durchführen wird und dadurch die Mitbestimmungsmöglichkeiten der Kantone geschmälert werden? Wir teilen diese Auffassung nicht (s. Ausführungen oben, Ziff. 3.1). Die Mitwirkungsrechte der Kantone beziehen sich auf die innerstaatliche Umsetzung; ein formelles Vernehmlassungsverfahren auf EU-Ebene ist systembedingt nicht vorgesehen und wird durch das Vertragspaket auch nicht ersetzt oder eingeschränkt.

3.3 Zu Frage 3: Wie will sich der Kanton Solothurn künftig in Gesetzgebungsverfahren in den vom Vertragswerk berührten Bereichen a.) auf Bundesebene und b.) auf europäischer Ebene Gehör verschaffen? Zur Mitwirkung auf europäischer Ebene: Der Bund beabsichtigt, mit den Kantonen eine Vereinbarung über die Mitwirkung der Kantone im sog. decision shaping der EU abzuschliessen. Das decision shaping auf EU-Ebene entspricht in der Schweiz in etwa dem Stadium der Ausarbeitung eines Rechtsetzungsentwurfs durch die Verwaltung. Der Abschluss einer Vereinbarung mit dem Bund ist dem Umstand geschuldet, dass dem Bund gemäss Verfassung grundsätzlich die alleinige Kompetenz im Bereich der Aussenpolitik zukommt. Die Vereinbarung soll das Mitwirkungsrecht der Kantone in der Aussenpolitik gemäss Art. 55 BV im Rahmen der Abkommen (u.a. insb. im Bereich decision shaping) weiter konkretisieren. Inhalt und Umfang der Vereinbarung werden in den kommenden Verhandlungen mit dem Bund ausgestaltet werden. Zur Mitwirkung auf Bundesebene s. Ausführungen oben, Ziff. 3.1. Die Verhandlungen über die Vereinbarung zur Mitwirkung der Kantone werden u.a. auch klären, wie kantonale Fachstellen frühzeitig in EU-Vorbereitungsprozesse (z.B. Kommissionskonsultationen oder Expertengruppen) eingebunden werden können.

3.4 Zu Frage 4: Ist der Regierungsrat der Meinung, dass der Kanton Solothurn seine Interessen auf europäischer Ebene erfolgreicher in Gesetzgebungsverfahren einbringen kann als auf Bundesebene? Die interne Organisation der Beteiligung der Kantone im decision shaping auf EU-Ebene wird im Anschluss an die Vereinbarung mit dem Bund von den Kantonen zu bestimmen sein. Auf EU-Ebene werden – neben den auch auf Bundesebene bekannten Akteuren (Wirtschaft, Sozialpartner etc.) – auch die Interessen der Schweiz (und damit auch der Kantone) in das decision shaping einfließen. Es versteht sich von selbst, dass damit die zu berücksichtigenden Interessen breiter gestreut sein werden. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass bei besonders wichtigen Interessen einzelner Akteure in der Regel auch auf EU-Ebene Kompromisslösungen gefunden werden können, wie das Beispiel der Schweiz im Bereich Waffenrecht im Rahmen von Schengen zeigt. Wir gehen davon aus, dass die Einflussmöglichkeiten je nach Dossier variieren werden. Entscheidend ist eine frühzeitige Positionierung im decision shaping sowie eine enge Koordination unter den Kantonen und mit dem Bund.

3.5 Zu Frage 5: Welche Rolle misst der Regierungsrat der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) bei der koordinierten Wahrung der kantonalen Interessen im Rahmen des Vertragspakets Schweiz-EU bei, und welche spezifischen Durchsetzungsmechanismen sind auf Ebene der KdK vorgesehen, um allfällige Bedenken der Kantone gegenüber dem Bund oder der EU effektiv geltend zu machen? Die KdK nimmt eine wichtige Rolle bei der Koordination der Interessen der Kantone ein und stärkt in der Regel die Position der Kantone gegenüber dem Bund. Dies gilt auch im Rahmen des Vertragspakets Schweiz-EU. Inhalt und Umfang weiterer Durchsetzungsmechanismen sind, neben den bereits bestehenden Massnahmen der KdK zur Interessenvertretung der Kantone gegenüber dem Bund, im Anschluss an die obgenannte Vereinbarung zur Mitwirkung durch die Kantone zu definieren.

3.6 Zu Frage 6: Welche Themenbereiche oder Sachgebiete, in denen der Kanton Solothurn heute eigene Gesetze erlassen oder die die Bevölkerung mittels Volksinitiative regeln kann, würden durch die Übernahme von dynamisch weiterentwickeltem EU-Recht de facto dem direktdemokratischen Einfluss des Solothurner Volkes entzogen? Die Abkommen führen zu keiner generellen Einschränkung der direkt-

demokratischen Rechte auf kantonaler oder kommunaler Ebene. Die Kompetenzordnung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden bleibt unverändert bestehen. Dynamisch weiterentwickeltes EU-Recht wird nur in genau definierten Sachbereichen übernommen, die im Vertragspaket festgelegt sind. In diesen Bereichen sind kantonale Handlungsspielräume je nach Ausgestaltung des EU-Rechts unterschiedlich weit.

3.7 Zu Frage 7: Könnte der Regierungsrat anhand eines konkreten Beispiels aufzeigen, inwiefern ein kantonaler Erlass zur Umsetzung von EU-Recht in Zukunft noch Gegenstand eines kantonalen fakultativen Referendums sein könnte, oder ob die Bindung an das EU-Recht dieses demokratische Instrument faktisch aushöhlen würde? Die dynamische Rechtsübernahme führt nicht zu einem Wegfall der schweizerischen demokratischen Instrumente. Bundesrat und Parlament bleiben für die Übernahme von EU-Rechtsakten zuständig; das Referendum bleibt vollumfänglich erhalten.

K 0256/2025

Kleine Anfrage Fraktion SVP: Auswirkungen des Vertragspakets (Unterwerfungsvertrages) auf das Stromabkommen

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 12. November 2025 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 26. Januar 2026:

1. Vorstosstext: Ein Stromabkommen mit der Europäischen Union (EU) wird oft als alternativlos für die Stromversorgung der Schweiz dargestellt. Bevor sich der Kanton Solothurn auf Bundesebene für eine Unterzeichnung des Abkommens ausspricht, müssen die potenziellen Nachteile und Risiken für unseren Kanton umfassend und kritisch analysiert werden. Die energieintensive solothurnische Industrie ist ein Rückgrat unseres Wohlstands. Eine sichere und bezahlbare Energieversorgung ist für sie existenziell. Es besteht die konkrete Gefahr, dass das Abkommen dies untergräbt, unsere Versorgungssicherheit gefährdet und zu höheren Kosten für Bevölkerung und Wirtschaft führt. Der Regierungsrat wird eingeladen zu den nachfolgenden Fragen bezüglich des geplanten Stromabkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Union Stellung zu beziehen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die konkreten Risiken für die Versorgungssicherheit des Kantons Solothurn, falls die Schweiz durch das Abkommen vollständig in den EU-Strommarkt integriert wird und damit die Hoheit über die Steuerung der eigenen Netze und Grenzkapazitäten verliert? Besteht die Gefahr, dass in Engpasssituationen die Stromversorgung für solothurnische Haushalte und Industrie zugunsten von EU-Mitgliedstaaten priorisiert wird? Wer ist neu für die Versorgungssicherheit zuständig?
2. Welche konkreten Auswirkungen sind für die solothurnische Wirtschaft, insbesondere für den industriellen Mittelstand und energieintensive Betriebe, zu erwarten?
3. Führt die Marktintegration zu höheren, volatileren Strompreisen und damit zu einem Wettbewerbsnachteil für unsere Unternehmen?
4. Inwiefern sind negative Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Solothurn und die Steuereinnahmen des Kantons zu befürchten?
5. Mit welchen Auswirkungen auf die Netznutzungsentgelte für die solothurnischen Endverbraucher ist zu rechnen? Muss mit einer Erhöhung der Kosten für Privathaushalte und KMU aufgrund neuer oder höherer Abgaben und Umlagen gerechnet werden, da die Kosten für die Winter-Versorgungssicherheit nirgends adressiert werden?
6. Inwieweit beurteilt der Regierungsrat die Übernahme des EU-Energierechts (dynamische Rechtsübernahme) und die Unterstellung unter die Jurisdiktion des EU-Gerichtshofs (EuGH) im Streitfall als problematisch für die energiepolitische Souveränität des Kantons Solothurn? Wie können kantonale Interessen in diesem Mechanismus langfristig gewahrt werden?
7. Inwiefern erlaubt das geplante Stromabkommen mit der EU den Gemeinden weiterhin Beteiligungen an lokalen Stromproduzenten oder -versorgern? Welche gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen stellen sicher, dass solche kommunalen Beteiligungen mit dem Abkommen vereinbar bleiben?

8. Ist vorgesehen, dass die bisherigen staatlichen Beihilfen oder Förderprogramme für Biogasanlagen von landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Stromabkommens mit der EU fortgeführt werden können? Wie wird rechtlich sichergestellt, dass solche Förderungen nicht als unzulässige gelten?
9. Ist sichergestellt, dass bestehende und geplante Fernwärmeanlagen im Kanton Solothurn auch nach Inkrafttreten des Stromabkommens mit der EU weiterhin staatliche Fördermittel erhalten können? Auf welcher rechtlichen Grundlage wird gewährleistet, dass die Fernwärmeförderung mit den Bestimmungen des Abkommens vereinbar bleibt?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen:* Eine sichere und bezahlbare Stromversorgung ist die Grundlage unseres Wohlstands und zentral für unsere Volkswirtschaft. Günstige und bezahlbare Strompreise leisten einen wichtigen Beitrag zur Stärkung des Solothurner Wirtschaftsstandorts. Günstige Energie hilft nicht nur unseren Unternehmen im Kanton Solothurn, sondern macht die Region auch als Wohnort attraktiver. Das Stromabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) hat einen bedeutenden Einfluss auf die Versorgungssicherheit und die Kosten unserer künftigen Stromversorgung – und damit auch auf unseren gemeinsamen Wohlstand. Die Schweiz ist bereits heute eng in das europäische Stromnetz eingebunden. Dies vor allem aus technischen, wirtschaftlichen und geographischen Gründen. Ein Stromsystem muss technisch stets stabil gehalten werden und diese Aufgabe gelingt im länderübergreifenden Verbund grundsätzlich einfacher und günstiger. Dank ihrer zentralen Lage ist Schweiz deshalb mit rund 40 Leitungen mit unseren Nachbarländern verbunden. Zur Sicherstellung der Stromversorgung wird dazu stetig grenzüberschreitend Strom ausgetauscht und gehandelt. Dieser grenzüberschreitende Austausch ist für die Schweizer Stromversorgung existentiell und gerade in Engpasssituationen systemrelevant. Er gilt mittlerweile als rechtlich ungesichert und es gibt keine diskriminierungsfreien Schlichtungsprozesse im Falle von Uneinigkeiten. Die Umsetzung des Abkommens soll in zwei Schritten erfolgen. In einem ersten Schritt sollen die wichtigsten Regeln für den EU-Strombinnenmarkt eingeführt werden. Dazu gehört die vollständige Marktöffnung für alle. Haushalte und kleine Unternehmen können weiterhin in der regulierten Grundversorgung bleiben oder frei in den Markt wechseln. Für die Umsetzung müssen das Stromversorgungsgesetz, das Energiegesetz und das Gesetz zur Aufsicht der Energiegrosshandelsmärkte angepasst werden. Drei Jahre später sollen in einem zweiten Schritt weitere Anpassungen in den Bereichen Markt- und Netzregulierung folgen. Nach spätestens fünf Jahren soll die Gesamtverantwortung zur Netzregulierung aus verschiedenen Stellen an die unabhängige Eidgenössische Elektrizitätskommission übergeben werden. Spätestens dann enden auch die kantonalen Aufgaben bei der Zuteilung der Stromnetzgebiete.

3.2 *Zu den Fragen*

3.2.1 *Zu Frage 1: Wie beurteilt der Regierungsrat die konkreten Risiken für die Versorgungssicherheit des Kantons Solothurn, falls die Schweiz durch das Abkommen vollständig in den EU-Strommarkt integriert wird und damit die Hoheit über die Steuerung der eigenen Netze und Grenzkapazitäten verliert? Besteht die Gefahr, dass in Engpasssituationen die Stromversorgung für solothurnische Haushalte und Industrie zugunsten von EU-Mitgliedstaaten priorisiert wird? Wer ist neu für die Versorgungssicherheit zuständig?* Das Stromabkommen leistet einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Versorgungssicherheit und zur Senkung der allgemeinen Strompreise. Durch die rechtliche Absicherung des Stromaustauschs wird sichergestellt, dass die Schweiz in einer Engpasssituation in der EU nicht länger als Drittstaat behandelt wird. Heute besteht die Gefahr, dass die Stromlieferungen in die Schweiz zugunsten von EU-Mitgliedsstaaten erheblich eingeschränkt werden können. Unsere Nachbarländer müssen zur Sicherstellung der eigenen Versorgungssicherheit bis zu 70 Prozent der Grenzkapazitäten für den EU-internen Stromhandel freihalten. So kann es künftig vorkommen, dass die Schweiz eine ernsthafte Strommangel-lage bewältigen muss, während im Verursacherland irgendwo in Europa noch die Schaufenster leuchten. An den bisherigen Zuständigkeiten für die Versorgungssicherheit oder der Netzsteuerung sind keine einschränkenden Änderungen vorgesehen. Die Schweizer Grenzkapazitäten sind heute nur bedingt nutzbar und wenn es drauf ankommt, grösstenteils in der Entscheidungsgewalt der EU. Möglichkeiten zur Schlichtung oder Mitspracherecht gibt es dabei nicht. Dieses Risiko zu beseitigen, leistet einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit für die gesamte Schweiz. Gerade mit Blick auf die zunehmende Importabhängigkeit in den Wintermonaten.

3.2.2 *Zu Frage 2: Welche konkreten Auswirkungen sind für die solothurnische Wirtschaft, insbesondere für den industriellen Mittelstand und energieintensive Betriebe, zu erwarten?* Das Abkommen schafft die Grundlage für einen ungehinderten und diskriminierungsfreien Zugang zum europäischen Strombinnenmarkt. Wirtschaft und Haushalte können durch die vollständige Marktöffnung ihren Stromanbieter frei wählen und von mehr Wettbewerb und Preistransparenz profitieren. Unternehmen mit Standorten in der EU können künftig ihren Strombedarf mit einheitlichen Spielregeln gebündelt bewirtschaften,

Synergien nutzen sowie Energie- und Systemkosten senken. Gleichzeitig ermöglicht der ungehinderte Zugang zum europäischen Strommarkt die Kosten der Schweizer Stromversorgung zu senken und die eigenen Wettbewerbsvorteile auf den europäischen Handelsplätzen besser zu nutzen. Heute führen die eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten der Grenzkapazitäten zu zusätzlichen Kosten und Hindernissen – Belastungen, die sowohl die Wirtschaft als auch die privaten Haushalte zunehmend spüren.

3.2.3 Zu Frage 3: Führt die Marktintegration zu höheren, volatileren Strompreisen und damit zu einem Wettbewerbsnachteil für unsere Unternehmen? Die Volatilität der Schweizer Strompreise ist im Wesentlichen von Angebot und Nachfrage sowie dem Handel abhängig. Die Schweizer Strompreise sind aufgrund der Verflechtung der Stromnetze bereits eng an die Strompreise unserer Nachbarländer gekoppelt (Opportunitäten). Im Grossen und Ganzen folgen die Schweizer Strompreise deshalb den Preisen in der EU. Sie bewegen sich in der Regel zwischen den italienischen und deutschen Marktpreisen. Die Preisdifferenzen widerspiegeln dabei jeweils die Kosten der unvollständigen Marktkopplung. Die Integration der Schweiz in den europäischen Strombinnenmarkt ermöglicht unseren Unternehmen ungehinderten Zugang zum grössten Strommarkt der Welt und beseitigt die bisherigen Wettbewerbsnachteile. Die Unternehmen erhalten gleich lange Spiesse und neue Möglichkeiten, sich günstiger und gezielter gegen volatile Strompreise abzusichern.

3.2.4 Zu Frage 4: Inwiefern sind negative Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Solothurn und die Steuereinnahmen des Kantons zu befürchten? Der Kanton Solothurn ist mit seiner Wirtschaft auf eine sichere und günstige Stromversorgung angewiesen. Wir erwarten durch den ungehinderten Zugang zum europäischen Strommarkt und durch den zunehmenden Wettbewerb positive Auswirkungen und Impulse auf die Stromkosten und den Wirtschaftsstandort. Mit dem Stromabkommen können Unternehmen ihren Anbieter frei wählen und Versorger erhalten ungehinderten Zugang zu den europäischen Handelsplattformen. Damit wird auch der Zugang zu kurzfristigen Spotmärkten geöffnet (z. B. Intraday- oder Day-Ahead-Handel). Gleichzeitig wird erneuerbarer Strom aus der Schweiz künftig auch in der EU anerkannt und kann als Folge international gehandelt werden.

3.2.5 Zu Frage 5: Mit welchen Auswirkungen auf die Netznutzungsentgelte für die solothurnischen Endverbraucher ist zu rechnen? Muss mit einer Erhöhung der Kosten für Privathaushalte und KMU aufgrund neuer oder höherer Abgaben und Umlagen gerechnet werden, da die Kosten für die Winter-Versorgungssicherheit nirgends adressiert werden? Wir erwarten mit dem Stromabkommen positive Effekte bei den Netznutzungsentgelten, insbesondere bei den Kosten der Übertragungsnetzebene. Der Netznutzungstarif umfasst neben den Anlagenkosten für das Stromnetz auch die Betriebskosten für die laufende Netzstabilisierung. Die nationale Netzbetreiberin (Swissgrid) muss dafür kontinuierlich Regenergie mit den Nachbarländern austauschen. Diese systemrelevanten Geschäfte sind aufgrund der unvollständigen Marktintegration nicht nur unnötig teuer, sondern werden zunehmend auch zu einem Risiko für die Versorgungssicherheit. Bei einer reibungslosen Marktintegration könnten diese allgemeinen Systemdienstleistungen deutlich einfacher und kostengünstiger erbracht werden. Die Sicherstellung der Winter-Versorgungssicherheit erfordert verschiedene Massnahmen von mehreren Akteuren. Grundsätzlich gilt: Je besser die Schweizer Stromproduktion dem Inlandsverbrauch angepasst werden kann, desto geringer ist die risikobehaftete Importabhängigkeit. Der Bund hat dafür bereits mehrere Schritte unternommen, etwa die Einrichtung einer Wasserkraftreserve sowie die Nutzung von Reservekraftwerken und Notstromgruppen. Aufgrund der zunehmenden Importabhängigkeit während der Winterzeit ist es für die Versorgungssicherheit zunehmend wichtiger, den Stromimport rechtlich abzusichern und Handelshemmnisse abzubauen. Der grösste Beitrag des Stromabkommens für die Winter-Versorgungssicherheit ist deshalb die Gleichstellung bei der Nutzung der Grenzkapazitäten gegenüber den EU-Mitgliedsstaaten. Die Winterversorgungssicherheit bleibt in erster Linie Aufgabe der Schweiz und kann nicht durch ein Stromabkommen allein sichergestellt werden.

3.2.6 Zu Frage 6: Inwieweit beurteilt der Regierungsrat die Übernahme des EU-Energierechts (dynamische Rechtsübernahme) und die Unterstellung unter die Jurisdiktion des EU-Gerichtshofs (EuGH) im Streitfall als problematisch für die energiepolitische Souveränität des Kantons Solothurn? Wie können kantonale Interessen in diesem Mechanismus langfristig gewahrt werden? Wir beurteilen die dynamische Rechtsübernahme des Stromabkommens und die Prozesse zur Streitbeilegung im Fall von Uneinigkeiten als unproblematisch und als eine Verbesserung der aktuell rechtsunsicheren Zusammenarbeit mit der EU im Strombereich. Die vereinbarten institutionellen Elemente des Stromabkommens sollen in erster Linie sicherstellen, dass die Zusammenarbeit bei der Stromversorgung gut funktioniert und im gemeinsamen Strommarkt für alle Marktteilnehmenden die gleichen Spielregeln gelten. Gleichzeitig konnten spezielle Anliegen der Schweiz in den Bereichen Förderung erneuerbarer Energien und bei der Grundversorgung rechtlich gesichert werden. Mit der «dynamischen» Rechtsübernahme übernimmt die Schweiz nicht «automatisch» EU-Vorschriften im Strombereich. Die Schweiz muss nach wie vor jede einzelne Rechtsübernahme mit den üblichen innerstaatlichen Verfahren und direktdemokratischen Prozes-

sen, inklusive Referendum, umsetzen. Die Schweiz kann damit die Übernahme eines neuen EU-Rechtsaktes in das Stromabkommen auch ablehnen. In diesem Fall wäre nach gescheitertem Durchlaufen sämtlicher Schiedsverfahren schlimmstenfalls mit «verhältnismässigen» Ausgleichsmassnahmen zu rechnen. Diese «Strafmassnahmen» wären auf das Stromabkommen beschränkt und dürfen sich nur am Schaden orientieren, der durch die Nichtübernahme des Rechtsaktes am gemeinsamen Strombinnenmarkt nachweislich verursacht wird. Damit wird sichergestellt, dass Streitfälle in Zukunft in geordneten Rahmen gelöst werden und die Schweiz vor willkürlichen «Strafmassnahmen» einzelner EU-Mitgliedsstaaten geschützt wird. In ihrer Stellungnahme vom 24. Oktober 2025 verweisen die Kantone auf die zwischen Bund und Kantonen getroffene Vereinbarung zur Mitwirkung bei der Gestaltung von Rechtsentwicklungen und unterstreichen deren Bedeutung für eine frühzeitige und substanzielle Einbindung in die europapolitischen Prozesse. Diese Mitwirkung ist zentral, um die föderalen Interessen in künftigen Verhandlungen und Umsetzungsprozessen wirksam zu vertreten. Der Bundesrat erkennt die Bedeutung der Einbindung der Kantone an. Die Mitwirkung der Kantone im Bereich der institutionellen Elemente wird in einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen geregelt, die derzeit gemäss dem Auftrag des Bundesrats vom 15. Oktober 2025 ausgearbeitet wird.

3.2.7 Zu Frage 7: Inwiefern erlaubt das geplante Stromabkommen mit der EU den Gemeinden weiterhin Beteiligungen an lokalen Stromproduzenten oder -versorgern? Welche gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen stellen sicher, dass solche kommunalen Beteiligungen mit dem Abkommen vereinbar bleiben? Die Schweizer Stromwirtschaft befindet sich fast ausschliesslich im Eigentum der öffentlichen Hand. Das öffentliche Eigentum ist auch im EU-Strombinnenmarkt weit verbreitet und unproblematisch. Die öffentliche Hand kann auch weiterhin uneingeschränkt Beteiligungen an lokalen Stromproduzenten oder -versorgern halten, handeln oder ausbauen. Eine eigentumsrechtliche Entflechtung ist im Rahmen des Stromabkommens nicht vorgesehen. Grössere Verteilnetzbetreiber müssen allerdings weitergehende Entflechtungsregeln umsetzen, um den Netzbetrieb (Monopol) von Stromproduktion und -handel (Markt) klar zu trennen. Davon sind etwa zwanzig der rund 630 Schweizer Verteilnetzbetreiber betroffen. Damit sollen bekannte Wettbewerbsverzerrungen verhindert werden, etwa die Bevorzugung eigener Kraftwerke, Insidergeschäfte oder Erschwerung von Netzzugängen.

3.2.8 Zu Frage 8: Ist vorgesehen, dass die bisherigen staatlichen Beihilfen oder Förderprogramme für Biogasanlagen von landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Stromabkommens mit der EU fortgeführt werden können? Wie wird rechtlich sichergestellt, dass solche Förderungen nicht als unzulässige gelten? Mit dem Stromabkommen werden die wichtigsten bestehenden Fördermassnahmen legitimiert und mit dem EU-Recht als vereinbar erklärt. Gleichzeitig wird das gemeinsame Ziel festgelegt, den Anteil von erneuerbarem Strom im Energiesystem zu erhöhen. Biogasanlagen können auch weithin ihren Beitrag zur erneuerbaren Energieversorgung leisten und staatlich unterstützt werden. Wichtig ist es auch, dass alle bestehenden kantonalen Freiheiten bei den Kraftwerkskonzessionen oder den Wasserzinsen unberührt bleiben. Will die Schweiz vom europäischen Strommarkt profitieren, müssen im Gegenzug auch die gemeinsamen Spielregeln übernommen werden. Unsachgemäss eingesetzt, können staatliche Beihilfen zu unerwünschten Wettbewerbsverzerrungen und Fehlanreizen führen, die letztlich Verbraucherinnen und Verbraucher belasten. Staatliche Beihilfen werden deshalb von der Marktaufsicht überwacht und von EU-Kommission beihilferechtlich genehmigt. Bei der Ausgestaltung künftiger Fördermassnahmen im Strombereich muss deshalb die Beihilfeüberwachungsbehörde einbezogen werden. Der Gestaltungsspielraum für länderspezifische Beihilfen ist im europäischen Strommarkt allerdings gross und die Vorgaben ermöglichen die Berücksichtigung der spezifischen Schweizer Eigenheiten.

3.2.9 Zu Frage 9: Ist sichergestellt, dass bestehende und geplante Fernwärmeanlagen im Kanton Solothurn auch nach Inkrafttreten des Stromabkommens mit der EU weiterhin staatliche Fördermittel erhalten können? Auf welcher rechtlichen Grundlage wird gewährleistet, dass die Fernwärmeförderung mit den Bestimmungen des Abkommens vereinbar bleibt? Das Stromabkommen regelt den Zugang zum Strommarkt. Die Wärmeversorgung ist davon nicht betroffen. Die Förderung für Fernwärmeanlagen erfolgt heute durch das gemeinsame Gebäudeprogramm von Bund und Kantonen. Die Förderung basiert im Wesentlichen auf der CO₂-Gesetzgebung (Teilzweckbindung) und dem Klima- und Innovationsgesetz (Impulsprogramm). Grössere Wärmeverbünde mit Wärme-Kraft-Kopplung oder Wärmepumpen können vom vereinfachten Marktzugang und der Anerkennung von Herkunftsnachweisen profitieren. Gegebenenfalls müssen Regelungen für die Förderung von Fernwärmebetreibern, die Teil eines Querverbundunternehmens sind, dahingehend überprüft werden, dass sie sich nicht indirekt auf den Wettbewerb im Bereich der Stromproduktion auswirken.

K 0257/2025

Kleine Anfrage Fraktion SVP: Auswirkungen des Vertragspakets Schweiz – EU (EU-Unterwerfungsvertrag) auf Landwirtschaft und Nahrungsmittelproduktion

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 12. November 2025 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 26. Januar 2026:

1. *Vorstosstext:* Die Verhandlungen über ein neues institutionelles Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) betreffen zahlreiche Wirtschafts- und Politikbereiche – darunter auch die Landwirtschaft. Die Landwirtschaft ist für die Ernährungssicherheit, die Kulturlandschaft und die dezentrale Besiedelung unseres Kantons von zentraler Bedeutung. Gleichzeitig drohen mit einer weitergehenden Rechtsübernahme (z. B. bei Pflanzenschutz, Tierwohl, Marktzugang, gentechnisch veränderten Organismen [GVO] oder Agrarimporten) erhebliche Einflüsse auf Produktion, Einkommen und Wettbewerbsfähigkeit. Der Bundesrat hat das Vertragspaket über das Rahmenabkommen mit der EU gemäss den Artikeln 45 und 55 der Bundesverfassung zuhanden der Kantone in die Vernehmlassung gegeben. Gemäss Medienmitteilung vom 28. Oktober 2025 unterstützt der Regierungsrat diesen Unterwerfungsvertrag im vollen Bewusstsein, dass dies auf den Kanton Solothurn grosse Auswirkungen hat und auf uns dadurch grosse Mehrbelastungen durch personelle und finanzielle Mehraufwände zukommen. Die Landwirtschaft ist zwar nicht von einer dynamischen Rechtsübernahme von EU-Recht betroffen. Jedoch wechselt vieles vom Landwirtschafts- ins Lebensmittelabkommen, was dann wiederum zu Sanktionen in der Landwirtschaft führen kann. Im Hinblick auf seine Interpretation wird der Regierungsrat gebeten, die Auswirkungen insbesondere im Landwirtschaftssektor und in der Lebensmittelproduktion im Kanton Solothurn konkret zu erläutern:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die möglichen Auswirkungen eines institutionellen Rahmenabkommens auf die Schweizer Landwirtschaft im Allgemeinen und auf die Landwirtschaft im Kanton Solothurn im Besonderen? Welche Vorschriften sind mit der Annahme des EU-Rahmenabkommens für die landwirtschaftliche Produktion zu übernehmen?
2. Verpflichtet das EU-Rahmenabkommen auch zur Übernahme des Freihandelsabkommens Mercosur-Deal der EU, und welche Auswirkungen hat dies auf die produzierende Solothurner Landwirtschaft?
3. Sind die Vorschriften für die landwirtschaftliche Produktion und für landwirtschaftliche Erzeugnisse auch dann zu befolgen, wenn die Produkte nur im Inland bzw. ausserhalb der EU vermarktet werden? Rechnet der Regierungsrat damit, dass durch ein Rahmenabkommen der Marktzugang für Agrarimporte aus der EU erleichtert würde und dadurch zusätzlicher Preisdruck auf die solothurnische Landwirtschaft entsteht?
4. Werden die deutlich niedrigeren Standards bezüglich Tierschutz und Produktequalität von den Solothurner Tierhaltern aus der EU übernommen?
5. Welche landwirtschaftsrelevanten EU-Bestimmungen (z. B. Pflanzenschutz, Tierhaltung, Gentechnik, Lebensmittelstandards) müssten nach aktuellem Verhandlungsstand übernommen werden, und wie würden sich diese auf hiesige Betriebe auswirken?
6. Wird das Gentech-Verbot nach neuem EU-Recht bei uns aufgehoben?
7. Wird es für Schweizer Käsereien weiterhin möglich sein, Rohmilchkäse und andere Produkte aus Rohmilch zu produzieren?
8. Könnten EU-Kompatibilitätsvorgaben Einfluss auf das schweizerische Direktzahlungssystem oder auf spezifische Förderprogramme des Kantons haben? Würde eine Angleichung an EU-Normen zusätzlichen administrativen Aufwand oder Kontrollkosten für Kanton und Betriebe verursachen?
9. Sieht das EU-Rahmenabkommen die Übernahme des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes vor? Welche Betriebe wären im Kanton Solothurn davon betroffen? Mit welchen finanziellen Aufwendungen wäre bei der Umsetzung zu rechnen? Wer würde die Einhaltung dieser Sorgfaltspflichten prüfen? Mit welchem Stellenbedarf wäre dafür zu rechnen?
10. Sieht der Regierungsrat in einer stärkeren Anbindung an den EU-Binnenmarkt Risiken für die Ernährungssicherheit oder den Selbstversorgungsgrad der Schweiz?
11. Beinhaltet das EU-Rahmenabkommen auch die Übernahme des General Product Safety Regulation (GPSR)? Wenn ja, welche Auswirkungen hat diese Verordnung auf KMU und Kleinhändler und insbesondere auf Gebrauchtwarenverkäufer im Kanton Solothurn?

12. Beinhaltet das Rahmenabkommen auch die EU-Verordnung Nr. 852/2004, wonach bei Anlässen der Verkauf von selbst zubereiteten oder gebackenen Nahrungsmitteln nur aus zertifizierten Küchen erlaubt ist und sämtliche Inhaltsstoffe zu deklarieren sind? Welche Auswirkung hätte dies auf Vereinsanlässe, Dorffeste, Marktstände, Hofläden usw.?
13. Beinhaltet das EU-Rahmenabkommen auch die Abfallrahmenrichtlinien der EU? Wenn ja, welche zusätzlichen Massnahmen wären im Kanton Solothurn umzusetzen?
14. Inwieweit hätten die Verträge mit der EU – insbesondere die Auflagen bezüglich staatlicher Beihilfen – Auswirkungen auf die Führung des Landwirtschaftsbetriebes und Ausbildungszentrums Wallierhof?
15. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, die Interessen der solothurnischen Landwirtschaft in die Bundesverhandlungen einzubringen?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Zu Frage 1: Wie beurteilt der Regierungsrat die möglichen Auswirkungen eines institutionellen Rahmenabkommens auf die Schweizer Landwirtschaft im Allgemeinen und auf die Landwirtschaft im Kanton Solothurn im Besonderen? Welche Vorschriften sind mit der Annahme des EU-Rahmenabkommens für die landwirtschaftliche Produktion zu übernehmen?* Mit dem Vertragswerk mit der Bezeichnung Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU (Bilaterale III)» oder kurz Paket Schweiz-EU soll das geltende Landwirtschaftsabkommen vom 21. Juni 1999 (SR 0.916.026.81) auf die gesamte Lebensmittelkette erweitert werden. Massgebend ist dabei das ausgehandelte Änderungsprotokoll zum bestehenden Landwirtschaftsabkommen sowie das neue Protokoll zum Lebensmittelsicherheitsraum. Die Schaffung eines gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums sowie der Zugang zur Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und zu den europäischen Warn- und Kooperationssystemen ermöglicht der Schweiz, Risiken in der Lebensmittelkette effektiver zu identifizieren und zu bekämpfen (Beispiel: Warnung vor gesundheitlich bedenklichen Lebensmitteln oder Futtermitteln für Heim- und Nutztiere). Der Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse im gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraum erleichtert die Beteiligung der Schweizer Agrar- und Lebensmittelwirtschaft am EU-Binnenmarkt. Der gemeinsame Lebensmittelsicherheitsraum umfasst die im Landwirtschaftsabkommen bereits bestehenden Bereiche Pflanzengesundheit, Futtermittel und Saatgut sowie im Veterinärbereich den Handel mit Tieren und tierischen Erzeugnissen einschliesslich Lebensmittel tierischer Herkunft. Neu wird darin auch der Handel mit nichttierischen Lebensmitteln und die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln geregelt. Die Schweiz wird in der Ausgestaltung ihrer Agrarpolitik weiterhin eigenständig bleiben. Auch der bestehende Grenzschutz (inkl. Zölle und Kontingente) bleibt erhalten. An den bestehenden Anhängen des Landwirtschaftsabkommens von 1999 wurden keine Änderungen vorgenommen. Wir stellen fest, dass sich das Verhandlungsergebnis im Bereich der Lebensmittelsicherheit innerhalb der von den Kantonen formulierten Grundsätzen bewegt und daher dem erzielten Verhandlungsergebnis sowohl im Bereich des Landwirtschaftsabkommens als auch im Bereich der Lebensmittelsicherheit zugestimmt werden kann.

3.2 *Zu Frage 2: Verpflichtet das EU-Rahmenabkommen auch zur Übernahme des Freihandelsabkommens Mercosur-Deal der EU, und welche Auswirkungen hat dies auf die produzierende Solothurner Landwirtschaft?* Das Paket Schweiz-EU hat keinen Zusammenhang mit dem Partnerschafts- und Handelsabkommen der EU mit den Mercosur-Staaten Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay. Der EU-Rat hat dem Abkommen am 9. Januar 2026 zugestimmt. Bevor das Abkommen in Kraft treten kann, ist eine Zustimmung durch das Europäische Parlament sowie die Ratifizierung durch alle EU-Mitgliedstaaten erforderlich. Die Schweiz hat gemeinsam mit den anderen EFTA-Staaten (Norwegen, Liechtenstein und Island) bereits am 16. September 2025 ein Freihandelsabkommen mit den Mercosur-Staaten abgeschlossen. Der Bundesrat wird das Abkommen voraussichtlich im Laufe des Jahres 2026 dem Parlament zur Genehmigung unterbreiten.

3.3 *Zu Frage 3: Sind die Vorschriften für die landwirtschaftliche Produktion und für landwirtschaftliche Erzeugnisse auch dann zu befolgen, wenn die Produkte nur im Inland bzw. ausserhalb der EU vermarktet werden? Rechnet der Regierungsrat damit, dass durch ein Rahmenabkommen der Marktzugang für Agrarimporte aus der EU erleichtert würde und dadurch zusätzlicher Preisdruck auf die solothurnische Landwirtschaft entsteht?* Wie bisher gilt: Für den Schweizer Markt produzierte landwirtschaftliche Erzeugnisse sind nach den Vorschriften des Schweizer Rechts zu produzieren. Waren für einen Drittmarkt müssen den dortigen Vorschriften genügen. Das Änderungsprotokoll zum bestehenden Landwirtschaftsabkommen vom 21. Juni 1999 (SR 0.916.026.81) ist massgebend. Darin ist festgehalten, dass die Souveränität der Schweiz in der Agrarpolitik gewahrt bleibt und der bestehende Grenzschutz (inkl. Zölle und Kontingente) erhalten bleibt. In diesem Kontext rechnen wir nicht mit starken Veränderungen des

Marktzugangs für Agrarimporte aus der EU; entscheidend bleibt die Ausgestaltung der Agrarpolitischen Massnahmen durch die Schweiz selbst.

3.4 Zu Frage 4: Werden die deutlich niedrigeren Standards bezüglich Tierschutz und Produktequalität von den Solothurner Tierhaltern aus der EU übernommen? Es gelten weiterhin die Tierschutzstandards nach Schweizer Recht. Zur Absicherung der Schweizer Standards sind im Änderungsprotokoll zum Landwirtschaftsabkommen von 1999 wie auch im Protokoll zur Lebensmittelsicherheit entsprechende Ausnahmen festgehalten. Es wird also keine Nivellierung der Schweizer Tierschutzstandards nach unten stattfinden. Diese können somit weiterhin als Marktvorteil genutzt werden.

3.5 Zu Frage 5: Welche landwirtschaftsrelevanten EU-Bestimmungen (z. B. Pflanzenschutz, Tierhaltung, Gentechnik, Lebensmittelstandards) müssten nach aktuellem Verhandlungsstand übernommen werden, und wie würden sich diese auf hiesige Betriebe auswirken? Grundsätzlich: Die Schweiz bleibt in der Ausgestaltung ihrer Agrarpolitik weiterhin autonom. Es muss nichts übernommen werden. Ausgewählte Beispiele dazu sind nachfolgend aufgeführt.

- So ändern beispielsweise das Direktzahlungssystem und alle damit zusammenhängenden Vorschriften und Aufzeichnungspflichten nicht. Für die schweizerischen Eigenheiten beim Tierschutz und für das Gentechnik-Moratorium (de facto Verbot des Anbaus von gentechnisch veränderten Nutzpflanzen) sind Ausnahmen festgehalten.
- Anforderungen an Hygiene und Rückverfolgbarkeit bei der Bell AG: Im Vergleich mit den aktuellen Vorgaben ändert sich nichts. Bei einem Verstoß stützen sich amtlich verfügte Massnahmen künftig gegebenenfalls jedoch direkt auf EU-Recht und nicht mehr auf schweizerisches Recht.
- Pflanzengesundheitsraum: Via autonomem Nachvollzug beteiligt sich die Schweiz schon heute am sogenannten europäischen Pflanzengesundheitsraum. Ziel des europäischen Pflanzengesundheitsraumes ist der (grenzüberschreitende) Verkehr von gesundem Pflanzenmaterial mit dem bestehenden Pflanzenpass-System sowie die koordinierte Bekämpfung von Pflanzenschädlingen und Pflanzenkrankheiten (Federführung kantonale Pflanzengesundheitsdienste). Die Schweiz erhält mit dem Paket Schweiz-EU vollen Zugang zu diesem Pflanzengesundheitsraum, was unsere Vorwarnzeiten verbessert, bessere Stichproben an der Grenze erlaubt, die Versorgung mit gesundem Saatgut und Pflanzmaterial verbessert und Absatzmärkte für Schweizer Saatgut eröffnet.
- Zulassungsverfahren: Die Schweiz wird neu in das Europäische Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel (Wirkstoffe und Produkte) eingebunden. Die Bewilligung der Wirkstoffe erfolgt auf EU-Niveau, wobei die einzelnen Länder, künftig also auch die Schweiz, mitreden können. Die Zulassung der einzelnen Pflanzenschutzprodukte erfolgt auf Länderebene. Die Auswirkungen eines Produktes auf das Trinkwasser muss die Schweiz weiterhin autonom prüfen. Die Schweiz kann für ein Produkt zusätzliche Auflagen machen, um damit ihren rechtlich vorgesehen Schutz des Trinkwassers umzusetzen.

3.6 Zu Frage 6: Wird das Gentech-Verbot nach neuem EU-Recht bei uns aufgehoben? Das Protokoll Lebensmittelsicherheit des Pakets Schweiz-EU sieht Ausnahmeregelungen zur Absicherung von Schweizer Standards vor. Für das schweizerische Moratorium des Anbaus gentechnisch veränderter Nutzpflanzen ist eine Ausnahme verankert. Die Schweiz kann daher im Bereich gentechnisch veränderte Organismen (GVO) ihre hohen Sicherheitsanforderungen wahren und entscheidet diesbezüglich autonom.

3.7 Zu Frage 7: Wird es für Schweizer Käsereien weiterhin möglich sein, Rohmilchkäse und andere Produkte aus Rohmilch zu produzieren? Ja. Die Bestimmungen, welche seit den Bilateralen I und dem damals beschlossenen Käsefreihandel gelten, haben weiterhin Bestand.

3.8 Zu Frage 8: Könnten EU-Kompatibilitätsvorgaben Einfluss auf das schweizerische Direktzahlungssystem oder auf spezifische Förderprogramme des Kantons haben? Würde eine Angleichung an EU-Normen zusätzlichen administrativen Aufwand oder Kontrollkosten für Kanton und Betriebe verursachen? Die Schweiz bleibt in ihrer Agrarpolitik weiterhin eigenständig. Mit der Anpassung des Landwirtschaftsabkommens ändert sich bezüglich der Ausgestaltung von agrarpolitischen Massnahmen des Bundes wie auch der Kantone gegenüber heute nichts. Häufigkeit von und Aufwand für Kontrollen und Administration richten sich demnach nach den Vorgaben der Schweizer Agrarpolitik.

3.9 Zu Frage 9: Sieht das EU-Rahmenabkommen die Übernahme des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes vor? Welche Betriebe wären im Kanton Solothurn davon betroffen? Mit welchen finanziellen Aufwendungen wäre bei der Umsetzung zu rechnen? Wer würde die Einhaltung dieser Sorgfaltspflichten prüfen? Mit welchem Stellenbedarf wäre dafür zu rechnen? Nein. Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ist nicht Bestandteil des Pakets Schweiz-EU.

3.10 Zu Frage 10: Sieht der Regierungsrat in einer stärkeren Anbindung an den EU-Binnenmarkt Risiken für die Ernährungssicherheit oder den Selbstversorgungsgrad der Schweiz? Der Netto-Selbstversorgungsgrad (nur inländische Futtermittel berücksichtigt) von Lebensmitteln ist mit 43 Prozent bereits heute relativ tief. Die Schweiz ist also für eine sichere Versorgung auf Importe angewiesen. Für

die Ernährungssicherung in Zeiten gestörter Zufuhr ist eine Stärkung der Zusammenarbeit mit angrenzenden Ländern ein Vorteil. Der Grenzschutz (Zölle und Kontingente) für landwirtschaftliche Produkte bleiben wie bisher bestehen. Das neue Protokoll Lebensmittelsicherheit vereinheitlicht die Zulassung und somit die Inverkehrbringung der für den landwirtschaftlichen Anbau und die Lebensmittelproduktion notwendigen Betriebsmittel und Hilfsstoffe. Das gilt neu nicht nur für die tierische Produktion, sondern auch für den Pflanzenbau. Die Versorgung des Schweizer Marktes, zum Beispiel im Bereich Pflanzenschutzmittel, wird damit verbessert und das trägt entsprechend zur Ernährungssicherung bei. Tierseuchen und invasive Schädlinge machen nicht an Landesgrenzen halt. Eine enge Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der EU stärkt den Schutz vor und die Bekämpfung von Tierseuchen, die sich potenziell auch auf Menschen übertragen und/oder grosse wirtschaftliche Schäden anrichten können. Auch in dieser Hinsicht stärkt die Harmonisierung im Bereich der Lebensmittelsicherheit die Ernährungssicherung der Schweiz.

3.11 Zu Frage 11: Beinhaltet das EU-Rahmenabkommen auch die Übernahme des General Product Safety Regulation (GPSR)? Wenn ja, welche Auswirkungen hat diese Verordnung auf KMU und Kleinhändler und insbesondere auf Gebrauchtwarenverkäufer im Kanton Solothurn? Nein. Die EU-Verordnung 2023/988 über die allgemeine Produktsicherheit (GPSR) ist nicht Bestandteil des Pakets Schweiz-EU. In der Schweiz gilt das Bundesgesetz über die Produktesicherheit vom 12. Juni 2007 (PrSG, SR 930.11).

3.12 Zu Frage 12: Beinhaltet das Rahmenabkommen auch die EU-Verordnung Nr. 852/2004, wonach bei Anlässen der Verkauf von selbst zubereiteten oder gebackenen Nahrungsmitteln nur aus zertifizierten Küchen erlaubt ist und sämtliche Inhaltsstoffe zu deklarieren sind? Welche Auswirkung hätte dies auf Vereinsanlässe, Dorffeste, Marktstände, Hofläden usw.? Die EU-Verordnung 852/2004 wurde bereits im Rahmen des geltenden Landwirtschaftsabkommens gleichwertig in die Schweizer Gesetzgebung, insbesondere in die Hygieneverordnung (Verordnung des EDI über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln vom 16. Dezember 2016, SR 817.024.1), überführt. Durch die Übernahme der EU-Verordnung 852/2004 in das Protokoll zur Lebensmittelsicherheit im Rahmen des Pakets Schweiz-EU wird sich daher für Hofläden, Marktfahrende, Vereinsanlässe – oder beispielsweise für den Verkauf von Kuchen an einem Schulfest – in der Praxis gegenüber heute nichts ändern.

3.13 Zu Frage 13: Beinhaltet das EU-Rahmenabkommen auch die Abfallrahmenrichtlinien der EU? Wenn ja, welche zusätzlichen Massnahmen wären im Kanton Solothurn umzusetzen? Nein. Die Abfallrahmenrichtlinie mit Aspekten wie Abfallhierarchie und Umsetzung des Verursacherprinzips ist nicht Gegenstand des Pakets Schweiz-EU.

3.14 Zu Frage 14: Inwieweit hätten die Verträge mit der EU – insbesondere die Auflagen bezüglich staatlicher Beihilfen – Auswirkungen auf die Führung des Landwirtschaftsbetriebes und Ausbildungszentrums Wallierhof? Die Agrarpolitik ist vom Abkommen nicht betroffen, d. h. sowohl die Schweiz wie die EU bleiben in der Ausgestaltung ihrer Agrarpolitischen Massnahmen eigenständig. Das gesamte Thema der staatlichen Beihilfen wurde für die beiden Protokolle (Landwirtschaftsabkommen und Lebensmittelsicherheit) aus dem Paket Schweiz-EU ausgeklammert. Es gibt somit keine Auswirkungen.

3.15 Zu Frage 15: Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, die Interessen der solothurnischen Landwirtschaft in die Bundesverhandlungen einzubringen? Wir werden die bestehenden Möglichkeiten der Mitwirkung auf politischer Ebene wie auch auf Fachebene wahrnehmen, dies insbesondere im Rahmen von Stellungnahmen anlässlich der vom Bundesrat vorgelegten Vernehmlassungen bei Anpassungen der verschiedenen Regelwerke. Zudem findet eine Interessensvertretung durch Regierungsmitglieder auch in der Konferenz der Kantonsregierungen und in der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz statt. Der Bundesrat anerkennt die Bedeutung der Einbindung der Kantone. Die Mitwirkung der Kantone im Bereich der institutionellen Elemente wird in einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen geregelt. Diese wird derzeit gemäss dem Auftrag des Bundesrats vom 15. Oktober 2025 ausgearbeitet. Für die innenpolitische Umsetzung werden die Interessen der solothurnischen Landwirtschaft bzw. die Interessen aller Akteure entlang der ganzen Lebensmittelkette auch in den spezifischen interkantonalen Fachgremien eingebracht.

K 0259/2025

Kleine Anfrage Fraktion SVP: Auswirkungen des EU Vertragspakets (Unterwerfungsvertrages) auf die Zuwanderung im Kanton Solothurn

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 12. November 2025 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 26. Januar 2026:

1. *Vorstosstext:* Mit den neuen (EU-Unterwerfungs)-Verträgen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) ist eine Ausweitung und dynamische Übernahme der Personenfreizügigkeit vorgesehen. Zudem werden durch die Aufnahme weiterer Staaten – insbesondere Bulgarien, Rumänien und Kroatien – zusätzliche Bevölkerungsgruppen in den Anwendungsbereich des Abkommens einbezogen. Änderungen sind im Personenfreizügigkeitsabkommen, insbesondere der neuen Bestimmungen zu:

- Artikel 1 (Präambel): Einreise- und Aufenthaltsrecht unter Wahrung der Gleichbehandlung,
- Artikel 4a: Recht auf Aufenthalt und Zugang zu einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit?

Diese Entwicklungen dürften Auswirkungen auf Zuwanderung, Arbeitsmarkt, Infrastruktur, Wohnungswesen sowie Bildungs- und Sozialstrukturen haben. Der vom Bund vorgesehene Notfallmechanismus wird von vielen Fachleuten als wenig wirksames Steuerungsinstrument beurteilt, sodass die Kantone – und damit auch der Kanton Solothurn – direkt mit den Konsequenzen eines möglichen Anstiegs der Zuwanderung konfrontiert sein werden.

Um die Tragweite und die Auswirkung dieser Veränderungen für unseren Kanton besser einschätzen zu können, wird die Regierung gebeten, diese Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt die Regierung die rechtlichen und praktischen Folgen der geplanten Änderungen im Personenfreizügigkeitsabkommen?
2. Die Personenfreizügigkeit soll künftig dynamisch übernommen werden. Welche Auswirkungen erwartet die Regierung daraus insbesondere auf Arbeitsmarkt, Sozialwesen, Integration und Bildung? Lassen sich diese Auswirkungen gegebenenfalls quantifizieren?
3. Mit welchen Zuwanderungszahlen rechnet die Regierung des Kantons Solothurn infolge der neuen EU-Unterwerfungs-Verträge und der erweiterten Personenfreizügigkeit inkl. Familiennachzug ein?
4. Die Schweiz kennt bereits eine Schutzklausel, die allerdings noch nie angerufen wurde und sich als nutzlos erwiesen hat. Welche Handlungsspielräume sieht die Regierung auf kantonaler Ebene, um auf eine erhöhte Zuwanderung reagieren zu können?
5. Warum hat der Regierungsrat das Gefühl, dass die vorgesehenen Massnahmen griffiger sein sollen?
6. Wie hoch sind die Kosten der «Ausgleichsmassnahmen» für den Kanton, wenn diese Klausel tatsächlich aktiviert würde? Beabsichtigt der Kanton, weitere Verfassungsbrüche durch den Bund zu tolerieren oder gar mitzutragen?
7. Wie gedenkt die Regierung, den dadurch zu erwartenden Druck auf Wohnraum, Verkehrsinfrastruktur und Schulwesen zu bewältigen?
8. Mit welchen zusätzlichen Investitions- und Betriebskosten rechnet der Kanton in diesen Bereichen?
9. Welche finanziellen Mehrbelastungen für Kanton und Gemeinden erwartet die Regierung im Zusammenhang mit den neuen Rahmenbedingungen der Personenfreizügigkeit?
10. Unter den fünf kriminellsten Gemeinden der Schweiz hat es drei Solothurner Gemeinden. Wie schätzt die Regierung den Einfluss der Ausweitung der Personenfreizügigkeit mit erweitertem Familiennachzug auf die Kriminalität ein?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Zu den Fragen*

3.1.1 *Zu Frage 1: Wie beurteilt die Regierung die rechtlichen und praktischen Folgen der geplanten Änderungen im Personenfreizügigkeitsabkommen?* Zwar ist aufgrund der Änderungen des Freizügigkeitsabkommens mit einem gewissen Mehraufwand für die Kantone zu rechnen. Aus Sicht des Regierungsrates und der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) überwiegt jedoch der wirtschaftliche Nutzen von geregelten Beziehungen mit der EU diesen Aufwand klar.

3.1.2 *Zu Frage 2: Die Personenfreizügigkeit soll künftig dynamisch übernommen werden. Welche Auswirkungen erwartet die Regierung daraus insbesondere auf Arbeitsmarkt, Sozialwesen, Integration und Bildung? Lassen sich diese Auswirkungen gegebenenfalls quantifizieren?* Die Regeln in Bezug auf die

Zuwanderung bleiben grundsätzlich die gleichen (d.h. die Zuwanderung bleibt arbeitsmarktorientiert). Wie hoch die Zuwanderung ist, hängt vor allem von der wirtschaftlichen Entwicklung in der Schweiz und in der Europäischen Union (EU) ab. Hat die Wirtschaft höheren Bedarf an Arbeitskräften aus der EU (z.B. Gesundheitsbereich, Baubranche, Landwirtschaft), wandern auch mehr Menschen in die Schweiz ein. Zudem wird sich künftig auch aufgrund der fortschreitenden demografischen Alterung der Schweizer Bevölkerung, die zu einem Ersatzbedarf auf dem Arbeitsmarkt führt, ein steigender Bedarf an Arbeitskräften ergeben. Betreffend Sozialwesen kann sich aufgrund des neuen Daueraufenthaltsrechts der Personenkreis mit Anspruch auf Sozialhilfe vergrössern. Gemäss der Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) dürften jährlich schweizweit zwischen 3'000 und 4'000 Personen zusätzlich Sozialhilfeleistungen beziehen. Dadurch könnten jährliche Mehrkosten von 56 bis 74 Millionen Franken verursacht werden, was rund 2.0 % bis 2.7 % der totalen Sozialhilfekosten ausmachen würde. Da Studien auf Annahmen beruhen, fordern die Kantone, dass der Bund gemeinsam mit den Kantonen die Entwicklung im Bereich der Sozialhilfe anhand eines nationalen Sozialhilfe-Monitoring-Systems überwacht, um die Arbeitsmarktintegration zu fördern und eine langfristige Sozialhilfeabhängigkeit möglichst zu vermeiden. Genaue Zahlen für den Kanton Solothurn liegen nicht vor. Darüber hinaus muss festgehalten werden, dass die Sozialhilfequote von EU-Bürger/-innen ähnlich tief ist wie diejenige von Schweizer Staatsangehörigen (1.9% für CH-Bürger/-innen, 2.3 % für EU-Bürger/-innen gegenüber 6,7 % bei Drittstaatsangehörigen). Angesichts der funktionierenden Integration (vgl. nächsten Abschnitt) und der arbeitsmarktorientierten Zuwanderungspraxis besteht kein Grund zur Annahme, dass sich diese Zahl signifikant verschlechtern wird. Betreffend Integration kann festgehalten werden, dass das neu einzuführende Daueraufenthaltsrecht erst nach 5 Jahren und auf Antrag ausgestellt wird und dieses nur erwerbstätigen EU-Staatsangehörigen und ihren Familienangehörigen, die sich seit fünf Jahren rechtmässig in der Schweiz aufhalten, gewährt wird. Der Bund geht darüber hinaus davon aus, dass die punktuelle Erweiterung des Familiennachzugs als vernachlässigbar für die Zuwanderung einzuschätzen ist. Aufgrund der weiterhin arbeitsmarktorientierten Ausrichtung der Zuwanderung in die Schweiz und die mit dem Paket CH-EU verbundenen Ausnahmen und Absicherungen soll sichergestellt werden, dass ebendiese Ausrichtung zur nötigen Integration beiträgt. Darüber hinaus gibt es in Bezug auf das Niederlassungsrecht keine Änderungen. Sofern EU-Staatsangehörige die notwendigen Integrationskriterien erfüllen (Sprache, wirtschaftliche Teilhabe, guter Leumund, keine Sozialhilfeabhängigkeit etc.), können sie nach einem Aufenthalt von fünf Jahren die Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung) erhalten. Früher galten unterschiedliche Fristen von entweder fünf oder zehn Jahren je nach EU-Mitgliedstaat. Mit der gleichen Frist wird einzig sichergestellt, dass alle EU-Staatsangehörigen gleichbehandelt werden. Die im internationalen Vergleich hohe Integrationsquote von Ausländerinnen und Ausländern wurde zudem auch im Rahmen eines OECD-Berichts anfangs Dezember 2025 bestätigt und zeugt von den andauernden Anstrengungen der Schweiz und ihrer Behörden in diesem Bereich. Hierbei wurde u.a. festgehalten, dass zwischen 2011 und 2023 fast drei von vier Zugewanderten im Rahmen der EU-Freizügigkeitsregelung in die Schweiz kamen. Die meisten Zugewanderten sind sehr gut ausgebildet: Rund die Hälfte der Personen, die aus dem EU-Raum stammt, verfügt über einen Tertiärabschluss – mehr als in den meisten vergleichbaren Ländern.

3.1.3 Zu Frage 3: Mit welchen Zuwanderungszahlen rechnet die Regierung des Kantons Solothurn infolge der neuen EU-Unterwerfungs-Verträge und der erweiterten Personenfreizügigkeit inkl. Familiennachzug ein? Wie hoch die Zuwanderung ist, hängt vor allem von der wirtschaftlichen Entwicklung in der Schweiz und in der EU ab (vgl. Antwort auf Frage 2). Rund 64 Prozent der zwischen 2002 und 2024 eingewanderten Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten sind aufgrund der Erwerbstätigkeit in die Schweiz eingereist, rund 23 Prozent im Rahmen des Familiennachzugs, weitere 8 Prozent kamen zur Aus- und Weiterbildung in die Schweiz und 5 Prozent gelten als Personen, die keine Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausüben (z.B. Rentnerinnen und Rentner). Der Anteil der Erwerbstätigen hat stetig zugenommen und ist so von 53 Prozent im Jahr 2002 auf 71 Prozent im Jahr 2024 angestiegen bzw. der Anteil der Personen im Rahmen des Familiennachzugs ist somit gesunken.

3.1.4 Zu Frage 4: Die Schweiz kennt bereits eine Schutzklausel, die allerdings noch nie angerufen wurde und sich als nutzlos erwiesen hat. Welche Handlungsspielräume sieht die Regierung auf kantonaler Ebene, um auf eine erhöhte Zuwanderung reagieren zu können? Die mit der EU vereinbarte konkretisierte Schutzklausel stellt eine Verbesserung zur bisherigen Schutzklausel unter Art 14 Abs. 2 FZA dar. Dies, da die Schweiz im Vergleich zur bisherigen Schutzklausel im Falle von schwerwiegenden wirtschaftlichen und sozialen Problemen die Klausel auch eigenhändig auslösen kann. Bisher musste auch die EU im hierfür zuständigen Gemischten Ausschuss Hand dazu bieten. Auch wenn das Schiedsgericht zum Schluss kommt, dass keine schwerwiegenden wirtschaftlichen Probleme vorliegen, die eine Aktivierung der Klausel ermöglichen, kann die Schweiz eigenständig darüber entscheiden, ob und welche Schutzmassnahmen sie einführen will. Verletzen diese das FZA, muss die EU ihrerseits ein ordentliches

Streitbeilegungsverfahren einleiten, damit sie verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen im Rahmen der Binnenmarktabkommen (beim Landwirtschaftsabkommen nur im Rahmen des Lebensmittelsicherheitsprotokolls) ergreifen kann. Der Bundesrat konsultiert das Parlament, Kantone und Sozialpartner betreffend die Auslösung der Schutzklausel. Für die Kantone von Bedeutung ist hierbei das kantonale Antragsrecht. Dies erlaubt es einem oder mehreren Kantonen, bei schwerwiegenden wirtschaftlichen und sozialen Problemen in einem oder mehreren Kantonen dem Bundesrat die Auslösung der Klausel zu beantragen. Der Bundesrat muss diesen Antrag im Anschluss prüfen. Hierfür werden eine Reihe von Schwellenwerten und Indikatoren beigezogen (obligatorische Prüfung bei Erreichung von Schwellenwerten in den Bereichen Nettozuwanderung, Beschäftigung von Grenzgängerinnen und Grenzgängern, Arbeitslosigkeit und Sozialhilfequote; fakultative Prüfung bei Ausschlagen von Indikatoren in weiteren Bereichen Zuwanderung, Arbeitsmarkt, soziale Sicherheit, Wohnungswesen oder Verkehr). Der Bundesrat kann in der Folge auch nur regionale oder kantonale Massnahmen, nach Konsultation des Parlaments, der Kantone und Sozialpartner, ergreifen. Massnahmen müssen geeignet sowie zeitlich und in ihrem Umfang befristet sein. Unter dieser Voraussetzung können mit Schutzmassnahmen die Rechte aus dem FZA vorübergehend eingeschränkt werden. Möglich wäre z.B. eine vorübergehende regionale Einschränkung der Neuzuwanderung (Höchstzahlen), ein vorübergehender Inländervorrang oder eine vorgängige Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen.

3.1.5 Zu Frage 5: Warum hat der Regierungsrat das Gefühl, dass die vorgesehenen Massnahmen griffiger sein sollen? Die Schweiz hat ein dreistufiges Schutzkonzept mit Ausnahmen und Absicherungen ausgehandelt, die die Schweizer Besonderheiten berücksichtigen. Die konkretisierte Schutzklausel komplettiert als drittes Element das Schutzkonzept. Dieses erlaubt es, die Zuwanderung weiterhin konsequent auf den Arbeitsmarkt auszurichten und zugleich das Schweizer Sozialsystem und die Bestimmungen der Bundesverfassung durch spezifische Regelungen zu schützen.

3.1.6 Zu Frage 6: Wie hoch sind die Kosten der «Ausgleichsmassnahmen» für den Kanton, wenn diese Klausel tatsächlich aktiviert würde? Beabsichtigt der Kanton, weitere Verfassungsbrüche durch den Bund zu tolerieren oder gar mitzutragen? Eine Kostenabschätzung im Falle von Ausgleichsmassnahmen ist aktuell nicht möglich. Massnahmen müssen aber grundsätzlich geeignet sowie zeitlich und in ihrem Umfang befristet sein. Unter dieser Voraussetzung können mit Schutzmassnahmen die Rechte aus dem FZA vorübergehend eingeschränkt werden, wenn das Schiedsgericht zum Schluss kommt, dass ein schwerwiegendes wirtschaftliches Problem vorliegt. Möglich wäre z.B. eine vorübergehende regionale Einschränkung der Neuzuwanderung (Höchstzahlen), ein vorübergehender Inländervorrang oder eine vorgängige Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen. Die EU kann in diesem Fall stets Ausgleichsmassnahmen innerhalb des FZA ergreifen, also beispielsweise das gleiche gegenüber der Schweiz unternehmen. Sollte das Schiedsgericht zum Schluss kommen, dass keine solche Situation vorliegt und die Schweiz dennoch an Massnahmen festhält, so kann die EU verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen im Rahmen der Binnenmarktabkommen (beim Landwirtschaftsabkommen nur im Rahmen des Lebensmittelsicherheitsprotokolls) ergreifen.

3.1.7 Zu Frage 7: Wie gedenkt die Regierung, den dadurch zu erwartenden Druck auf Wohnraum, Verkehrsinfrastruktur und Schulwesen zu bewältigen? Falls im Sinne der Antwort auf Frage 3 überhaupt mit einer Zuwanderung zu rechnen ist, ist unklar, ob sich die zugewanderten Personen im Kanton Solothurn niederlassen. Es können deshalb zum heutigen Zeitpunkt keine Aussagen zu Wohnraum, Verkehrsinfrastruktur und Schulwesen gemacht werden.

3.1.8 Zu Frage 8: Mit welchen zusätzlichen Investitions- und Betriebskosten rechnet der Kanton in diesen Bereichen? Dazu können zum heutigen Zeitpunkt keine Aussagen gemacht werden (vgl. Antwort auf Frage 7).

3.1.9 Zu Frage 9: Welche finanziellen Mehrbelastungen für Kanton und Gemeinden erwartet die Regierung im Zusammenhang mit den neuen Rahmenbedingungen der Personenfreizügigkeit? Gemäss den vorliegenden Studien und Annahmen wird mit folgenden schweizweiten Kosten gerechnet. Öffentliche Arbeitsvermittlung: Schweizweit 3'700 – 8'300 zusätzliche Personen bei den Regionalen Arbeitsvermittlungen (RAV), 9 bis 22 Mio. Fr. Vollzugskosten; 31-70 zusätzliche RAV-Berater/-innen. Sozialhilfe: Jährlich schweizweit 3'000 bis 4'000 zusätzliche Personen in der Sozialhilfe, was rund 2.0 % bis 2.7 % der totalen Sozialhilfekosten ausmachen würde, 56-74 Mio. Franken Zusatzkosten; 13.5 bis 18 zusätzliche Stellen. Daueraufenthalt: Schweizweit jährlich 50'000-70'000 Gesuche; Mehraufwand nicht bezifferbar. Aufgrund der neuen Bestimmungen in Bezug auf den Daueraufenthalt (z.B. keine Anrechnung von Perioden mit vollständigem Sozialhilfebezug während mehr als 6 Monaten für den Erwerb des Daueraufenthalts) muss die Zusammenarbeit zwischen Sozialdiensten, öffentlicher Arbeitsvermittlung und Migrationsämtern intensiviert werden. Dies wird zu vermehrtem Vollzugsaufwand in den Kantonen führen. Insbesondere den Migrationsämtern wurde vom Bundesrat im Zusammenhang mit der Umsetzung der angepassten Personenfreizügigkeit eine wichtige Rolle zugedacht. Sie sollen insbesondere

sicherstellen, dass nur nachhaltig in den Arbeitsmarkt integrierte Personen ein Daueraufenthaltsrecht erhalten, das Erlöschen von Aufenthaltsrechten bei Personen feststellen, die unfreiwillig arbeitslos sind, aber offensichtlich mangelhaft mit dem Arbeitsamt zusammenarbeiten sowie Missbräuche mit Folgen für den Aufenthaltsstatus feststellen.

3.1.10 Zu Frage 10: Unter den fünf kriminellsten Gemeinden der Schweiz hat es drei Solothurner Gemeinden. Wie schätzt die Regierung den Einfluss der Ausweitung der Personenfreizügigkeit mit erweitertem Familiennachzug auf die Kriminalität ein? Vgl. Antworten auf Fragen 2 und 3.

K 0260/2025

Kleine Anfrage Fraktion SVP: Auswirkungen des Rahmenvertragspaket (Unterwerfungsverträge) auf das Baurecht und die Vergabepaxis

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 12. November 2025 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 26. Januar 2026:

1. Vorstosstext: Der institutionelle Rahmenvertrag (Unterwerfungsvertrag) zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) liegt inzwischen vor. Er sieht eine dynamische Rechtsübernahme und eine institutionelle Anbindung an den EU-Binnenmarkt vor. Diese Regelungen betreffen auch Bereiche, die bisher klar in die Zuständigkeit der Kantone und Gemeinden fielen - insbesondere das Baurecht, das Submissionswesen und die öffentlichen Vergaben. Damit stellt sich die Frage, wie sich die Rahmenverträge (Unterwerfungsverträge) konkret auf kantonale Entscheidungsprozesse, lokale Anbieter, die föderale Ordnung sowie weitere kantonale Institutionen auswirkt. Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche konkreten Auswirkungen erwartet der Regierungsrat auf das kantonale und kommunale Baurecht, falls der Unterwerfungsvertrag in Kraft tritt?
2. Werden die geltenden kantonalen Vergaberegeln (Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVöB] und das Submissionsgesetz) durch EU-Vorgaben oder durch die dynamische Rechtsübernahme im Unterwerfungsvertrag tangiert oder eingeschränkt?
3. Welche Handlungsspielräume bleiben den Kantonen und Gemeinden künftig bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge, insbesondere im Hinblick auf regionale Anbieter, Nachhaltigkeitskriterien und Schwellenwerte?
4. Welche konkreten Auswirkungen auf die Vergabepaxis in den Gemeinden erwartet der Regierungsrat - beispielsweise bei Bauaufträgen, Einladungsverfahren oder freihändigen Vergaben im lokalen Gewerbe?
5. Mit welchen finanziellen oder administrativen Mehrbelastungen rechnet der Regierungsrat für den Kanton Solothurn und seine Gemeinden, falls EU-Vorgaben künftig direkt oder indirekt anwendbar würden?
6. Ist der Regierungsrat bereit, sich auf Bundesebene aktiv dafür einzusetzen, dass die kantonale und kommunale Zuständigkeit im Bau- und Vergabewesen vollumfänglich gewahrt bleibt?
7. Welche Auswirkungen hätte der Unterwerfungsvertrag auf die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV), insbesondere in Bezug auf ihre Autonomie, die Prämiengestaltung, die Vergabe von Bauaufträgen im Schadenfall und die Einhaltung kantonalen Vorschriften?

2. Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen: Die Schweiz und die Europäische Gemeinschaft haben im Juni 1999 ein Abkommen über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens abgeschlossen (SR 0.172.052.68). Das Abkommen ist seit dem 1. Juni 2002 in Kraft. Das Abkommen wird vom geplanten institutionellen Rahmenvertrag nicht tangiert und behält seine Gültigkeit. Dadurch ergeben sich keine Einschränkungen der geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Welche konkreten Auswirkungen erwartet der Regierungsrat auf das kantonale und kommunale Baurecht, falls der Unterwerfungsvertrag in Kraft tritt? Der institutionelle Rahmenvertrag äussert sich zu den Bereichen dynamische Rechtsübernahme, Streitbeilegung, Personenfreizügigkeit und Lohnschutz, Strom, Gesundheit, Lebensmittelsicherheit, Beteiligung an EU-Programmen, flankierende

Massnahmen und politische Steuerung. Das Baurecht wird darin nicht behandelt. Somit verbleibt die Zuständigkeit beim Baurecht weiterhin in der kantonalen bzw. kommunalen Kompetenz.

3.2.2 Zu Frage 2: Werden die geltenden kantonalen Vergaberegeln (Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVöB] und das Submissionsgesetz) durch EU-Vorgaben oder durch die dynamische Rechtsübernahme im Unterwerfungsvertrag tangiert oder eingeschränkt? Wie in den Vorbemerkungen ausgeführt, besteht zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft seit Juni 2002 ein Abkommen im Bereich öffentliches Beschaffungswesen. Dieses bleibt auch mit dem geplanten institutionellen Rahmenvertrag weiterhin in Kraft.

3.2.3 Zu Frage 3: Welche Handlungsspielräume bleiben den Kantonen und Gemeinden künftig bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge, insbesondere im Hinblick auf regionale Anbieter, Nachhaltigkeitskriterien und Schwellenwerte? Die bestehenden gesetzlichen Handlungsspielräume bleiben gleich. Es bestehen wie bisher die Voraussetzungen, dass regionale Anbieter den Zuschlag erhalten können. Ebenso ändert sich nichts an der Gültigkeit der Nachhaltigkeitskriterien. Die Schwellenwerte für die Jahre 2026 und 2027, welche alle zwei Jahre (Art. 16 Abs. 1 IVöB) festgelegt werden müssen, bleiben auf kantonomer Ebene wie auch auf Bundesebene unverändert.

3.2.4 Zu Frage 4: Welche konkreten Auswirkungen auf die Vergabepaxis in den Gemeinden erwartet der Regierungsrat - beispielsweise bei Bauaufträgen, Einladungsverfahren oder freihändigen Vergaben im lokalen Gewerbe? Die bestehenden gesetzlichen Handlungsspielräume bleiben gleich. Konkrete Auswirkungen auf die Vergabepaxis in den Gemeinden sind keine zu erkennen.

3.2.5 Zu Frage 5: Mit welchen finanziellen oder administrativen Mehrbelastungen rechnet der Regierungsrat für den Kanton Solothurn und seine Gemeinden, falls EU-Vorgaben künftig direkt oder indirekt anwendbar würden? Aufgrund des weiterbestehenden Abkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft im Bereich öffentliches Beschaffungswesen sind keine Änderungen zu erwarten. Im erläuternden Bericht «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU» des Bundesrates führt dieser aus, dass die institutionellen Elemente keine spezifischen Auswirkungen auf die Gemeinden haben.

3.2.6 Zu Frage 6: Ist der Regierungsrat bereit, sich auf Bundesebene aktiv dafür einzusetzen, dass die kantonale und kommunale Zuständigkeit im Bau- und Vergabewesen vollumfänglich gewahrt bleibt? Wie bereits erwähnt, ist das Baurecht in der Kompetenz der Kantone. Der Bund hat hierzu keine verfassungsrechtlichen Kompetenzen (siehe dazu auch die Vorstösse 15.4035 und 04.456 auf Bundesebene). Über die kantonale und kommunale Zuständigkeit entscheidet damit jeder Kanton selbst. Eine Intervention auf Bundesebene braucht es somit nicht. Im Bereich des Vergabewesens ist auf die vorherigen Ausführungen zu verweisen. Die Zuständigkeit ist somit im Bau- und Vergabewesen gewahrt.

3.2.7 Zu Frage 7: Welche Auswirkungen hätte der Unterwerfungsvertrag auf die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV), insbesondere in Bezug auf ihre Autonomie, die Prämiengestaltung, die Vergabe von Bauaufträgen im Schadenfall und die Einhaltung kantonomer Vorschriften? Siehe dazu die Antworten zu den Fragen 2 und 3.

K 0265/2025

Kleine Anfrage Melina Aletti (junge SP, Olten): Berufsgeheimnisentbindung

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 12. November 2025 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 20. Januar 2026:

1. Vorstosstext: Wenn ein Patient oder eine Patientin verstorben ist, möchten Angehörige oft Einsicht in die Patientenakten erhalten. Damit dies möglich ist, müssen die behandelnden Fachpersonen vom Berufsgeheimnis entbunden werden. Im Kanton Solothurn wird die Zustimmung der Patienten/Patientinnen zur Entbindung «vermutet» gegenüber direkten Angehörigen bzw. dem/der Lebenspartner/Lebenspartnerin – vorausgesetzt, diese haben einen «engen Miteinbezug in die medizinischen Angelegenheiten der verstorbenen Person» gehabt. Diese Definition zeigt grossen Spielraum, und weitere Vertrauenspersonen der Verstorbenen werden nicht einbezogen. Grundsätzlich braucht es für die Entbindung vom Berufsgeheimnis jedoch eine Bewilligung des Departements des Innern. (siehe Punkt 7: https://so.ch/fileadmin/internet/ddi/ddi-gesa/PDF/Aufsicht_und_Bewilligungen/Aufsicht_2023-10-19_Leitfaden_Entbindung-Berufsgeheimnis.pdf). Die Fachperson, die vom Berufsgeheimnis entbunden werden soll, muss dieses Gesuch selbst stellen. Die jüngsten Bundesgerichtsentscheide haben jedoch gezeigt, dass selbst bei klarer Geltendmachung eines vermuteten Behandlungsfehlers mit Hinweis auf

das Berufsgeheimnis den Angehörigen jegliche Einsicht verweigert werden kann – ohne dass definiert ist, was überhaupt als «Behandlungsfehler» geltend gemacht werden kann. Die aktuelle Entwicklung führt zu fehlender Transparenz, grosser Verunsicherung der Hinterbliebenen und zu der Gefahr und dem Eindruck, dass allenfalls Behandlungsfehler vertuscht werden könnten. Für die Hinterbliebenen kann dies bedeuten, dass sie bei einem Verdacht auf einen Behandlungsfehler oder eine Sorgfaltspflichtverletzung ohne ein erstes klärendes Gespräch und ohne Unterlagen ein kompliziertes, kostspieliges juristisches Verfahren in die Wege leiten müssen. In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie ist aktuell die Akteneinsicht bei einem Todesfall im Kanton Solothurn geregelt, insbesondere im Falle eines vermuteten Behandlungsfehlers oder einer Sorgfaltspflichtverletzung? Welchen Einfluss hat das aktuelle Bundesgerichtsurteil auf die heutige Praxis im Kanton Solothurn?
2. Wie sollen Angehörige bei einem Verdacht auf einen Behandlungsfehler oder eine Sorgfaltspflichtverletzung am besten vorgehen? Gibt es diesbezüglich eine definierte Anlaufstelle im Kanton Solothurn, welche Akteneinsicht bekommt? Wenn ja, welche?
3. Was können Patienten und Patientinnen unternehmen, damit sichergestellt ist, dass ihren Angehörigen bzw. ihrer Vertrauensperson auch nach einem Todesfall Akteneinsicht gewährt wird?
4. Welchen gesetzlichen Spielraum hat der Kanton Solothurn, um das Akteneinsichtsrecht für Angehörige bzw. Vertrauenspersonen zu verbessern?
5. Wie beurteilt der Regierungsrat die aktuelle Praxis, wonach behandelnde Ärzte und Ärztinnen selbst in das Verfahren zur Entbindung von der Schweigepflicht einbezogen werden – auch in Fällen, in denen ein Behandlungsfehler oder eine Sorgfaltspflichtverletzung vermutet wird?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen:* Gesundheitsfachpersonen (z.B. Ärztinnen und Ärzte sowie Pflegefachpersonen) sowie ihre Hilfspersonen (z.B. medizinische Praxisassistentinnen und -assistenten) sind im Rahmen ihrer Tätigkeit sowohl in straf- als auch in verwaltungsrechtlicher Hinsicht an das Berufsgeheimnis gebunden (Art. 321 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 [StGB, SR 311.0 und § 16 Gesundheitsgesetz vom 19. Dezember 2018 [GesG; BGS 811.11]). Folglich haben sie in Bezug auf ihre Patientinnen und Patienten über sämtliche Geheimnisse, die ihnen infolge ihrer Tätigkeit anvertraut worden sind, sowie über Wahrnehmungen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit gemacht haben, zu schweigen. Das Berufsgeheimnis dient dem Schutz der Geheimsphäre der Patientinnen und Patienten und bildet eine wichtige Grundlage für das Vertrauensverhältnis zwischen den Gesundheitsfachpersonen einerseits sowie den Patientinnen und Patienten andererseits. Die Verletzung des Berufsgeheimnisses zieht straf- und verwaltungsrechtliche Sanktionen nach sich (durch die Strafbehörden angeordnete Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe sowie durch die Gesundheitsbehörden angeordnete Administrativ- und Disziplinar massnahmen). Gemäss Lehre und Rechtsprechung endet das Berufsgeheimnis bzw. die Pflicht zur Verschwiegenheit grundsätzlich nicht mit dem Tod der Patientinnen und Patienten. Das Berufsgeheimnis ist somit auch gegenüber den Erbinnen und Erben sowie den Angehörigen der verstorbenen Person zu wahren. Dadurch soll gewährleistet werden, dass Patientinnen und Patienten zu Lebzeiten vorbehaltlos mit Gesundheitsfachpersonen über sämtliche behandlungsrelevanten Themen sprechen können und stets die Gewissheit haben, dass ihre Angehörigen nach ihrem Tod nicht unbesehen darüber in Kenntnis gesetzt werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_683/2022 vom 5. Januar 2024 E. 6.1.3). Auch eine zu Lebzeiten erfolgte Entbindung vom Berufsgeheimnis überdauert den Tod der Patientin bzw. des Patienten in der Regel nicht, sondern erlischt mit dem Tod. Soll die Entbindung vom Berufsgeheimnis auch über den Tod hinweg gelten, ist dieser Wille bzw. die diesbezügliche Einwilligung zwingend ausdrücklich in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag festzuhalten (vgl. Art. 360 ff. und Art. 371 ff. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 [ZGB; SR 210]).

3.2 *Zu Frage 1: Wie ist aktuell die Akteneinsicht bei einem Todesfall im Kanton Solothurn geregelt, insbesondere im Falle eines vermuteten Behandlungsfehlers oder einer Sorgfaltspflichtverletzung? Welchen Einfluss hat das aktuelle Bundesgerichtsurteil auf die heutige Praxis im Kanton Solothurn?* Angehörige einer verstorbenen Person müssen sie sich in erster Linie an die behandelnden Gesundheitsfachpersonen wenden, wenn sie aufgrund eines vermuteten Behandlungsfehlers Einsicht in die betreffende Patientendokumentation erhalten möchten. Die behandelnden Gesundheitsfachpersonen haben – sofern keine explizite Anordnung der verstorbenen Person (z.B. in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag) vorliegt, welche eine Entbindung erübrigt – beim hierfür zuständigen Rechtsdienst im Departementssekretariat des Departements des Innern (DDI) ein entsprechendes Gesuch um Entbindung vom Berufsgeheimnis zu stellen (§ 16 Abs. 2 Bst. b GesG). Das entsprechende Entbindungsgesuch muss von Bundesrechts wegen stets von der betreffenden Gesundheitsfachperson

als Geheimnisträgerin gestellt werden. Eine Gesuchstellung durch die Angehörigen bzw. die Vertrauenspersonen von verstorbenen Personen ist nicht zulässig (vgl. BGE 142 II 256, E. 1.2.2). Anschliessend hat das DDI für die Beurteilung, ob das Gesuch gutgeheissen werden kann, eine umfassende Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen an der Geheimhaltung bzw. an der Wahrung des Berufsgeheimnisses einerseits und der Herausgabe der Informationen andererseits (z.B. bei medizinischen Gründen: erhärteter Verdacht, dass eine Erbkrankheit vorliegt) vorzunehmen. Das Interesse an der Herausgabe muss jenes an der Geheimhaltung deutlich überwiegen, damit eine Entbindung vom Berufsgeheimnis angeordnet wird. Gemäss § 31 Abs. 2 Bst. a GesG wird die Zustimmung für Auskünfte an die nächsten Angehörigen sowie an die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner gemäss kantonalem Recht zwar vermutet, sofern aus den Umständen nicht auf einen explizit geäusserten Geheimhaltungswillen der verstorbenen Person geschlossen werden muss. Diese Bestimmung ist aber grundsätzlich nicht auf Angehörige sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner von verstorbenen Personen anwendbar, sondern zielt primär auf noch lebende Patientinnen und Patienten ab. Eine Entbindung vom Berufsgeheimnis ist nur ausnahmsweise in jenen Fällen nicht erforderlich, in welchen nachweislich ein ausgesprochen enger Miteinbezug der Angehörigen bzw. Hinterbliebenen in die medizinischen Angelegenheiten der verstorbenen Person gegeben ist (z.B. ständige «Wache» am Spitalbett und Miteinbezug in sämtliche medizinischen Entscheidungen). Zudem werden in diesem Rahmen nur spezifische behandlungsrelevante Auskünfte erteilt und nicht die ganze Patientendokumentation herausgegeben. In solchen Fällen liegen im Ergebnis kaum noch relevante, noch nicht offenbarte Berufsgeheimnisse vor, womit das Berufsgeheimnis grundsätzlich gar nicht mehr zum Tragen kommt (vgl. hierzu Botschaft des Regierungsrates zur Totalrevision des Gesundheitsgesetzes [GesG] und Änderung des Gebührentarifs [GT] vom 29. Mai 2018 [RRB Nr. 2018/820], S. 30). Das DDI hatte bis zum Ergehen der jüngsten bundesgerichtlichen Entscheide (Urteile des Bundesgerichts 2C_15/2023 und 2C_567/2024 vom 9. September 2025 [aktuell noch nicht publiziert]) zu dieser Thematik das Interesse an der Herausgabe der Informationen in haftpflichtrechtlichen Streitigkeiten im Rahmen der Interessensabwägung ausnahmsweise dann als überwiegend erachtet, wenn ein Verdacht eines Behandlungsfehlers glaubhaft dargelegt werden konnte und Nachweise über konkrete Vorkehrungen für die Einleitung eines Haftpflichtprozesses (u.a. Mandatierung einer Rechtsvertretung, Korrespondenz mit haftbaren Leistungserbringern etc.) erbracht wurden. In den neuen Urteilen hält das Bundesgericht jedoch unmissverständlich fest, dass die Geheimhaltungsinteressen von verstorbenen Personen in solchen Fällen stets über den Interessen von Angehörigen, die Chancen einer möglichen Haftpflichtverfahrens zu prüfen, stehen. Entsprechend hat das DDI seine Praxis bereits an diese höchstrichterlichen Urteile angepasst und gewährt in diesen Konstellationen keine Entbindungen vom Berufsgeheimnis mehr. Zudem wird § 31 Abs. 2 Bst. a GesG in Bezug auf verstorbene Personen nicht mehr angewendet. Sobald die Urteile des Bundesgerichts publiziert sind, wird das DDI seine Praxis nochmals überprüfen bzw. bei Bedarf präzisieren und im Anschluss den von ihm publizierten Leitfaden betreffend die Entbindung von Fachpersonen im Gesundheitsbereich vom Berufsgeheimnis entsprechend anpassen.

3.3 Zu Frage 2: Wie sollen Angehörige bei einem Verdacht auf einen Behandlungsfehler oder eine Sorgfaltspflichtverletzung am besten vorgehen? Gibt es diesbezüglich eine definierte Anlaufstelle im Kanton Solothurn, welche Akteneinsicht bekommt? Wenn ja, welche? Angehörige bzw. die Vertrauenspersonen von verstorbenen Personen sind aufgrund der neuen Urteile des Bundesgerichts gehalten, einen Haftungsprozess zu initiieren, sofern die Verantwortlichkeiten nicht bereits in einem Strafverfahren geklärt worden sind. Es wird die Aufgabe der beurteilenden Behörde sein, zu entscheiden, in welchem Umfang gesundheitsrelevante Akten im Haftungsverfahren ausgehändigt werden (im Kanton Solothurn: Zivilgerichte in zivilen Haftungsverfahren sowie nach durchgeführtem Vorverfahren vor der Solothurner Spitäler AG (soH) die Staatskanzlei in Staatshaftungsverfahren). Es existiert (insbesondere auch mangels einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage auf Bundesebene) keine spezifische Anlaufstelle, welche ungeachtet des Berufsgeheimnisses Zugang zu Patientendokumentationen von verstorbenen Personen erhält. Für eine Ersteinschätzung kann die Kontaktaufnahme mit einer Patientenorganisation (z.B. Patientenstelle Aargau Solothurn) aber durchaus hilfreich sein. Dies ändert jedoch am vorstehend dargelegten Vorgehen in Bezug auf die Herausgabe einer Patientendokumentation nichts.

3.4 Zu Frage 3: Was können Patienten und Patientinnen unternehmen, damit sichergestellt ist, dass ihren Angehörigen bzw. ihrer Vertrauensperson auch nach einem Todesfall Akteneinsicht gewährt wird? Personen, welche sicherstellen möchten, dass ihre Angehörigen oder Vertrauenspersonen auch nach ihrem Todeseintritt Einsicht in ihre Patientendokumentationen erhalten, haben ihre diesbezügliche Einwilligung in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag festzuhalten (vgl. Art. 360 ff. und Art. 371 ff. ZGB). Dies ist deshalb unabdingbar, da eine zu Lebzeiten erfolgte Entbindung vom Berufsgeheimnis den Tod der Patientin bzw. des Patienten nicht überdauert, sondern mit dem Tod erlischt. Dabei gilt es zu beachten, den letzten Willen klar und unmissverständlich zu formulie-

ren und explizit darauf hinzuweisen, dass die Einsicht in die Patientendokumentation auch nach dem Todeseintritt zu gewähren ist.

3.5 Zu Frage 4: Welchen gesetzlichen Spielraum hat der Kanton Solothurn, um das Akteneinsichtsrecht für Angehörige bzw. Vertrauenspersonen zu verbessern? Die Kantone können von Bundesrechts wegen ausschliesslich Bestimmungen über Melde- und Mitwirkungsrechte, die Zeugnispflicht und Auskunftspflichten gegenüber Behörden erlassen (vgl. Art. 321 Ziff. 3 StGB). Diesbezüglich sehen die Kantone beispielsweise regelmässig die Pflicht von Gesundheitsfachpersonen vor, aussergewöhnliche Todesfälle unverzüglich den Strafverfolgungsbehörden zu melden (§ 17 Abs. 1 GesG). Ferner werden Gesundheitsfachpersonen gemäss kantonalem Recht ausdrücklich ermächtigt, den Strafverfolgungsbehörden Wahrnehmungen zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen (z.B. gegen Leib und Leben, die sexuelle Integrität oder die öffentliche Gesundheit) schliessen lassen (vgl. § 17 Abs. 2 GesG). Demgegenüber sind die Kantone nicht befugt – in Durchbrechung der Grundsätze des Berufsgeheimnisses – im kantonalen Recht Bestimmungen über Melderechte und Auskunftspflichten gegenüber privaten Personen zu erlassen. Deshalb dürfen die Kantone keine gesetzlichen Einsichtsrechte in Patientendokumentationen von verstorbenen Personen zugunsten von deren Angehörigen bzw. Vertrauenspersonen zwecks Prüfung allfälliger Haftungsansprüche vorsehen. Durch die jüngsten Urteile des Bundesgerichts wurde nun auch geklärt, dass die Kantone in solchen Konstellationen auch keine Entbindung vom Berufsgeheimnis anordnen dürfen, da die Interessensabwägung zugunsten der Geheimhaltung ausfällt (vgl. Antwort zu Frage 1). Es besteht somit kein gesetzlicher Spielraum des Kantons Solothurns für den Erlass von – den Vorgaben des Bundesrechts und der Rechtsprechung des Bundesgerichts zuwiderlaufenden – kantonalrechtlichen Vorschriften oder der Etablierung einer nicht bundesrechtskonformen Praxis. An dieser Stelle ist überdies darauf hinzuweisen, dass Gesundheitsfachpersonen, welchen eine sorgfaltswidrige Behandlung zur Last gelegt wird, zwecks Verteidigung in zivilen Haftungsverfahren sowie in Verfahren medizinischer Staatshaftung von Gesetzes wegen zwar vom Berufsgeheimnis befreit sind (§ 16 Abs. 2 Bst. e und f GesG). Die Befreiung vom Berufsgeheimnis gilt jedoch nur gegenüber den zuständigen Behörden, welche die jeweiligen Haftungsfälle betreuen bzw. prüfen und nicht für die Angehörigen bzw. Vertrauenspersonen von verstorbenen Personen. Ohne eine entsprechende Befreiung vom Berufsgeheimnis wäre es den betreffenden Behörden gar nicht möglich, die entsprechenden Haftungsfälle sachgerecht zu beurteilen.

3.6 Zu Frage 5: Wie beurteilt der Regierungsrat die aktuelle Praxis, wonach behandelnde Ärzte und Ärztinnen selbst in das Verfahren zur Entbindung von der Schweigepflicht einbezogen werden – auch in Fällen, in denen ein Behandlungsfehler oder eine Sorgfaltspflichtverletzung vermutet wird? Dass Entbindungsgesuche stets von der betreffenden Gesundheitsfachperson als Geheimnisträgerin gestellt werden müssen, ist eine bundesrechtliche Vorgabe (vgl. dazu die Antwort zu Frage 1). Dieser Grundsatz gilt ebenfalls in anderen Bereichen, in welchen das Berufsgeheimnis gemäss Art. 321 StGB gilt. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die betreffenden Gesundheitsfachpersonen – auf Aufforderung der Angehörigen bzw. Vertrauenspersonen von verstorbenen Personen hin – in der Regel ohne Weiterungen ein entsprechendes Entbindungsgesuch beim DDI stellen. Zudem muss dem Gesuch lediglich die schriftliche Aufforderung der Angehörigen bzw. der Vertrauenspersonen von verstorbenen Personen zur Einreichung eines Entbindungsgesuchs und deren Begründung bzw. Motivation beigelegt werden. Es erfolgt im Gesuch seitens der Gesundheitsfachpersonen grundsätzlich keine inhaltliche Würdigung dahingehend, ob eine entsprechende Entbindung im konkreten Fall angezeigt ist oder nicht. Dieser Entscheid wird vielmehr in das pflichtgemässe Ermessen des DDI als Entbindungsbehörde gestellt. Sofern sich eine Gesundheitsfachperson weigert, ein entsprechendes Entbindungsgesuch zu stellen, können die betroffenen Angehörigen bzw. Vertrauenspersonen beim DDI eine aufsichtsrechtliche Meldung erstatten.

K 0293/2025

Kleine Anfrage Luc Nünlist (SP, Olten): Jugendschutz im Sport: Wie stellt der Kanton die Integrität von vulnerablen Personen im Sport sicher?

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 17. Dezember 2025 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 26. Januar 2026:

1. Vorstosstext: Swiss Sport Integrity (SSI), die nationale Meldestelle für Ethikverstösse im Sport, führt seit 2022 auf Grundlage des Ethik-Statuts des Schweizer Sports sportrechtliche Verfahren. Das Ethik-Statut wurde als Reaktion auf die «Magglings-Protokolle» erarbeitet und bildet heute die Grundlage

für Prävention, Meldung und Sanktionierung von Ethikverstössen im Schweizer Sport. Die nationale Regelung bildet den verbindlichen Rahmen, während die Umsetzung, Aufsicht und Einbettung in die kantonalen Schutzmechanismen Aufgabe der kantonalen Gesetzgebung ist. Ein medial beachteter Gerichtsfall aus dem Jahr 2025 im Kanton Zürich zeigt, dass ein Trainer trotz sportrechtlicher Suspendierung durch SSI und trotz Verurteilung wegen mehrfacher sexueller Handlungen mit Minderjährigen weiterhin private Trainings mit Minderjährigen durchführen konnte, weil relevante Stellen unvollständig oder gar nicht informiert waren. Der Fall macht deutlich, dass Schutzmassnahmen nur dann wirksam greifen können, wenn Informationen über Suspendierungen und Sperren zuverlässig, nachvollziehbar und zeitgerecht fliessen. Das neue Sportleitbild des Kantons Solothurn (20. November 2025) definiert im Handlungsfeld Prävention und Ethik die Stärkung der Integrität im Sport als kantonales Ziel. Massnahme 4 im Leitbild sieht vor, «rechtliche Grundlagen im Zusammenhang mit Swiss Sport Integrity zu erarbeiten» und eine Regelung zum Daten- und Informationsaustausch zwischen Kanton und SSI zu schaffen. Vor diesem Hintergrund bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie ist der Kanton aktuell informiert, wenn Swiss Sport Integrity eine sportrechtliche Suspendierung oder Sperre ausspricht? Erhält der Kanton entsprechende Informationen?
2. Wie stellt der Kanton sicher, dass Personen mit einer sportrechtlichen Suspendierung – etwa aufgrund von Verstössen gegen das Ethikstatut – im Kanton Solothurn keine Trainings mit Minderjährigen mehr durchführen können, weder im organisierten Vereinssport noch in privaten Trainingsangeboten? Wie sieht die Situation im Erwachsenenbereich aus?
3. Welche Vorgaben oder Unterstützung bestehen heute für Gemeinden, Schulen, Vereine und Verbände, um bei der Vergabe von Hallen, Plätzen oder anderen Infrastrukturen sicherzustellen, dass gesperrte oder suspendierte Personen keinen Zugang zu Trainings oder Wettkämpfen mit vulnerablen Personen erhalten?
4. Wie plant der Regierungsrat die im Sportleitbild formulierte Massnahme umzusetzen, wonach rechtliche Grundlagen für den Daten- und Informationsaustausch mit Swiss Sport Integrity zu erarbeiten sind? Bis wann sind diese Umsetzungen zu erwarten?
5. Welche weiteren konkreten Schritte prüft und plant der Regierungsrat, um die Integrität im Kinder- und Jugendsport im Sinne der Ethik-Charta und des Sportleitbilds nachhaltig und konkret zu stärken? Wie schätzt der Regierungsrat die zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen zur Erfüllung dieser Vorhaben ein?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Zu Frage 1: Wie ist der Kanton aktuell informiert, wenn Swiss Sport Integrity eine sportrechtliche Suspendierung oder Sperre ausspricht? Erhält der Kanton entsprechende Informationen?* Der Kanton erhält aktuell keine derartigen Informationen.

3.2 *Zu Frage 2: Wie stellt der Kanton sicher, dass Personen mit einer sportrechtlichen Suspendierung – etwa aufgrund von Verstössen gegen das Ethikstatut – im Kanton Solothurn keine Trainings mit Minderjährigen mehr durchführen können, weder im organisierten Vereinssport noch in privaten Trainingsangeboten? Wie sieht die Situation im Erwachsenenbereich aus?* Zur Frage betreffend Trainings mit Minderjährigen: Der Kanton kann dies aktuell nicht sicherstellen. Aufgrund der fehlenden Information an den Kanton führt eine sportrechtliche Suspendierung oder Sperre nicht zu einem Trainingsverbot mit Minderjährigen. Sportverbände und Sportvereine können/sollten allerdings bei der Anstellung von Trainerinnen und Trainern sowie J+S-Leitenden vorgängig einen Strafregisterauszug verlangen. Diese Massnahme ist nicht verpflichtend. Ausserdem zeigt sie nur dann Wirkung, wenn dem Kandidaten oder der Kandidatin eine strafrechtlich relevante Handlung vorgeworfen werden kann. Zur Frage betreffend Trainings mit Erwachsenen: Die Situation bei den Erwachsenentrainings präsentiert sich gleich wie bei den Minderjährigen.

3.3 *Zu Frage 3: Welche Vorgaben oder Unterstützung bestehen heute für Gemeinden, Schulen, Vereine und Verbände, um bei der Vergabe von Hallen, Plätzen oder anderen Infrastrukturen sicher zu stellen, dass gesperrte oder suspendierte Personen keinen Zugang zu Trainings oder Wettkämpfen mit vulnerablen Personen erhalten?* Es existieren diesbezüglich keine Vorgaben. Die Sportinfrastruktur im Kanton Solothurn ist, mit Ausnahme der beiden Kantonsschulen Solothurn und Olten, Sache der Gemeinden und/oder von Privaten. Auch sie verfügen über keine rechtliche Grundlage für einen Informationsaustausch mit SSI.

3.4 *Zu Frage 4: Wie plant der Regierungsrat die im Sportleitbild formulierte Massnahme umzusetzen, wonach rechtliche Grundlagen für den Daten- und Informationsaustausch mit Swiss Sport Integrity zu erarbeiten sind? Bis wann sind diese Umsetzungen zu erwarten?* Die Rahmenbedingungen des Daten- und Informationsaustausches werden in Zusammenarbeit mit den betroffenen kantonalen Stellen sowie

einer Vertretung von SSI erarbeitet. Die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen werden im Sportförderungsgesetz aufgenommen, das gemäss Planung am 1. Januar 2029 in Kraft treten wird. Erwartet wird, dass der Austausch ab diesem Datum stattfinden kann.

3.5 Zu Frage 5: Welche weiteren konkreten Schritte prüft und plant der Regierungsrat, um die Integrität im Kinder- und Jugendsport im Sinne der Ethik-Charta und des Sportleitbilds nachhaltig und konkret zu stärken? Wie schätzt der Regierungsrat die zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen zur Erfüllung dieser Vorhaben ein? Zur Frage betreffend konkrete Schritte: Der Regierungsrat prüft/plant folgende Schritte:

- Verknüpfung von finanziellen Beiträgen und Nutzungsbewilligungen mit einem Bekenntnis zur Ethik-Charta.
- Schaffung einer zentralen Anlaufstelle, die u.a. Unterstützung leistet im Zusammenhang mit der Umsetzung der Ethik-Charta.
- Verstärkung der Zusammenarbeit im Rahmen der Konferenz der kantonalen Sportbeauftragten und auf nationaler Ebene.

Zur Frage betreffend personelle Ressourcen: Die aktuell zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen genügen nicht, um die erwähnten Schritte umzusetzen. Im Massnahmenplan des Sportleitbildes ist deshalb die Schaffung einer neuen 50%-Stelle «Sport und Gesellschaft» vorgesehen. Neben den Themen «Inklusion» und «Prävention» koordiniert diese Stelle die Umsetzung der Ethik-Standards und unterstützt Vereine und Verbände bei der Implementierung von Integritätsmassnahmen.

Sie bildet die zentrale Anlaufstelle für sport-ethische Fragen und dient somit auch dem Kinderschutz im Sport.

DG 0005/2026

Bekanntgabe der beschlossenen Verordnungen oder Verordnungsänderungen mit Einspruchsfristen (Januar-Session 2026)

Myriam Frey Schär (GRÜNE), Präsidentin. Wir gehen weiter zur Bekanntgabe der Verordnungsfristen. Aktuell läuft die Einspruchsfrist von drei Verordnungsänderungen. Auch diese sind in der Sitzungsapp und im öffentlichen Webbereich einsehbar.

Änderung der Steuerverordnung Nr. 6: Meldewesen und Amtshilfe im Steuerverfahren (Veto Nr. 549)

Teilrevision der Verordnung über die Festsetzung der Tierhalterbeiträge für die kantonale Tierseuchenkasse (Veto Nr. 550)

Verordnung über die Aus- und Weiterbildung in nicht-universitären Gesundheitsberufen (Aus- und Weiterbildungsverordnung Gesundheitsberufe) (Veto Nr. 551)

V 0009/2026

Vereidigung von Alexandra Rohn (GRÜNE, Biberist) als Mitglied des Kantonsrats (anstelle von David Gerke)

Myriam Frey Schär (GRÜNE), Präsidentin. Wir kommen nun zur Vereidigung von Alexandra Rohn. Ich bitte sie, nach vorne in den Ring zu kommen, um das Gelöbnis abzulegen. Alle anderen bitte ich, sich zu erheben (*Alexandra Rohn legt das Gelöbnis ab. Beifall im Saal*).

WG 0010/2026

Wahl einer Stimmzählerin oder eines Stimmzählers für den Rest der Amtsperiode 2025-2029 (anstelle von David Gerke, GRÜNE)

Myriam Frey Schär (GRÜNE), Präsidentin. Aufgrund der Demission von David Gerke wird die Wahl einer neuen Stimmzählerin oder eines neuen Stimmzählers notwendig. Nominiert ist unsere neue Kantonsrätin Alexandra Rohn. Diese Wahl findet mit offenem Handmehr statt. Wer Alexandra Rohn als Stimmzählerin für den Rest der Amtsperiode 2025 bis 2029 wählen will, soll das mit Handerheben bezeugen. Ich stelle Einstimmigkeit fest und gratuliere Alexandra Rohn zur Wahl.

Ergebnis der Wahl

Mit offenem Handmehr gewählt ist Alexandra Rohn.

SGB 0229/2025

Grenchen, Finanzierungsbeteiligung des Kantons Solothurn am Agglomerationsprojekt «Multimodale Drehscheibe Bahnhof Grenchen Süd - Nordseite»; Bewilligung eines Verpflichtungskredites

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 28. Oktober 2025:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 56 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. Oktober 2025 (RRB Nr. 2025/1766), beschliesst:

1. Für den Kantonsbeitrag an das Projekt «Multimodale Drehscheibe Bahnhof Grenchen Süd - Nordseite» wird ein Verpflichtungskredit von 1.704 Mio. Franken (inkl. MWST., schweizerischer Tiefbaupreisindex Grossregion Espace Mittelland, Stand Oktober 2020) bewilligt.
 2. Der Verpflichtungskredit nach Ziffer 1 verändert sich um die teuerungsbereinigten und durch die allfällige Änderung der MWST. bedingten Mehr- oder Minderkosten.
 3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
- b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 4. Dezember 2025 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 14. Januar 2026 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Markus Dietschi (FDP), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Aus Effizienzgründen verzichte ich darauf, die Vorlage im Detail vorzustellen. Entweder konnte man die Details selber nachlesen oder man hat das mit KI gemacht. Deshalb beschränke ich mich auf die Diskussion in der Kommission. Der angepasste Verpflichtungskredit in der Höhe von 1,704 Millionen Franken war in der Kommission unbestritten. Man hat zwar keine Freude über die höheren Kosten im Vergleich zum ursprünglich geplanten Projekt. Man ist sich aber bewusst, dass eine Ablehnung dieses Geschäfts ein falsches Signal aussenden würde. Die Bedeutung von Agglomerationsprojekten ist klar: Je besser ein Projekt daherkommt, desto grösser ist der Beitrag des Bundes. Bei diesem Projekt sind es 35 % von maximal 40 % Beteiligung durch den Bund. Am meisten zu reden gab in der Kommission die deutliche Ablehnung des Bahnhofs Süd in Solothurn von den Grenchner Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern. Sie haben das Projekt mit 62,88 % Nein-Stimmen abgelehnt. Die Solidarität unter den Regionen darf keinesfalls aufs Spiel gesetzt werden. Man hofft deshalb, dass das Resultat aus Grenchen nicht zum Massstab bei anderen regionalen Projekten wird. So könnten überhaupt keine Projekte mehr realisiert werden. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat dem Verpflichtungskredit mit 14:0 Stimmen bei keiner Enthaltung zugestimmt und empfiehlt dem Kantonsrat, das auch zu machen. Die FDP/GLP-Fraktion wird dem Verpflichtungskredit ebenfalls einstimmig zustimmen.

Remo Bill (SP). Ich danke dem Kommissionssprecher für die Erläuterung der Vorlage. Das Projekt «Multimodale Drehscheibe Bahnhof Grenchen Süd - Nordseite» wurde in den Jahren 2023 und 2024 realisiert. Der Bahnhofplatz wurde vom Busverkehr entlastet und die Verkehrsströme wurden entflechtet. Damit wurde mehr Aufenthaltsqualität geschaffen. Mit dem Projekt ist eine Aufwertung des Bahnhofs Grenchen Süd als Eingangstor und Visitenkarte für die Stadt und Region Grenchen gelungen. Mit der Aufnahme ins Agglomerationsprogramm Grenchen der vierten Generation als A-Projekt wurden die Projektwirkung respektive das positive Kosten-Nutzen-Verhältnis ausgewiesen. Das Projekt Bahnhof Grenchen Süd - Bahnhofplatz wurde mit der kantonalen Richtplanung und der Ortsplanung von Grenchen abgestimmt. Es führt zu einer besseren Anbindung der Stadt Grenchen und der umliegenden Gemeinden an den öffentlichen Verkehr. Die Wirtschaft ist für ihre Mitarbeitenden auf eine gute ÖV-Anbindung angewiesen. Mit der detaillierten Kostenermittlung werden die Kostenanteile von Bund, Kanton und Gemeinde ausgewiesen. Die Fraktion SP/Junge SP nimmt die detaillierte Kostenermittlung zur Kenntnis und stimmt dem Beschlussesentwurf mit dem Verpflichtungskredit zu.

Thomas Frey (SVP). Der Kommissionssprecher und mein Vorredner haben das Projekt inhaltlich bereits erklärt. Dazu möchte ich nichts mehr sagen. Aus unserer Sicht macht das Projekt Sinn und die Zielsetzungen im Projektbeschrieb konnten erreicht werden. Die SVP-Fraktion wird dem Geschäft mehrheitlich zustimmen. Uns irritiert jedoch das Vorgehen. Basierend auf einem Verpflichtungskredit aus dem Jahr 2020 hat die Stadt Grenchen das Projekt in den Jahren 2023 und 2024 realisiert. Wegen dem sehr schlechten baulichen Zustand des Bahnhofplatzes wurde das Projekt mit Bewilligung des Kantons Solothurn vorgezogen. Da der Beschluss für den Verpflichtungskredit für Beiträge aus dem Agglomerationsprogramm ab 2024 noch ausstehend war, wurde der Baubeginn im April 2023 auf Risiko der Stadt Grenchen gestartet. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 60,28 Millionen Franken. Die Bundesbeträge betragen 2,2 Millionen Franken, der Anteil der Stadt Grenchen liegt bei 2,37 Millionen Franken und der Anteil des Kantons sind die 1,7 Millionen Franken, über die wir jetzt debattieren. Am 13. Dezember 2022 hat der Kantonsrat im Sammelverpflichtungskredit für vollreife Projekte ab 2023 der Mehrjahresplanung «Strassenbau» einen Beitrag von 950'000 Franken für den Umbau des Bahnhofs Grenchen bewilligt. Jetzt wird begründet, dass dieser Kredit zu früh beantragt wurde und dass er zu tief ausgefallen ist. Er wurde vom Regierungsrat auch nicht freigegeben. Uns stellt sich die Frage, wieso das so abgelaufen ist. Natürlich waren die Bundesbeiträge zu diesem Zeitpunkt noch nicht gesprochen, doch man konnte sie erwarten. Für uns ist es störend, dass der Kantonsrat nach Abschluss eines Bauprojekts jetzt einen Kredit von 1,7 Millionen Franken sprechen muss. Dabei geht es vor allem darum, dass der Kantonsanteil kurz vor Baubeginn definiert wurde. Er wurde bewilligt, aber nicht freigegeben. Jetzt soll der Kantonsrat einen Beitrag sprechen, der gegenüber dem ursprünglichen Kredit um 760'000 Franken beziehungsweise um 80 % höher ist, als ursprünglich geplant. Wie erwähnt, stellen wir nicht das Projekt und die Mitfinanzierung des Kantons in Frage, sondern wir kritisieren die Art und Weise, wie das umgesetzt wurde. Das wirft Fragen auf und unterwandert aus unserer Sicht die Rolle und die Verantwortung des Kantonsrats. Ein nachträgliches Abnicken entspricht nicht unserem Rollenverständnis in diesem Gremium. Die Kompetenz bezüglich der Finanzhoheit - das ist allen bekannt - liegt schliesslich beim Kantonsrat. Aber wie erwähnt, stimmen wir dem Kredit - nicht mit grosser Begeisterung - mehrheitlich

zu, da die Stadt Grenchen bei einer Ablehnung den Kantonsanteil selber finanzieren müsste. Das wäre eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen im kantonalen Richtplan aufgeführten Bahnhofsgeländen.

Heinz Flück (GRÜNE). Bisher waren wir es uns in den Agglomerationsprogrammen gewohnt, dass alles immer viel länger dauert. Hier ist es nun ein wenig schneller gegangen und wir beschliessen jetzt im Nachhinein über den Kredit. Die hindernisfreie Gestaltung, bessere Zugänge von und zu den Bussen sowie die Aufenthaltsqualität allgemein konnten deutlich gesteigert werden. Um die Mobilitätsbedürfnisse generell bewältigen zu können, ist eine gute Vernetzung von ÖV, Fuss- und Veloverkehr sowie dem Motorisierten Individualverkehr überall zwingend. Es braucht bei allen grösseren Bahnhöfen eine optimale Gestaltung der Verbindungen zwischen den verschiedenen Verkehrsträgern. Dabei nehmen die Agglomerationsprogramme alle Beteiligten - den Bund, den Kanton und die Gemeinden - in die Pflicht. Jetzt braucht es aber wieder Solidarität im Kanton. Die Grünen hoffen deshalb, dass nicht nur die erwähnte und kritisierte nachträgliche Bewilligung, sondern auch die Ablehnung des letzten Projekts, des Bahnhofs Süd in Solothurn, eine einzige, unrühmliche Ausnahme in diesem Bereich bleibt. Die Fraktion GRÜNE befürwortet diesen Beitrag an die Neugestaltung des Grenchner Bahnhofplatzes.

Georg Nussbaumer (Die Mitte). Auch unsere Fraktion wird diesem Verpflichtungskredit selbstverständlich zustimmen, auch wenn es im Nachhinein ist. Zu diesem Thema muss ich feststellen, dass man zusammen mit Juristen alles anschauen kann, dass man im Nachhinein alles in Frage stellen kann und dass man im Nachhinein auch feststellen kann, dass man sich viele Chancen vergeben hat, weil man juristisch alles korrekt gemacht hat. Das wäre hier der Fall gewesen, weil man die Gelder aus dem Agglomerationsprogramm so nicht hätte abholen können. Deshalb hat das Sinn gemacht und der Kantonsrat kann meiner Meinung nach auch über den Dingen stehen. Ganz generell möchte ich zum Thema Agglomerationsprogramm sagen, dass man in diesem Fall die Gelder in der Höhe von 35 % abgeholt hat. Das zeigt, dass es sich um ein sehr gutes Projekt handelt. Aber für den Bahnhof Solothurn hätten wir noch mehr erhalten und es ist sehr schade, dass man diese Gelder nicht abgeholt hat. Wenn man über der Sache gestanden wäre und das ganz neutral betrachtet hätte, hätte man das Volk damals nicht derart in die Irre geführt. Das musste ich noch kurz erwähnen. Fakt ist, dass es für den Kanton enorm wichtig ist, dass wir uns weiterentwickeln. Wie Heinz Flück gesagt hat, ist es auch für die Autofahrer sehr wichtig, dass wir Knotenpunkte wie den Bahnhof Solothurn, den Bahnhof Olten und den Bahnhof Grenchen erweitern können. Nur so bringen wir die Leute, die nicht zwingend mit dem Auto zur Arbeit fahren müssen, von der Strasse weg und die anderen haben mehr Platz. Deshalb beurteilen Sie die Agglomerationsprojekte so, wie sie sind und schieben Sie diese Gelder nicht dem Bund zurück, damit sie Kantone wie Zug, Basel-Stadt, Basel-Landschaft oder Genf, die sie gar nicht wirklich brauchen, abholen.

Sandra Kolly (Vorsteherin des Bau- und Justizdepartements), Vorsteherin des Bau- und Justizdepartements. Es richtig, dass es unschön ist, dass der Kredit im Nachhinein gesprochen werden muss. Es ist aber eine Ausnahme und sollte so nicht mehr vorkommen. Wie gesagt, hat die Stadt Grenchen nicht beim Kanton, sondern beim Bundesamt für Strassen ein Gesuch gestellt, dass sie vorzeitig mit dem Bau beginnen können, obwohl die Beiträge noch nicht genau festgesetzt waren. Der Kanton hat dem dann zugestimmt. In diesem Sinne hat die Stadt Grenchen auf eigenes Risiko gebaut. Das zweite Unschöne ist, dass der Beitrag schon festgesetzt war, dann aber höher ausgefallen ist. Jetzt ist er gemäss § 9 des ÖV-Gesetzes und aufgrund der gesprochenen Bundesbeiträge ermittelt. Die 40 % machen 1,7 Millionen Franken aus. Ich danke Ihnen, dass Sie dem Kredit trotzdem zustimmen.

Myriam Frey Schär (GRÜNE), Präsidentin. Für das Protokoll halte ich fest, dass das Eintreten unbestritten ist.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1., 2. und 3.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 1]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs
Dagegen
Enthaltungen

93 Stimmen
0 Stimmen
0 Stimmen

VA 0076/2025

Volksauftrag «Abschaffung der Bewegungsjagd»

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Volksauftrags vom 10. April 2025 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 21. Oktober 2025:

1. Volksauftragstext: Der Kantonsrat des Kantons Solothurn wird aufgefordert, alle rechtlichen und politischen Mittel zu ergreifen, um die Bewegungsjagd abzuschaffen und § 24 der Jagdverordnung ersatzlos (JaV; BGS 626.12) zu streichen.

2. Begründung: Gemäss Tierschutzgesetz (Art. 26 Abs. 1 Bst. a; TschG; SR 455) darf man Tiere nicht unnötig überanstrengen oder deren Würde in anderer Weise missachten. Bei der Bewegungsjagd (Treibjagd) wird das Wild durch Treiber – zum Teil mit Hunden – aufgescheucht und den Jägern vor das Gewehr gejagt. Ziel ist es, möglichst viele Tiere zu töten. Dies ist mit einer grossen Panik und Todesangst der bejagten Tiere verbunden, was im Widerspruch zum Tierschutzgesetz steht. Es kommt auch vor, dass Tiere in Panik auf Strassen oder sogar in Wohngebiete flüchten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zielsetzung der Jagdgesetzgebung: Das kantonale Jagdgesetz vom 9. November 2016 (JaG; BGS 626.11) regelt den Schutz der freilebenden Wildtiere, die Jagd sowie die Begrenzung und Abgeltung von Wildschäden. Es bezweckt, die Artenvielfalt und Lebensräume der einheimischen und ziehenden Wildtiere zu erhalten, bedrohte Wildtierarten zu schützen und zu fördern, eine nachhaltige Nutzung der Wildtierbestände durch die Jagd zu gewährleisten, durch Wildtiere verursachte Konflikte und Schäden auf ein tragbares Mass zu begrenzen und Wildtiere vor Störung durch Freizeitaktivitäten ausreichend zu schützen. Der Kanton Solothurn hat das Recht zur Ausübung der Jagd und die damit verbundenen Pflichten durch revierweise Verpachtung an Jagdvereine übertragen. Die Jägerinnen und Jäger haben somit nicht nur das Recht, die Bestände jagdbarer Wildtiere nachhaltig zu nutzen, sondern auch die Pflicht, Abschüsse vorzunehmen, die zur Gesunderhaltung der Wildtiere und zur Verhinderung übermässiger Wildschäden erforderlich sind. Innerhalb der rechtlichen Vorgaben tragen sie die Verantwortung für einen an die örtlichen Verhältnisse angepassten Wildbestand. Um diese Aufgaben effektiv und sinnvoll zu erfüllen, ist der Einsatz verschiedener, sich ergänzender Jagdmethoden erforderlich.

3.2 Jagdmethoden: Bewegungsjagden sind keine Hetzjagden: Bei Bewegungsjagden, auch Treib- oder Drückjagden genannt, werden Wildtiere durch menschliche Jagdgehilfen (Treiberinnen und Treiber) sowie durch sogenannte fährtenlaute Hunde aus ihren Verstecken (Einständen) gedrängt. Die Wildtiere nehmen die Hunde und die Treiberinnen und Treiber bereits aus grösserer Entfernung wahr und ziehen dann auf ihren gewohnten Wegen, den sogenannten Wechselln, in benachbarte Einstände. Die Jägerinnen und Jäger kennen diese häufig genutzten Wechsel der Tiere, positionieren sich entlang dieser Wege und können das herannahende Wild beobachten und, sofern alle Voraussetzungen für eine sichere Schussabgabe erfüllt sind, erlegen. Bei dieser Jagdmethode werden die Tiere nicht dauerhaft und in direktem Sichtkontakt verfolgt, sondern lediglich aus grösserer Distanz aus ihren Einständen gedrängt. Es kommt häufig vor, dass Wildtiere in ihrem Lauf innehalten (verhoffen) und ruhig beobachten, wo sich Hunde, Treiberinnen und Treiber aufhalten und welchen Weg diese nehmen. Bewegungsjagden unterscheiden sich daher grundlegend von der Hetzjagd, wie sie in anderen Ländern praktiziert wird, bei der das Wild von grösseren Hunden bis zur Erschöpfung verfolgt und anschliessend getötet wird. Die Hetzjagd wird in der Schweiz nicht praktiziert. Bewegungsjagden stellen eine sinnvolle und effiziente Methode dar, um die Bestände von jagdbaren Wildtieren, insbesondere Rehe und Wildschweine, zu regulieren. Ziel ist es, mit vertretbarem Aufwand die vorgegebenen Abschusszahlen gemeinschaftlich zu erreichen. Die Durchführung dieser Jagden orientiert sich am Wildbestand, den Gegebenheiten des Lebensraums und den regionalen Schadensschwerpunkten, u. a. Verbiss- und Fegeschäden an jungen Waldbäumen durch Rehwild oder Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen durch Wildschweine. Im Kanton Solothurn stammen rund 55 % der jährlich erlegten Rehe aus Bewegungsjagden. Dabei werden die gleichen Waldgebiete nur so oft wie nötig, in der Regel ein- bis zweimal pro Saison, bejagt. Bewegungsjagden gelten als effizient und wildschonend.

3.3 Konsequenzen eines Verbots der Bewegungsjagden: Ein Verbot der Bewegungsjagden würde dazu führen, dass die Regulierung der Wildbestände ausschliesslich durch Einzeljagdmethoden wie Ansitz- oder Pirschjagd erfolgen müsste. Dies wäre einerseits aus personeller Sicht, andererseits aber auch in Jagdrevieren mit grossflächigen und/oder schwer zugänglichen Waldgebieten kaum umsetzbar. In sol-

chen Gebieten lassen sich Wildtiere in ihren Verstecken nur schwer aufspüren, und das Erlegen in dichter Vegetation birgt erhebliche Sicherheitsrisiken. Zudem würde eine verstärkte Einzeljagd zwangsläufig zu einer stärkeren Beunruhigung der Wildtiere führen. Dies hätte zur Folge, dass die Tiere vermehrt in der Dämmerung und in der Nacht aktiv wären, was eine effiziente Jagd verunmöglichen würde. Ein Verbot der Bewegungsjagden würde insbesondere bei der Regulierung der Reh- und Wildschweinbestände erhebliche Probleme verursachen. In den vergangenen 50 Jahren haben sich beispielsweise Wildschweine im Mittelland ausgebreitet. Eine zentrale Erkenntnis in diesem Zusammenhang ist, dass Wildschweine variantenreich bejagt werden müssen, da sie sich schnell an gleichbleibende Jagdmethoden anpassen. Eine nachhaltige Regulierung des Wildschweinbestands ist nur durch eine Kombination aus revierübergreifenden Bewegungsjagden im Winter, Ansitzjagd und Pirschjagd möglich. Bei hohen Rehbeständen steigt der Verbissdruck auf Jungbäume im Wald erwiesenermassen massiv an und die Waldverjüngung wird somit gefährdet. Ein Verbot der Bewegungsjagden hätte auch finanzielle Konsequenzen. Eine Zunahme der Wildbestände würde zu verstärkten Schäden an Waldbäumen und landwirtschaftlichen Kulturen führen, was höhere Kosten für Jagdreviere, Landwirte, Waldeigentümer und den Kanton zur Folge hätte.

3.4 Tierschutz und Jagd: Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0) nennt die Grundsätze der Jagd. Absatz 1 lautet: «Die Kantone regeln und planen die Jagd nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und koordinieren die Jagdplanung soweit erforderlich untereinander. Sie berücksichtigen dabei die örtlichen Verhältnisse sowie die Anliegen der Landwirtschaft, des Naturschutzes, des Tierschutzes und der Tiergesundheit. Die Regulierung der Wildbestände wird so gestaltet, dass die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten gesichert sind und grosse Schäden an Lebensmittelkulturen vermieden werden können.» Wälder sind keine abgeriegelten Zonen. Häufig befinden sich in deren unmittelbarer Nähe Siedlungsgebiete, und Waldränder grenzen oft an Fusswege, Strassen oder landwirtschaftlich genutzte Flächen. Wo es die Vegetation zulässt, können Mensch und Tier den Wald nach Belieben betreten und verlassen, es gibt in der Regel keine Zäune, die den Zugang zum Wald einschränken würden (Zugänglichkeit gemäss Artikel 14 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 [Waldgesetz, WaG; SR 921.0]). Gerade in dicht besiedelten Gebieten wie dem Solothurner Mittelland ist es keine Seltenheit, dass sich Wildtiere in walddnahe Wohnquartiere vorwagen. Bei Begegnungen mit Menschen ergreifen die Wildtiere meist die Flucht. Dabei kann es durchaus vorkommen, dass ihnen der Rückzug in den Wald nicht auf Anhieb gelingt und sie dabei in Angst oder Panik geraten. Dass Tiere während der Herbstjagd in Bewegung gebracht werden und aus dem Wald austreten, kommt ebenfalls vor. Aufgrund dieser Tatsache kann jedoch kein genereller Verstoss durch die Bewegungsjagd gegen die Tierschutzgesetzgebung abgeleitet werden.

3.5 Fazit: Der Volksauftrag verlangt die Abschaffung der Bewegungsjagd und die ersatzlose Streichung von § 24 der Jagdverordnung vom 26. September 2017 (JaV; BGS 626.12). Der Volksauftrag geht davon aus, dass Bewegungsjagden gegen das Tierschutzgesetz verstossen. Die Jagdgesetzgebung des Bundes und die auf dieser basierende kantonale Jagdgesetzgebung berücksichtigen die Anliegen des Tierschutzes und der Tiergesundheit. Mit einem Verbot der Bewegungsjagd könnte der gesetzliche Auftrag zur Regulierung der Wildbestände nicht mehr gewährleistet werden. Insbesondere in grossen Aufforstungsgebieten oder in dicht bewachsenen Bereichen wäre eine effiziente Bejagung ohne Bewegungsjagden kaum möglich. Dies würde unweigerlich zu einem Anstieg der Bestände von Wildschweinen und Rehen führen, was wiederum erhebliche Schäden am Jungwuchs im Wald sowie an landwirtschaftlichen Kulturen zur Folge hätte. Müsste die Jagd vollständig auf die Einzeljagd umgestellt werden, wäre das Wild aufgrund der deutlich längeren Bejagungszeit einem dauerhaften Stress ausgesetzt. Dies hätte negative Auswirkungen auf das natürliche Verhalten und auf die Vitalität der Tiere. Nach dem Gesagten erweist sich die heute geltende Jagdgesetzgebung und damit auch die Jagdmethode der Bewegungsjagd weiterhin als sachgerecht.

4. Antrag des Regierungsrates: Nichterheblicherklärung.

- b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 6. November 2025 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Kuno Gasser (Die Mitte), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat diesen Volksauftrag und die Stellungnahme des Regierungsrats an ihrer Sitzung vom 6. November 2025 behandelt. Dabei wurde festgestellt, dass dieser Volksauftrag wohl eher aus Tierschutz- und sicher nicht aus Naturschutzgründen eingereicht wurde. Bewegungsjagden finden

hauptsächlich im Herbst und Spätherbst statt, also in einer tendenziell weniger heiklen Jahreszeit für die Wildtiere. Sie finden also weder im Frühjahr noch im Sommer statt, wenn die Rückzugs- und Ruhezeiten für die Wildtiere sehr wichtig sind. Auch im Winter, wenn der Erhalt der Energiereserven für die Wildtiere besonders wichtig ist, finden keine Bewegungsjagden statt. Aus Sicht des Naturschutzes ist es wichtig, die Wildtierpopulationen zu regulieren, um das ökologische Gleichgewicht erhalten zu können. Besonders das Reh ist ein Kulturfolger. Es hat gelernt, mit Störungen durch Mensch und Umwelt umzugehen und Hunde zu tolerieren. Mit dem Klimawandel wird sich unser Wald in Zukunft sehr stark verändern. Die Förster setzen vermehrt auf neue Baumarten, die mit Hitze und Trockenheit besser zurechtkommen. Die Fichte beispielsweise ist ein Flachwurzler und wird in unseren Gefilden Probleme bekommen. Die neuen Setzlinge, die die Förster setzen, werden primär aus Baumschulen beschafft. Für die Rehe sind sie besonders interessant, weil es etwas Neues ist und dort werden vermehrt Bisschäden festgestellt. Das Amt hat uns informiert, dass 55 % der erlegten Rehe im Kanton Solothurn während den Bewegungsjagden erlegt werden. Der Kommission wurde auch mitgeteilt, dass es in den letzten Jahren in den Revieren des Kantons Solothurn zu keinen Unfällen oder Schäden bei Bewegungsjagden gekommen ist. Weiter hat uns das Amt erklärt, dass die Frau, die den Volksauftrag lanciert hat, ein Reh in ihrem Garten beobachtet hat. Das Reh ist im Zuge einer Bewegungsjagd in den Garten geflüchtet und hat sich dort aufgehalten. Es war nicht verletzt und es hat auch dort keinen Schaden angerichtet. Die Jäger verzichten aus Sicherheitsgründen in der Nähe von Siedlungen natürlich darauf, Tiere zu erlegen. Ein Kommissionsmitglied hat für den Volksauftrag Sympathien gezeigt, mit der Begründung, dass die Wildtiere bei den Bewegungsjagden sicherlich grossem Stress ausgesetzt sind und in Todesangst geraten können. Die grosse Mehrheit der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission empfiehlt dem Kantonsrat mit 11 Ja-Stimmen, dem Antrag des Regierungsrats auf Nichterheblicherklärung zu folgen. Ein Mitglied hatte, wie gesagt, Sympathien für den Volksauftrag, ein Mitglied hat sich der Stimme enthalten.

Martin Rufer (FDP). Die Jagd ist eine wichtige Tätigkeit, damit das Ökosystem im Gleichgewicht bleibt. Die Jagd ist wichtig, damit die nötige Waldverjüngung stattfinden kann und sie ist wichtig, damit die Schäden in der Landwirtschaft eingedämmt werden können. Nicht zuletzt ist die Jagd wichtig, damit die Population der Wildtiere im Gleichgewicht bleibt und die Tiere gesund bleiben. Zur Jagd gehört auch die Bewegungsjagd oder die Treibjagd. Das ist eine wichtige Möglichkeit, damit die Jäger und Jägerinnen die vorgegebenen Ziele auch in unserem Kanton erreichen können. Ohne diese Methode würde die Jagd viel aufwendiger und der zeitliche Aufwand würde viel grösser. Das würde bedeuten, dass die Ziele, die die Jagd hat und auch erhält, nicht mehr erreicht werden können. Ich war als Treiber auch schon auf einer Treibjagd in unserem Revier und war von der Professionalität und dem grossen Respekt der Jäger und Jägerinnen gegenüber dem Wild sehr beeindruckt. Es war eine sehr positive Erfahrung und ich lege allen Kantonsräten und Kantonsrätinnen, die das noch nie gemacht haben, ans Herz, das einmal zu machen. So werden sich sicher viele Vorurteile legen, falls solche bestehen. Im Namen unserer Fraktion möchte ich den Jägerinnen und Jägern in unserem Kanton für ihre wichtige und wertvolle Arbeit ganz herzlich danken. Nach unserer Optik sollte man die Voraussetzungen für die Arbeit der Jäger und Jägerinnen eher erleichtern als erschweren und deshalb lehnen wir diesen Volksauftrag klar ab.

Nadine Vögeli (SP). Meine Vorredner haben bereits vieles gesagt. Besten Dank dafür. Auch wir werden dem Volksauftrag mehrheitlich nicht zustimmen. Wer häufig im Wald unterwegs ist, sieht, wie viele Wildtiere es gibt. Wenn ich mit meinem Hund unterwegs bin, sehe ich fast jedes Mal Rehe oder Gämsen. Die Kontingente, was geschossen werden darf, sind definiert. Das ist wichtig, um dem Verbiss der Bäume entgegenzuwirken und um das ökologische Gleichgewicht beizubehalten. Ohne Treibjagd zu jagen, wäre wenig effizient und man könnte die Kontingente, die man schiessen sollte, nicht erreichen. Die Jäger gehen mit ihrer Aufgabe sehr verantwortungsbewusst um. Sie wenden ihre Freizeit dafür auf, sie sind bestens ausgebildet und sie gehen sehr respektvoll mit den Tieren um. Es mag sein, dass eine Treibjagd brutal wirkt, wenn man sich nicht damit auskennt. Das kann ich gut nachvollziehen. Eine Treibjagd findet aber immer in einem klar definierten und relativ kleinen Bereich statt. Das Wild hat noch immer genug Gelegenheiten, sich zu verkriechen. Wie gesagt, werden wir dem Volksauftrag nicht zustimmen, auch wenn wir die Erschütterung verstehen können, wenn sich ein Reh im eigenen Garten versteckt.

Edgar Kupper (Die Mitte), II. Vizepräsident. Die Bewegungsjagd ist eine wichtige Jagdmethode der Revierjagd im Kanton Solothurn. Wenn man sie abschaffen würde, würde man den Jägern die Jagd noch weiter erschweren. So könnten sie eine ihrer wichtigsten Pflichten, nämlich die Regulierung der Wildbestände, nicht mehr richtig wahrnehmen. Schon heute sind die Jäger bei der Bejagung der Wildschweine

am Anschlag. Es müssen verschiedene wildlebende Tiere reguliert werden. Probleme verursachen in einem immer grösseren Ausmass die Wildschweine, wenn sie Weiden, Matten und Ackerkulturen kehren und eine grosse Sauerei und einen grossen Schaden hinterlassen. Gestern habe ich an mehreren Stellen bei uns und bei meinen Nachbarn viele frische Löcher entdeckt. Es ist jedes Jahr das Gleiche und es wird immer schlimmer. Ich könnte ein Lied davon singen, ebenfalls viele betroffene Bauern, vor allem nördlich der Autobahn und der Aare. Dieser Umstand führt leider auch zu Konflikten zwischen den Jägern und den Betroffenen. Man schiebt sich gegenseitig die Schuld in die Schuhe. Probleme können auch eine Überpopulation von Rehen, Gämsen und Hirschen darstellen, wenn sie den wichtigen Jungwuchs im Wald übermässig abfressen oder die Bäume schälen. Auch andere Tiere wie Füchse oder Dachse müssen reguliert werden und dafür ist die Bewegungsjagd eine wichtige Jagdmethode. Unsere Fraktion ist klar der Meinung, dass man den Jägern die Jagd nicht noch mehr erschweren darf. Wir sind dezidiert gegen die Abschaffung der Bewegungsjagd. Immer neue Vorschriften erschweren die Ausübung der Jagd schon heute. Als jüngstes Beispiel kann man die Verschärfung des Nachtjagdverbots im Wald erwähnen. Diese hat aufgrund einer Änderung der Eidgenössischen Jagdverordnung im letzten Herbst auch auf unsere Jagdverordnung Auswirkungen. Die Jäger können sich aufgrund der strengen Jagdvorschriften keine Fehler leisten. Andernfalls werden sie streng sanktioniert. Zudem erfüllen die Jäger ihre Aufgaben mit viel Sorgfalt und Rücksicht auf die Würde des Tieres und auf das entsprechende Tierschutzgesetz.

Pascal Jacomet (SVP). Die Jagd ist Tradition und die Jagd ist nötig - zum Schutz des Lebensraums der Tiere und zum Schutz der Forst- und Landwirtschaft. Die Jagd löst Emotionen aus. Umso wichtiger ist es, dass wir hier im Rat einen kühlen Kopf bewahren. Im vorliegenden Volksauftrag liest man von unnötiger Überanstrengung und von Missachtung der Würde der Tiere. Man bekommt fast ein wenig den Eindruck, als würde es hier um eine Hetzjagd gehen. Deshalb sind wir froh, dass der Regierungsrat in seiner Stellungnahme die grossen Unterschiede der verschiedenen Jagdmethoden erklärt und damit Missverständnissen vorbeugt. Bei der Bewegungsjagd werden der Tierschutz und die Tierethik sehr wohl berücksichtigt. Natürlich lässt sich nicht verhindern, dass die Tiere manchmal für kurze Zeit gestresst werden. Das passiert aber auch durch andere Wildtiere oder durch verschiedene menschliche Aktivitäten. Wenn wir das verhindern wollen, müssten wir allen den Zugang zum Wald verbieten. Das wollen wir ja aber nicht. Im vorliegenden Volksauftrag steht weiter geschrieben, dass es bei der Bewegungsjagd darum gehen würde, möglichst viele Tiere zu töten. Das ist insofern richtig, als dass die Bewegungsjagd eine effiziente Jagdmethode ist. Ziel ist es, die vorgegebenen Abschusszahlen zu erreichen, nicht mehr. Würde man hingegen ineffizient jagen, müsste man öfter jagen, was zu mehr Stress bei den Wildtieren führen würde. Im Kanton Solothurn haben wir vor 20 Jahren über die Bewegungsjagd abgestimmt und ein Verbot verworfen. Es ist legitim, diese Frage heute erneut zu stellen. Aber die Situation hat sich nicht geändert. Die Jagd ist weiterhin nötig. Die Bewegungsjagd ist effizient und damit unter dem Strich eine schonende Methode. Die SVP-Fraktion lehnt den Volksauftrag deshalb einstimmig ab und stimmt dem Antrag des Regierungsrats auf Nichterheblicherklärung zu.

Laura Gantenbein (GRÜNE). Die Grünen tun sich mit diesem Volksauftrag schwer. Bei einigen Fraktionsmitgliedern sagen Herz und Kopf nämlich nicht das Gleiche. Der vorliegende Volksauftrag will ein Verbot der Bewegungsjagd, also ein Verbot einer bestimmten Jagdform und nicht der Jagd von Schalenwild an sich. Dabei geht es um die Treibjagd und nicht um Hetzjagd. Mit Schalenwild ist im Jagdjargon das Paarhuferwild gemeint, also Rehe, Gämsen und Hirsche, aber auch Schwarzwild wie die Wildschweine. Man lernt hier im Rat immer wieder dazu. Es ist unbestritten, dass die Bewegungsjagd einen erheblichen Eingriff in das Tierwohl darstellt. So ist es im Auftragstext und auch in der Antwort des Regierungsrats zu lesen. Bei der Bewegungsjagd sollte aber nicht das Hetzen im Vordergrund stehen, sondern die Tiere sollten aus ihren Einständen kontrolliert und ruhig in die Richtung der Schützen, also der Jäger, bewegt werden. In der Praxis ist es aber so, dass die Tiere im Trieb flüchtig reagieren können. Sie sind also massivem Stress und akuter Angst ausgesetzt. Bewegungsjagden sind entsprechend eine intensive Störung. Die Jagdstatistik zeigt ein differenziertes Bild. Während beim Reh ein erheblicher Teil der Abschüsse im Rahmen der Bewegungsjagd erfolgt, spielt die Bewegungsjagd bei Wildschweinen nur eine marginale Rolle und sie ist ausserhalb von besonders wildschadengefährdeten Gebieten kaum notwendig. Wahrscheinlich würde es deshalb reichen, wenn man die Bewegungsjagd bei Wildschweinen nur in diesen Gebieten machen würde. Das betrifft etwa fünf oder sechs der 66 Jagdreviere im Kanton. Noch deutlicher wird die Problematik in Regionen mit rückläufigen Rehbeständen, insbesondere in Teilen des Juras. Dort werden Bewegungsjagden zum Teil seit Jahren durchgeführt, ohne dass relevante Abschüsse erzielt werden. Stattdessen werden andere, auf der Treibjagd nicht bejagbare Wildarten wie Gämsen erheblich gestört. In solchen Fällen fehlt der jagdliche Nutzen, während der Eingriff ins Tierwohl

noch immer bestehen bleibt. Wo Bewegungsjagden nicht mehr zur Bestandesregulation beitragen, sind sie aus unserer Sicht nicht vertretbar. Eine Jagdform, die viel Störung verursacht, ohne einen klaren regulatorischen Nutzen zu erfüllen, widerspricht dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit und untergräbt die gesellschaftliche Jagd insgesamt. Das sieht man, wenn ein solcher Volksauftrag eingereicht wird. Hinzu kommt, dass es einen kulturellen Aspekt gibt. Die Bewegungsjagd hat in der Region Tradition und ist für einen Teil der Jägerschaft scheinbar auch identitätsstiftend. Von anderen Regionen der Schweiz weiss ich, dass es die Bewegungsjagd nicht mehr gibt. Dort findet man eine andere Identifizierung mit der Jagd. Die Verwurzelung erklärt den Widerstand gegenüber Einschränkungen. Das soll aus unserer Sicht aber kein ausreichendes Argument sein, um diese problematische Praxis fortzuführen. Wie gesagt, sind wir Grünen im Abstimmungsverhalten gespalten und möchten zur Umsetzung und Einschränkung der Bewegungsjagd folgende Überlegungen mitgeben, wenn das Verbot - so wie ich höre - keine Mehrheit findet: Allenfalls sollte man eine maximale Personenanzahl bei der Bewegungsjagd festlegen. Es dürfen nur Jäger mit Ausbildung teilnehmen und ein Verbot der Hunde sollte in Erwägung gezogen werden. Es gibt sicher noch weitere Einschränkungen, über die man sich Gedanken machen und die man aufnehmen könnte.

Georg Nussbaumer (Die Mitte). Die Jagd, wie wir sie bei uns im Kanton betreiben, ist eine Volksjagd, so wie in der ganzen Schweiz. Ich bin seit 35 Jahren Förster am gleichen Ort, allerdings mit wachsender Waldfläche. In dieser Zeit konnte ich die Entwicklung der Jagd mitverfolgen. Die Entwicklung, die unsere Jagdvereine mitgemacht haben, würde ich als äusserst positiv beurteilen. Am Anfang der 1990er Jahre gab es noch Jagdgesellschaften und man hat noch von der sogenannten Herrenjagd gesprochen. Dannzumal gab es Personen, die sich nur gerade zur Treibjagd im Wald befunden haben und sonst nie. Jetzt stelle ich fest, dass heute sehr verantwortungsvoll damit umgegangen wird und dass sich die Jagdvereine ihrer Verantwortung durchaus bewusst sind. Die Problematik im Wald ist, dass wir hohe Wildbestände haben. Diese Problematik wird durch die Einwanderung von neuen Wildarten verschärft. So ist der Rothirsch bis zur Autobahn hin bereits hier. Er wandert vom Westen her über den Jura ein. Mit der Wildbrücke, die es im Gäu geben wird, wird sich das akzentuieren. Die Jagd in diesem Bereich einzuschränken - indem man die Anzahl der Teilnehmer reduziert, so wie das Laura Gantenbein gesagt hat - ist aus meiner Sicht völlig falsch. Fakt ist, dass Grossjagden mit Hunden relativ erfolgreich sind. Wenn man nun in die Natur schaut und sich fragt, wo es die Jagd nicht braucht, so ist das dort, wo wir die grossen Jäger haben, sprich den Wolf. Der Wolf macht nichts anderes. Er treibt die Tiere heraus und macht sie flüchtig und müde. Eine Treibjagd ohne Hunde, so wie das Laura Gantenbein vorgeschlagen hat, ist sehr ineffizient, weil die Rehe relativ schlau sind. Ich habe das schon vielfach beobachtet, wenn ich über längere Zeit ruhig im Wald gestanden bin und ein Reh beobachtet habe. Erst als ich mit meinem Schuh gegen einen Stein getreten habe, ist das Reh geflüchtet. Es flüchtet nicht wegen den Menschen. Vielleicht geht es ein wenig zur Seite oder nach vorne. Wenn man keine Hunde dabei hat, wird das ziemlich schwierig. Damit will ich sagen, dass ich denke, dass unsere Jagd das so gut macht, wie es für eine Volksjagd möglich ist. Etwas anderes sehe ich nicht. Weitere Einschränkungen, wie wir es gehört haben, dienen der Sache nicht. Man darf darauf vertrauen, dass es heute gut läuft und ich bitte Sie, dem Volksauftrag nicht zuzustimmen.

Thomas Studer (Die Mitte). Ich werde mein geschriebenes Votum nicht halten, weil schon alles gesagt wurde. Aber ich möchte noch Folgendes mitgeben: Im Jura, wo der Luchs zuhause ist, ist der Wildbestand ein anderer und sogar rückläufig. Aus Sicht des Forstes ist das zu begrüßen und das sollte auch von der Gesellschaft begrüsst werden. Es ist ein Schutz des Waldes. Der Wald und die Landwirtschaft sind die Basis der Nahrungskette. Alles lebt davon und das muss man berücksichtigen. Wenn man die Bewegungsjagd jetzt einschränken will, weil es weniger Rehe gibt, finde ich das sehr problematisch. Die Jagd ist im Kanton Solothurn bereits sehr stark reguliert. Die Jäger und Jägerinnen haben hohe Auflagen, auch ethische, in Bezug auf das, was sie dürfen und was sie nicht dürfen. Sie werden sogar gebüsst, wenn sie etwas falsch abschiessen. Falls Sie sich überwinden können, auf eine Treibjagd zu gehen, so kann ich das nur empfehlen. Ich weiss, dass das schwierig ist. Ich habe heute mit jemandem gesprochen, der gesagt hat, dass er das nicht könne. Das kann ich verstehen. Ich bin auch nicht der Typ Jäger. Ich jage selber nicht. Aber ich stehe zu 100 % hinter dem, was die Jäger machen und ich weiss, dass sie sich laufend anpassen. Im Forstbetrieb, in dem ich arbeite, gibt es sechs Jagdreviere. Sie haben selber Anpassungen vorgenommen, weil sie gesehen haben, dass das Wild nicht mehr in dieser Dichte zusammen ist. Das Wild ist viel mehr unterwegs und durch die Bewegung nehmen die Wildschäden ab. Es ist essenziell wichtig, dass das Gleichgewicht hergestellt werden kann. Das ist zwar nicht immer schön, aber es ist fair, weil es dem Lauf der Natur entspricht, den wir nachahmen müssen. Lehnen Sie den Volksauftrag ab, weil er der Sache unter dem Strich nicht dient.

Laura Gantenbein (GRÜNE). Es ist richtig, dass sich die Wildbestände in den Gebieten, in denen der Luchs zuhause ist, verkleinert haben. Wie ich jetzt gehört habe, wird dem auch Rechnung getragen. Das konnte ich so nicht recherchieren. Wenn das wirklich so ist, ist das natürlich gut. Aber wenn man weiss, dass es diese Veränderung gibt, muss man das auch berücksichtigen. Deswegen macht mein Vorschlag Sinn, dass die Bewegungsjagd auf bestimmte Gebiete beschränkt werden soll.

Sibylle Jeker (Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements). Ich danke für die guten Voten. Das ist ein Bekenntnis zur Jägerschaft. Aber auch die kritischen Voten sind wichtig. Wie wir gehört haben, ist die Jagd im Kanton Solothurn kein Hobbybetrieb, sondern ein staatlich delegierter Vollzug. Unsere Jäger und Jägerinnen haben nicht das Recht zu jagen, sondern sie haben die Pflicht, die Wildbestände zu regulieren. An dieser Stelle möchte ich die Arbeit der Jägerschaft ganz bewusst würdigen. Sie erfüllt im Milizsystem eine wichtige, anspruchsvolle und zeitintensive Aufgabe. Wie wir gehört haben, stehen die Jäger und Jägerinnen auch unter dem Druck des Forstes, der Landwirtschaft und - wie der Volksauftrag zeigt - der Bevölkerung. Sie erfüllen ihren Auftrag mit einer grossen Verantwortung. Das konnte ich selber erleben, als ich im Herbst auf die Jagd mitgehen durfte. Die Jäger und Jägerinnen übernehmen eine grosse Verantwortung und das Tierwohl steht für sie an erster Stelle. Deshalb bitte ich Sie, den Volksauftrag abzulehnen.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 2]

Für Erheblicherklärung	4 Stimmen
Dagegen	83 Stimmen
Enthaltungen	5 Stimmen

A 0064/2025

Auftrag Fraktion glp: Abzugsfähigkeit der energetischen Sanierungen im Gebäudebereich sicherstellen

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 12. März 2025 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 19. August 2025:

1. Auftragstext: Der Regierungsrat wird beauftragt sicherzustellen, dass Investitionen in energetische Sanierungen und in den Umweltschutz im Gebäudebereich steuerlich weiterhin abzugsfähig bleiben (Stufe Kanton und Gemeinde), auch nach einer möglichen Anpassung oder Abschaffung des Eigenmietwertes.

2. Begründung: Die Erhöhung der Effizienz und die Reduktion des CO₂-Ausstosses im Gebäudebereich sind entscheidende Pfeiler auf dem Weg zur Dekarbonisierung und zu NetZero. Gerade die Gebäude im Kanton Solothurn brauchen weitere Investitionen in diesem Bereich, wir hinken anderen Kantonen hinterher. Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Investitionen in energetischen Sanierungen und in den Umweltschutz (Renovation Dämmung/Gebäudehülle, Ersatz Heizung, Installation PV-Anlage, etc.) ist ein entscheidendes Förderinstrument und bei einem Wegfall drohen wir noch mehr ins Hintertreffen zu geraten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Ausgangslage: Gemäss geltender Regelung können im Kanton Solothurn die Kosten für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen an bestehenden Bauten von der Einkommenssteuer abgezogen werden (§ 39 Abs. 3 lit. d StG [Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985; BGS 614.11]). Die Abzüge für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen sind ausserfiskalisch motiviert. Der Gesetzgeber will mit diesem Abzug die Steuerpflichtigen dazu anhalten, auf eigene Kosten etwas zum Energiesparen oder Umweltschutz beizutragen. Solche Investitionen sind daher von Gesetzes wegen den Unterhaltskosten gleichgestellt, auch wenn es sich dabei (zumindest anteilig) um wertvermehrende Massnahmen handelt. Zu den abziehbaren Kosten zählen namentlich Massnahmen zur Verminderung der Energieverluste der Gebäudehülle (z.B. Wärmedämmungen) sowie Massnahmen zur rationellen Energienutzung bei haustechnischen Anlagen (z.B. der Einbau einer Wärmepumpe). Das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG; SR 642.11) kennt in Art.

32 Abs. 2 DBG eine inhaltlich gleichlautende Bestimmung. Die Eidgenössischen Räte haben am 20. Dezember 2024 das Bundesgesetz über den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung beschlossen. Angenommen wurde von beiden Räten auch der Bundesbeschluss über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften. Diese Verfassungsbestimmung unterliegt dem obligatorischen Referendum und braucht zur Annahme das doppelte Mehr. Die Gesetzesvorlage über den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung kann nur in Kraft treten, wenn die Verfassungsbestimmung an der Urne angenommen wird. Die beiden Geschäfte sind somit miteinander verknüpft. Der von National- und Ständerat angestrebte Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung sieht einen vollständigen Systemwechsel vor, d.h. der Eigenmietwert soll auch auf Zweitliegenschaften abgeschafft werden. Die Abschaffung des Eigenmietwertes hätte unmittelbare Konsequenzen auf den Verbleib der heutigen Abzüge. So könnten Liegenschaftsunterhaltskosten sowohl bei der Staats- und Gemeindesteuer wie auch bei der direkten Bundessteuer künftig nicht mehr abgezogen werden. Zudem würde der allgemeine Schuldzinsenabzug begrenzt: Hypothekarzinsen könnten nur noch abgezogen werden, wenn die Liegenschaft vermietet oder verpachtet wird (sog. quotal-restriktive Methode). Die Annahme der Vorlage führt zudem auch zu Änderungen bei den ausserfiskalisch motivierten Abzügen für Energiesparen, Umweltschutz und Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau: Diese Abzüge würden für sämtliche Liegenschaften auf Bundesebene aufgehoben, auf Kantonsebene könnten die Kantone solche Abzüge in ihrer Steuergesetzgebung hingegen weiterhin zulassen, wobei die Möglichkeit eines Abzugs für Energiesparen und Umweltschutz zeitlich begrenzt wurde: Sie gilt, bis das Ziel einer ausgeglichenen Treibhausgasbilanz erreicht ist, längstens aber bis 2050.

3.2 Würdigung des Vorstosses: Der vorliegende Auftrag verlangt für den Fall der Abschaffung des Eigenmietwertes, dass der Kanton Solothurn Investitionen in Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen weiterhin steuerlich zum Abzug zulässt. Möglich ist dies einzig für die Staats- und Gemeindesteuern, nicht aber für die direkten Bundessteuern. Auf Bundesebene hat die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates vorgeschlagen, den Abzug für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen für sämtliche Liegenschaften aufzuheben. Dieser Vorschlag wurde letztlich in die Vorlage übernommen. Nach Ansicht der Kommission sind gerade im Energiebereich die Mitnahmeeffekte sehr hoch, weil alte Geräte zwangsläufig durch energiefreundlichere ersetzt werden, deren Beschaffung dann zum Abzug berechtigt. Als weiteres Argument gegen die Abzüge ist gemäss Kommission die Tatsache, dass sich die Abzüge auf die Bemessungsgrundlage beziehen, weshalb einkommensschwächere Haushalte kaum davon profitieren könnten: Bei einem Abzug wird ein Objekt im Eigentum einer Person mit hohem Einkommen weit stärker mitfinanziert als ein Objekt, das jemandem mit einem kleineren Einkommen gehört. Die Kommission ist demnach der Ansicht, wenn der Staat bestimmte Dinge fördern wolle, solle er diese direkt subventionieren und nicht indirekt über steuerliche Massnahmen unterstützen. Die vorgenannten Argumente gelten grundsätzlich auch für die Staats- und Gemeindesteuern. Hinzu kommen finanzielle Aspekte, denn wie jeder Steuerabzug verringert auch die Beibehaltung des Abzugs für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen die Steuereinnahmen von Kanton und Gemeinden. Zudem können von dem Abzug nur Wohneigentümer und damit nur ein Teil der Steuerpflichtigen profitieren. In der Steuerperiode 2023 haben knapp 2'100 steuerpflichtige natürliche Personen einen Abzug für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen geltend gemacht. Auf Basis dieser Zahlen würde dies schätzungsweise zu jährlichen Mehreinnahmen von rund 6.8 Mio. Franken beim Kanton und rund 7.6 Mio. Franken bei den Gemeinden führen. Letztlich sieht aber das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern den Abzug bereits vor. Selbst wenn das Bundesgesetz über den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung dereinst in Kraft treten sollte, führt dies nicht automatisch zu einem Wegfall des im kantonalen Recht bereits vorgesehen Abzugs. Vielmehr bräuhete es hierfür eine Gesetzesänderung, die in der Kompetenz des Kantonsrates liegt. Aus diesem Grund wird die Nichterheblicherklärung beantragt.

4. Antrag des Regierungsrates: Nichterheblicherklärung.

b) Änderungsantrag der Finanzkommission vom 22. Oktober 2025 zum Antrag des Regierungsrats: Erheblicherklärung und Abschreibung

c) Ablehnende Stellungnahme des Regierungsrats vom 3. November 2025 zum Antrag der Finanzkommission.

Eintretensfrage

Daniel Probst (FDP), Sprecher der Finanzkommission. Der vorliegende Auftrag der damaligen glp-Fraktion verlangt, dass Investitionen in energetische Sanierungen und in den Umweltschutz im Gebäu-

debereich auch nach der Abschaffung des Eigenmietwerts steuerlich abzugsfähig bleiben, und das sowohl auf Stufe Kanton wie auch auf Stufe Gemeinde. Die Finanzkommission hat dieses Geschäft an ihrer Sitzung vom 22. Oktober 2025 eingehend diskutiert. Als Grundlage dienten uns die Stellungnahme des Regierungsrats sowie die Erläuterungen des Finanzdirektors und des Chefs des Steueramts. Heute können im Kanton Solothurn die Kosten für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen von der Einkommenssteuer abgezogen werden, beispielsweise für Wärmedämmungen, für den Ersatz einer Heizung oder für Solaranlagen. Daran ändert sich grundsätzlich auch mit der Abschaffung des Eigenmietwerts, die das Volk am 28. September 2025 beschlossen hatte, nichts. Der Kanton hat weiterhin die Möglichkeit, diese Abzüge zu ermöglichen. Eine Gesetzesänderung auf Ebene Kanton wäre nur dann notwendig, wenn man die Abzüge abschaffen will und nicht, wenn man sie beibehalten will. Der Regierungsrat weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Abzüge zu Steuermindereinnahmen führen, beim Kanton sind es geschätzt rund 6,8 Millionen Franken und bei den Gemeinden rund 7,6 Millionen Franken. Diese Zahlen sind aber mit Vorsicht zu geniessen. Sie dienen vor allem als Grössenordnung. In der Diskussion war sich die Mehrheit der Finanzkommission einig, dass die Forderung des Auftrags mit der heutigen Gesetzgebung bereits erfüllt ist. Trotzdem wollte man ein politisches Zeichen setzen, dass der Kanton Solothurn an der steuerlichen Abzugsfähigkeit der entsprechenden Institutionen festhalten will. Solche Abzüge würden den Anreiz schaffen, weiterhin in die Energieeffizienz und in den Klimaschutz zu investieren. Eine Minderheit der Finanzkommission wies darauf hin, dass steuerliche Abzüge tendenziell einkommensstärkere Eigentümer begünstigen würden und dass ökologische Sanierungen deshalb besser über gezielte Förderprogramme unterstützt werden sollten statt über Steuerabzüge. In der Schlussabstimmung hat sich die Finanzkommission mit 9:4 Stimmen für die Erheblicherklärung und anschliessend für die Abschreibung ausgesprochen. Der Regierungsrat hält an seinem Antrag auf Nichterheblicherklärung fest.

Remo Bill (SP). Der Eigenmietwert wird voraussichtlich im Jahr 2028 abgeschafft. Damit sind die Abzüge auf Bundesstufe geklärt. Selbst wenn das Bundesgesetz über einen Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung in Kraft tritt, führt das nicht automatisch zu einem Wegfall der bereits vorgesehenen Abzüge gemäss dem kantonalen Recht. Dafür würde es eine Gesetzesänderung brauchen, die in der Kompetenz des Kantonsrats liegt. Die SP gibt zu bedenken, dass steuerliche Abzüge nur Wohneigentümer und damit nur ein Teil der Steuerpflichtigen vornehmen. Hinzu kommt, dass einkommensschwächere Haushalte kaum profitieren können. Je höher das Einkommen, desto stärker die Mitfinanzierung. Bei einem Abzug wird das Objekt im Eigentum einer Person mit hohem Einkommen weit stärker mitfinanziert als bei einer Person mit einem kleineren Einkommen. Um Investitionen in Energie- und Umweltschutzmassnahmen zu fördern, sollten diese direkt subventioniert und nicht indirekt über steuerliche Massnahmen unterstützt werden. Die Fraktion SP/Junge SP unterstützt den Antrag des Regierungsrats auf Nichterheblicherklärung.

Bruno Eberhard (Die Mitte). Hier wird der Regierungsrat beauftragt sicherzustellen, dass die Investitionen für energetische Sanierungen und in den Umweltschutz im Gebäudebereich auf Stufe Kanton und Gemeinde weiterhin steuerlich abzugsfähig bleiben, das auch nach Abschaffung des Eigenmietwerts. Letztendlich geht es dabei also um die Erhöhung der Effizienz und um die Reduktion des CO₂-Ausstosses. Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Investitionen in diesem Bereich ist ein entscheidendes Förderungsinstrument. Gemäss der geltenden Regelung können im Kanton Solothurn die Kosten für Energie- und Umweltschutzmassnahmen an bestehenden Bauten bei den Steuern abgezogen werden, weil sie den Unterhaltskosten gleichgestellt sind. Mit dem bekanntlich abgeschafften Eigenmietwert sind die Abzüge auf Bundesebene zwar nicht mehr möglich, im Kanton hingegen sind sie es weiterhin. Wie wir gehört haben, sind sie im Gesetz enthalten und sollen das nach unserer Auffassung auch bleiben. Wir stehen also grundsätzlich für die Förderung und für die steuerliche Abzugsfähigkeit. Unsere Fraktion teilt die Haltung der Finanzkommission und stimmt dem Antrag auf Erheblicherklärung und gleichzeitiger Abschreibung einstimmig zu.

Heinz Flück (GRÜNE). Auch wir Grünen finden eine indirekte Förderung über einen Steuerabzug grundsätzlich den falschen Weg. Je weniger jemand eine Förderung nötig hat, desto grösser wird der Betrag, den man bei den Steuern abziehen kann. Das ist verkehrt. Eine Förderung ist zwar wichtig, sollte aber nicht abhängig von einer Steuerprogression sein. Weiter haben wir aber auch festgestellt, dass der Auftrag gar nicht nötig ist, weil es für dieses Anliegen nichts zu legiferieren gibt, da der gesetzliche Rahmen bereits besteht. Aus diesen zwei Gründen sind einige Mitglieder der Fraktion GRÜNE für die Nichterheblicherklärung. Uns ist aber durchaus auch bewusst, dass bis auf Weiteres keine anderen Anreize in Aussicht stehen, um die sinnvolle Nutzung von Solarenergie voranzutreiben. Das finden wir sehr schade.

Um der Notwendigkeit des Vorantreibens und der Förderung Nachdruck zu verleihen, wird ein Teil der Fraktion für die Erheblicherklärung und auch für die Abschreibung stimmen. Sofern der Auftrag erheblich erklärt wird, ist unsere ganze Fraktion für die Abschreibung.

Nicole Hirt (glp). Wir haben den Auftrag damals noch als glp-Fraktion eingereicht, weil zum Zeitpunkt der Eingabe noch nicht klar war, wie sich eine allfällige Zustimmung des Volks zur Abschaffung des Eigenmietwerts auf die steuerliche Behandlung von energetischen Massnahmen auswirken wird. Wir sind deshalb froh um die Antwort des Regierungsrats, die klar bestätigt, dass die Abzugsfähigkeit auf Ebene der Kantons- und Gemeindesteuern weiterhin gewährleistet ist. Damit bleibt die notwendige Planungssicherheit für die Bevölkerung und für die Eigentümer und Eigentümerinnen, die in energetische Verbesserungen investieren möchten, bestehen. Die steuerlichen Anreize für eine energetische Sanierung sowie zur Installation von erneuerbaren Heizsystemen und Fotovoltaikanlagen müssen weiterhin bestehen bleiben. Sie sind ein zentraler Bestandteil unserer energie- und klimapolitischen Instrumente und ein wichtiges Element, um die Zielsetzungen von Netto-Null 2050 zu erreichen. Die FDP/GLP-Fraktion wird dem Auftrag und der Abschreibung einstimmig zustimmen.

Richard Aschberger (SVP). Ich kann es kurzmachen: Die SVP-Fraktion wird dem Auftrag und der Abschreibung einstimmig zustimmen. Der Sprecher der Finanzkommission hat alles bereits detailliert ausgeführt.

Markus Spielmann (FDP). Ich spreche ich meiner Eigenschaft als Präsident des Hauseigentümergebundes Kanton Solothurn. Ich bedanke mich an dieser Stelle bei der seinerzeitigen glp-Fraktion für diesen Vorstoss. Warum? Anders als es der Sprecher der Fraktion GRÜNE sieht, war dieser Auftrag durchaus notwendig, weil er in einer Frage Klarheit geschaffen hat, die viele Menschen im Kanton im Rahmen der Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung umgetrieben hat. Bis zur Umsetzung gibt es in diesen Bereichen viele Unklarheiten und Missverständnisse. Ja, man könnte wirklich sagen, dass es systemfremd ist, wenn man die Eigenmietwertbesteuerung abschafft, aber noch Abzüge zugelassen werden. Wichtig ist jedoch, dass sich mit diesem Auftrag - das sieht man in der Antwort - steuerlich nichts ändert. Der Eigenmietwertabschaffungsbeschluss hat moderate Auswirkungen auf den Solothurner Finanzhaushalt. Alleine vor diesem Hintergrund ist die Beibehaltung dieser Abzüge ein wichtiges Instrument für die Dekarbonisierung. Wie der Kommissionssprecher gesagt hat, entlastet es gut Verdienende vom System eher mehr. Der Sprecher der Fraktion SP/Junge SP hat das kritisiert. Er hätte lieber Subventionen. Aber auch für Subventionen muss das Geld von irgendwo kommen, ebenfalls von Steuerzahlenden. Wie wir wissen, wurde das Energiegesetz vom Volk abgelehnt. Wir haben dieses unterstützt, aber das Volk hat entschieden. Umweltschutz oder Dekarbonisierung muss man sich auch leisten können. Deshalb ist es sachgerecht, dass die einen mehr entlastet werden als die anderen. Diejenigen, die jeden Rappen im Portemonnaie umdrehen müssen - und solche gibt es bei den Hauseigentümern genug - können nicht sanieren. Diejenigen, die sanieren können, weil es finanziell möglich ist, muss man dabei unterstützen. Vor diesem Hintergrund würde ich es begrüßen, wenn auch die Fraktion GRÜNE das Anliegen, das Ziel der Dekarbonisierung, ebenfalls unterstützen und ihm einstimmig zustimmen würde. Die Finanzkommission hat recht. Wenn man es so anschaut, bleibt nur die Erheblicherklärung und Abschreibung, weil es tatsächlich nichts zu legitimieren gibt.

André Wyss (EVP). Das Thema der Steuerproblematik wurde bereits mehrmals angesprochen. Ich werde es nicht mehr wiederholen. Es stellt sich die Frage, welche Gründe dafür sprechen, dass ein Abzug für energetische Massnahmen via Steuern vom Kanton und von den Gemeinden unterschiedlich mitsubventioniert werden soll. Es sollen sogar Personen mit einem hohen Einkommen, die es nicht unbedingt nötig haben, stärker profitieren. Zielführender und fairer wäre es deshalb auch für mich, wenn solche Subventionen direkt und nur abhängig vom Projekt finanziert werden. In diesem Sinne ist es für mich beim Auftrag vor allem eine zeitliche Frage und Perspektive. Aus meiner Sicht drängt sich kurzfristig keine Änderung auf. Hier teile ich die Haltung der Finanzkommission. Denn so haben wir die nötige Klarheit. Mittelfristig sollten wir uns aber überlegen, ob der Weg über die Steuern noch der korrekte Weg ist oder ob es nicht bessere Möglichkeiten gibt, energetische Massnahmen zu fördern.

Peter Hodel (Vorsteher des Finanzdepartements). Ich danke für diese Diskussion. Es ist sicher richtig, dass die Sachlage zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Vorstosses nicht klar war. Die Beantwortung zeigt die Ausgangslage auf und und vieles wurde noch im Konjunktiv geschrieben. In der Zwischenzeit hat das Stimmvolk die Situation in Bezug auf die Abzüge auf Bundesebene geklärt. Vorhin wurde gesagt, dass die Umsetzung der Abschaffung des Eigenmietwerts auf den 1.1.2028 erfolgen wird. Sehr wahrschein-

lich wird das aber nicht der Fall sein. Zurzeit ist eine Stellungnahme der Finanzdirektorenkonferenz zuhanden des Bundes in Arbeit. Aktuell sieht es so aus, dass die Mehrheit eine Umsetzung per 1.1.2029 bevorzugt. Das hat damit zu tun, dass es Kantone gibt, die beabsichtigen, die Objektsteuer einzuführen, was eines Gesetzesprozesses bedarf. Der Zeitpunkt der Inkraftsetzung ist also nicht sicher. Wir gehen davon, dass es nicht vor dem 1.1.2029 der Fall sein wird. Der Regierungsrat hat in der Antwort geschrieben, dass die aktuelle Situation im Kanton Solothurn klar ist. Es ändert sich nichts. Aus diesem Grund beantragt der Regierungsrat die Nichterheblicherklärung. Das hat nichts damit zu tun, dass wir gegen oder für etwas sind, sondern wir sind aufgrund der gestellten Fragen zum Entscheid der Nichterheblicherklärung gelangt. Zudem wollten wir damit auch nicht sagen, dass wir gegen die Dekarbonisierung oder gegen die Unterstützung energetischer Massnahmen sind. Es ist lediglich die nüchterne Auslegeordnung aufgrund der Situation. In der Finanzkommission gab es auch Äusserungen zur Bereitschaft, diese Diskussion zum richtigen Zeitpunkt nochmals zu führen. Auch wenn der Auftrag heute erheblich erklärt wird, kann man sich zu einem späteren Zeitpunkt die Frage stellen, ob es sachgerecht ist, wie wir es heute machen, nämlich dass wir über die Steuerpolitik Energiepolitik betreiben. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass man nochmals anschauen muss, ob nicht die Instrumente, die für die Unterstützung solcher Massnahmen dienen, der richtige Weg sind. Der Vorstoss war sicher richtig, um die Situation zu klären. Aber der Regierungsrat ist nach wie vor der Meinung, dass der Auftrag nicht erheblich erklärt werden soll, weil die Sachlage klar ist.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 3]

Für Erheblicherklärung	72 Stimmen
Dagegen	17 Stimmen
Enthaltungen	4 Stimmen

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 4]

Für Abschreibung	93 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

A 0027/2025

Auftrag Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP: Wertschätzung für das Staatspersonal

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 28. Januar 2025 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 12. August 2025:

1. *Auftragstext:* Der Regierungsrat soll im Jahr 2025 für das Staatspersonal als Zeichen der Wertschätzung eine Einmalprämie von 1'000 Franken pro Mitarbeitenden (bei einem 100%-Pensum) entrichten. Sofern dafür neue rechtliche Grundlagen notwendig sind, sollen diese geschaffen werden.

2. *Begründung:* Beim Massnahmenplan wurde dem Staatspersonal mit dem Verzicht auf den Teuerungsausgleich eine grosse Belastung auferlegt. Es braucht aus Sicht der Mitte-Fraktion neben dieser Sparmassnahme auch Zeichen der Wertschätzung und Ausgleich für das Staatspersonal im Sinne eines tragbaren und zumutbaren Kompromisses. Es ist dabei vor Augen zu halten, dass das Staatspersonal zu einem erheblichen Teil zum Erfolg des Kantons Solothurn beiträgt. Die vorgeschlagene Einmalprämie erhöht die Arbeitgeberattraktivität und anerkennt die Leistungen, das Engagement sowie die Verzichtsbereitschaft seitens des Personals bei ganzheitlich betrachteter Schonung der Staatsfinanzen. Die Einmalprämie federt vor allem bei tieferen Einkommen die allgemeine Teuerung ab und ist insofern als sehr sozialverträglich zu beurteilen. Zur Dringlichkeit: Um eine Umsetzung im 2025 zu garantieren, muss der Auftrag für dringlich erklärt werden. Ansonsten dürfte sich das Anliegen unnötigerweise hinauszögern.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates:* Das Gesetz über das Staatspersonal (StPG; BGS 126.1) regelt in § 45 Absatz 1, dass Staatsbedienstete Anspruch auf eine Besoldung haben, die ihren Aufgaben, den damit verbundenen Anforderungen und Verantwortlichkeiten sowie ihrer Leistung entspricht. Der Ge-

samtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004 (BGS 126.3) legt zudem die Lohnelemente Grundlohn, Erfahrungszuschlag und Leistungsbonus fest (§ 127 GAV). Die Details des kantonalen Lohnsystems werden in den §§ 126 ff GAV definiert. Das Lohnsystem gilt für alle Arbeitnehmenden, die dem GAV unterstellt sind. Gemäss § 17 GAV führen die Vertragsparteien des GAV jährliche Verhandlungen über Lohnanpassungen. Diese beinhalten sowohl die Teuerungszulage als auch die Reallohnentwicklung. In den Verhandlungen werden die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Kantons sowie die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt berücksichtigt. Können sich die Vertragsparteien nicht einigen, so kann der Regierungsrat die Lohnmassnahmen einseitig beschliessen. In diesem Fall entfällt jedoch die relative Friedenspflicht gemäss § 18 GAV. Im Rahmen des Massnahmenplans 24 hat der Regierungsrat aufgrund der angespannten finanziellen Lage des Kantons beschlossen, im Jahr 2025 keine Lohnerhöhungen vorzunehmen. Diese Massnahme ist fester Bestandteil des verabschiedeten Massnahmenpakets zur Stabilisierung der Kantonsfinanzen. Der Regierungsrat schätzt das grosse Engagement aller Mitarbeitenden sehr und erachtet die tagtägliche Leistungsbereitschaft zu Gunsten der Bevölkerung des Kantons Solothurn als keine Selbstverständlichkeit. Aufgrund der Finanzlage musste der Regierungsrat einen Massnahmenplan erarbeiten, welcher auch die Mitarbeitenden betrifft. Der Regierungsrat erachtete es als zentral, dass Massnahmen breit abgestützt definiert wurden, welche eine ausgeglichene Belastung aller sicherstellt. Die Entscheidung, kein Teuerungsausgleich und damit keine Lohnerhöhung zu gewähren, betrifft alle Mitarbeitenden, die dem GAV unterstellt sind. Dazu gehören neben den Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung und den Lehrpersonen der kantonalen Schulen auch die Volksschullehrpersonen, Mitarbeitende der Ausgleichskasse Kanton Solothurn, der IV-Stelle Solothurn, der Solothurnischen Gebäudeversicherung, der Zentralbibliothek, des Schlosses Waldegg, des Schlosses Wartenfels, des Museums Altes Zeughaus sowie der Solothurner Spitäler AG. Der vorliegende Auftrag hat deshalb Auswirkungen auf alle Mitarbeitenden im GAV-Geltungsbereich.

3.1 Kostenfolge: Dem GAV unterstellt sind per 31. Dezember 2023 insgesamt 9'541.1 Vollzeitstellen (Kantonale Verwaltung: 3'524; Solothurner Spitäler AG: 3'421, Lehrpersonen in den Gemeinden: 2'262.6, weitere kantonale Anstalten und kantonale Stiftungen: 333.5). Multipliziert man die geplanten 1'000 Franken mit den Gesamtvollzeitstellen, ergeben sich einmalige Kosten von rund 11,54 Mio. Franken (inklusive Sozialleistungen). Für die kantonale Verwaltung allein, ohne Staatsbeiträge, belaufen sich die Kosten auf etwa 4,3 Mio. Franken (inkl. Sozialleistungen). Da noch Kosten für Staatsbeiträge, insbesondere Schülerpauschalen, hinzukommen, würde die Staatsrechnung mit mehr als 5 Mio. Franken belastet. Zum Vergleich: Ein Teuerungsausgleich von 1,0 % in der kantonalen Verwaltung (ohne Staatsbeiträge) würde Kosten von etwa 5,3 Mio. Franken verursachen. Die Kosten entstehen zwar nur einmalig, sind im Vergleich zu einem Teuerungsausgleich trotzdem erheblich. Weiter ist zu beachten, dass eine Einmalprämie von 1'000 Franken bei einem Vollzeitpensum in einer tieferen Lohnstufe mehr als der ausgesetzte volle Teuerungsausgleich von 1,5 % ausmacht, währenddem Mitarbeitende mit höherem Lohn wesentlich weniger erhalten würden. Ein Teuerungsausgleich im Umfang von 1'000 Franken (1,5 %-Teuerungsausgleich) würde einen Jahreslohn von 66'667 Franken voraussetzen.

3.2 Fehlende rechtliche Grundlagen: Es existiert keine gesetzliche Grundlage, die dem Regierungsrat die Kompetenz für die Gewährung einer solchen Einmalzahlung zugesteht. Gemäss § 45 StPG hat der Regierungsrat die Kompetenz, Besoldungen sowie Dienstalters-, Sozial- und Teuerungszulagen sowie andere Entschädigungen zu regeln. Unter «andere Entschädigungen» fallen der Leistungsbonus (LEBO) und die Abgangsentschädigung (bzw. deren Höhe). Weitere Entschädigungen sind nach Wortlaut des Gesetzes möglich, jedoch im GAV nicht vorgesehen. Der GAV könnte basierend auf § 45 StPG um solche Einmalzahlungen ergänzt werden. Ohne eine entsprechende Anpassung des GAV ist jedoch die Auszahlung einer Einmalprämie nicht möglich. Nach § 127 GAV setzt sich der Lohn aus den Bestandteilen Grundlohn, Erfahrungszuschlag und Leistungsbonus zusammen. Sowohl der Grundlohn als auch der Erfahrungszuschlag können nicht einmalig erhöht werden. Darüber hinaus ist nach § 134 GAV der Leistungsbonus doppelt begrenzt: Es stehen nur 2,5 % der Lohnsumme für die Auszahlung zur Verfügung, und der Leistungsbonus darf maximal 5 % des Lohns betragen. Somit kann unter diesem Titel ebenfalls keine zusätzliche Auszahlung erfolgen. § 240 GAV ermöglicht es dem Regierungsrat, den Grundlohn um maximal 20 % zu erhöhen, um qualifizierte Mitarbeitende zu gewinnen oder zu halten. Diese Bestimmung ist jedoch nicht für den vorliegenden Fall vorgesehen, sondern als «Marktlohnzulage» im Einzelfall zu verstehen.

3.3 Fehlende Kompetenzen: Die Einmalentschädigung überschreitet die Kompetenzen des Regierungsrates: Die geplante Entschädigung stellt keine gebundene Ausgabe gemäss § 55 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G; BGS 115.1) dar und gilt daher als neue Ausgabe. Laut Art. 80 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV; BGS 111.1) kann der Regierungsrat neue einmalige Ausgaben bis zu einem Betrag von 250'000 Franken und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu 50'000 Franken beschliessen. Der Kantonsrat kann jedoch neue Ausgaben ohne gesetzliche Grundlage

beschliessen, solange der Betrag in seiner Kompetenz liegt (§ 52 Abs. 2 WoV-G). Sollte der Kantonsrat eine solche Ausgabe beschliessen, unterliegt eine einmalige Ausgabe von mehr als 1 Mio. Franken dem fakultativen Referendum. Da es sich aber um einen Betrag von über 5 Mio. Franken handelt, wäre sogar ein obligatorisches Referendum erforderlich (Art. 35 und 36 KV). Art. 40 Abs. 2 KV erlaubt eine Kompetenzdelegation an den Regierungsrat in Ausnahmefällen, die dann dem Referendum entzogen sind. Eine solche Delegation müsste jedoch im Gesetz (hier im StPG) vorgesehen sein. Die Anpassung des StPG um diese Kompetenzdelegation wäre eine Alternative zur oben genannten Ergänzung des GAV, müsste jedoch ebenfalls vom Kantonsrat beschlossen werden.

3.4 Lohnpolitische Aspekte: Wir wollen den Kanton Solothurn als Arbeitgeber lohnmassig attraktiv halten und die Arbeit unserer Mitarbeitenden konkurrenzfähig entlohnen. Dies ist angesichts des Fachkräftemangels zwingend nötig. Um dies sicherzustellen, stellen wir jährlich Vergleiche an. Wir vergleichen den Index der aufgelaufenen Teuerung mit demjenigen der ausgeglichenen Teuerung auf den Löhnen. Dieser Vergleich zeigt, dass in den Jahren 2006 bis 2025 mehr Teuerung auf den Löhnen ausgeglichen wurde als der kumulierte Indexstand ausmacht. Der kumulierte Teuerungsindex beträgt 11.26 % (Punkt-zu-Punkt Stand Mai) während auf den Löhnen 11.7 % ausgeglichen wurden. Zählen wir die Reallohnerhöhungen in selben Zeitraum von 3.3 % hinzu ist der Unterschied noch grösser. Der Vergleich der Löhne mit den Nachbarkantonen AG, BL, BS und BE zeigt auch im Jahr 2024 ein erfreuliches Bild. Unsere Löhne liegen 0.9 % (Vorjahr 0.5 %) über dem Durchschnitt der Vergleichskantone. In den letzten 20 Jahren hat der Kanton Solothurn kumuliert wesentlich mehr Lohnerhöhungen gewährt als diese Vergleichskantone. Das ist mit ein Grund, weshalb wir in den Lohnvergleichen immer noch besser abschneiden. Weiter weisen wir darauf hin, dass durch den automatischen Erfahrungsanstieg rund die Hälfte der Mitarbeitenden in den Genuss einer Lohnerhöhung kommen. Je nach Erfahrungsstufe beträgt dieser 1.25 %, 2.5 % oder 3.5 % vom Grundlohn. Die erwähnten lohnpolitischen Entscheidungsgrundlagen zeigen, dass es aktuell nicht notwendig ist, neue Instrumente wie die beantragte Einmalprämie für die Entlohnung der Mitarbeitenden einzuführen. Zudem stellt sich die Frage, ob solche einmaligen Massnahmen tatsächlich nachhaltig Wertschätzung ausdrücken können. Wir setzten hier klar auf eine langfristig angelegte, faire und konkurrenzfähige Lohnpolitik. Wie geschildert zeigt sich deren Erfolg im Vergleich mit anderen Kantonen deutlich. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Kostenfolge des Auftrages insgesamt erheblich ist und nicht nur die kantonale Verwaltung sowie kantonale Lehrerschaft betrifft, sondern alle dem GAV unterstellten Mitarbeitenden betreffen würde. Die Umsetzung einer solchen Einmalzahlung an alle Mitarbeitenden würde zudem die Ausgeglichenheit des Massnahmenplanes 24 stark beeinflussen, womit die restlichen Sparmassnahmen ebenfalls zu hinterfragen sind. Des Weiteren sehen das Lohnsystem des Kantons sowie die zu grundlegenden gesetzlichen Rahmenbedingungen und Kompetenzen aktuell keine Möglichkeit für die Ausrichtung einer Einmalprämie vor. Auch aufgrund der nachweislich konkurrenzfähigen Lohnpolitik des Kantons Solothurn ist die Einmalprämie weder sinnvoll noch notwendig. Der Regierungsrat beantragt deshalb die Nichterheblicherklärung.

4. Antrag des Regierungsrates: Nichterheblicherklärung.

b) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 22. Oktober 2025 zum Antrag des Regierungsrats.

c) Änderungsantrag von Edgar Kupper (Die Mitte, Laupersdorf) vom 12. November 2025:

Geänderter Wortlaut (gemäss § 81^{bis} Abs. 2 Geschäftsreglement):

Im Rahmen der Überarbeitung der Besoldungen für das Staatspersonal (Gesetz über das Staatspersonal) sollen die rechtlichen Grundlagen für Einmalprämien geprüft werden.

Eintretensfrage

Daniel Probst (FDP), Sprecher der Finanzkommission. Der Auftrag der Mitte Fraktion. Die Mitte - EVP verlangt, dass der Regierungsrat im Jahr 2025 - das ist bereits ein Weilchen her - für das Staatspersonal als Zeichen der Wertschätzung eine Einmalprämie von 1000 Franken pro Mitarbeitenden ausrichtet. Sofern dafür neue rechtliche Grundlagen nötig sind, sollen diese geschaffen werden. Die Finanzkommission hat dieses Geschäft an ihrer Sitzung vom 22. Oktober 2025 beraten. Die Grundlagen waren die Stellungnahme des Regierungsrats und ein Änderungsantrag der Mitte Fraktion. Die Mitte - EVP. Der Regierungsrat hat die Nichterheblicherklärung des ursprünglichen Auftrags beantragt. Er hat in seiner Begründung festgehalten, dass es zurzeit keine gesetzliche Grundlage für eine Einmalzahlung gibt. Eine pauschale Einmalprämie würde bei rund 9500 Vollzeitstellen Gesamtkosten von über 11 Millionen Franken verursachen. Allein für die kantonale Verwaltung wären es mehr als 5 Millionen Franken. Ein solcher Betrag würde die Zustimmung des Volkes brauchen. Weiter hat der Regierungsrat darauf hinge-

wiesen, dass die Solothurner Löhne im Vergleich zu den Nachbarkantonen leicht über dem Durchschnitt liegen und dass die Teuerung in den letzten Jahren sogar überkompensiert worden ist. Rund die Hälfte der Mitarbeitenden kommt ausserdem jährlich in den Genuss des Erfahrungsstufenanstiegs. Zur Diskussion in der Finanzkommission: Die Mehrheit der Mitglieder hat den Wunsch nach Wertschätzung des Staatspersonals anerkannt. Die Kommission war sich aber auch weitgehend einig, dass der ursprüngliche Auftrag in Form einer generellen Prämie im Jahr 2025 nicht mehr umsetzbar und aufgrund der finanziellen Situation des Kantons auch nicht mehr angezeigt ist. Gegenüber dem geänderten Wortlaut der Mitte Fraktion. Die Mitte - EVP, der die Möglichkeit einer Einmalprämie im Rahmen der neuen Personalgesetzgebung überprüfen will, hat sich die Kommission grundsätzlich offen gezeigt. Das Anliegen würde in die angelaufene Überprüfung der neuen Personalgesetzgebung aufgrund der Kündigung des Gesamtarbeitsvertrags (GAV) passen, zusammen mit weiteren Themen wie beispielsweise der Leistungsprämie, der Marktlohnzulagen oder flexibleren Lohnmodellen. Um das Thema der Einmalprämie aber einbringen zu können, braucht es nicht zusätzlich einen parlamentarischen Auftrag. Das Anliegen kann auch direkt im laufenden Prozess in der Kommission eingebracht werden. Der geänderte Wortlaut wurde in der Finanzkommission zuerst einstimmig angenommen, das als Zeichen, dass man grundsätzlich offen ist. In der Schlussabstimmung über die Erheblicherklärung hat dann aber eine deutliche Mehrheit dagegen gestimmt, weil man der Meinung war, dass das Anliegen in die Kommission, die sich mit der neuen Personalgesetzgebung befasst, eingegeben werden kann. Die FDP/GLP-Fraktion stimmt ebenfalls einstimmig für die Nichterheblicherklärung.

Patrick Friker (Die Mitte). Eine Einmalprämie wäre eine hervorragende Massnahme gewesen. Der grösste Vorteil von Einmalprämien besteht darin, dass nur das laufende Jahr finanziell belastet wird und die kommenden Jahre nicht mehr. Der Regierungsrat hat in seiner Antwort mitgeteilt, dass er zuerst eine entsprechende gesetzliche Grundlage schaffen müsste. Aus diesem Grund wäre es wichtig gewesen, dass der Auftrag dringlich erklärt worden wäre. So wäre für die Umsetzung genügend Zeit geblieben. Leider wurde unser Vorstoss als Wahlkampfinstrument abgetan, zum Leid des Staatspersonals. Im Übrigen teilen wir die Ansicht des Regierungsrats nicht, dass es für alle dem GAV unterstellten Personen notwendig gewesen wäre. Wir wollen den Gemeinden oder anderen Institutionen sicher keine Vorgaben zu Einmalprämien machen. Unser Auftrag hat sich lediglich auf die direkt beim Kanton angestellten Mitarbeitenden bezogen. Es ist unbestritten, dass eine Einmalprämie aus heutiger Sicht für das Jahr 2025 keinen Sinn macht. Aus diesem Grund haben wir einen geänderten Wortlaut eingegeben, damit die Möglichkeit für eine Einmalprämie im Rahmen der Gesetzesüberarbeitung überprüft werden soll. Ich bitte Sie um Zustimmung zu unserem geänderten Wortlaut.

Laura Gantenbein (GRÜNE). Die Grünen sind für den neuen Wortlaut. Auch wir hätten diesen vorgeschlagen. Es macht Sinn, im Rahmen der Überarbeitung der Besoldung des Staatspersonal auch die Grundlagen für eine Einmalprämie zu prüfen. Es geht - wie im Titel des Auftrags ersichtlich - um die Wertschätzung des Staatspersonals. Einmalprämien können in gewissen Situationen berechtigt sein und sollen deshalb diskutiert werden. Der Auftrag wurde im Rahmen der Kündigung des GAV und der Sparmassnahmen eingereicht. Zurzeit ist unklar, wie es mit dem Personalrecht respektive mit dem GAV weitergeht. Deshalb ist es wichtig, die Wertschätzung gegenüber dem Personal nicht ausser Acht zu lassen und das in die Diskussionen miteinzubeziehen. Wir sind weiterhin für gute Bedingungen für unser Staatspersonal.

Adrian Läng (SVP). Bereits bei der Diskussion über die Dringlichkeit dieses Vorstosses vor genau einem Jahr war die SVP-Fraktion irritiert. Es gab ein Kopfschütteln innerhalb der Fraktion, und das mit gutem Grund. Der Vorstoss ist überflüssig, unbegründet und letztlich nichts anderes als ein durchsichtiges Wahlkampfvehikel der Mitte Fraktion. Die Mitte - EVP. Damit hat sie versucht, sich beim Staatspersonal kurz vor den Wahlen - sagen wir einmal - beliebt zu machen. Politik auf Kosten der Steuerzahler lehnt die SVP-Fraktion entschieden ab. Fakt ist, dass die Teuerung längst mehr als ausgeglichen ist. Der kumulierte Index wurde überkompensiert. Die Löhne des Staatspersonals liegen deutlich über dem Niveau der umliegenden Kantone. Im Vergleich zur Privatwirtschaft geniessen die Staatsangestellten eine satte Lohnprämie, und das bei garantiertem Leistungsbonus, unabhängig von der tatsächlichen wirtschaftlichen Lage. Ein zusätzlicher Einmalbonus, wie er hier gefordert wird, ist sachlich nicht gerechtfertigt und unangemessen. Es wäre ein reiner Luxusaufschlag auf Kosten der Gemeinden, die diesen Mehrbetrag zu einem grossen Teil finanzieren müssten, ohne überhaupt gefragt zu werden. Das ist finanzpolitisch inakzeptabel und demokratisch fragwürdig. Eine Kompetenzdelegation an den Regierungsrat oder eine sonstige Umgehung der parlamentarischen Zuständigkeiten lehnt die SVP-Fraktion entschieden ab. Wenn man eine solche Einmalprämie wirklich auszahlen will, braucht es dafür eine Volksabstimmung.

Wir alle wissen, dass dieses Anliegen an der Urne sang- und klanglos versenkt werden würde. Wir brauchen keine Symbolpolitik, sondern wir brauchen Sachpolitik. Es ist kein Zufall, dass genau diese Haltung - Politik für den Steuerzahler - dafür gesorgt hat, dass die SVP bei den Wahlen zur stärksten Kraft im Kanton wurde. Die nachgeschobene Wortlautänderung macht den Vorstoss nicht zwingend besser, auch wenn es schlussendlich nur ein Prüfauftrag ist. Die SVP-Fraktion ist überzeugt, dass die Spezialkommission, die sich der Revision des Personalrechts annimmt, genügend kompetent ist, um die richtigen Entscheide zu fällen. Daher braucht es einen solchen Auftrag des Plenums nicht. Deshalb nochmals: kein unnötiger Wahlkampf auf dem Buckel der Steuerzahler, keine zusätzliche Belastung für die Gemeinden. Die SVP-Fraktion lehnt diesen Vorstoss einstimmig ab.

John Steggerda (SP). Zum Votum von Adrian Läng könnte ich in Bezug auf Wahlkampf, Geld verteilen und Wertschätzung des Personals sehr viel sagen. Die Fraktion SP/Junge SP ist sehr froh, dass der ursprüngliche Wortlaut zurückgezogen und umgewandelt wurde. Wir teilen aber die Überzeugung, dass unsere Mitarbeitenden im Kanton täglich gute Arbeit leisten und dass sie dafür Anerkennung verdienen. Wir alle wissen - und haben es soeben wieder gehört - dass sich dieser Rat manchmal sehr schwer damit tut, Leistungen anzuerkennen. Wertschätzung ist aber kein Luxus, sondern ein wesentlicher Bestandteil einer gesunden, motivierenden und leistungsorientierten Verwaltungskultur. Mit dem angepassten Wortlaut wird angeregt, faire, transparente Prämien aufzunehmen. Aus Sicht von Arbeitnehmenden sind Einmalprämien sozialversicherungsrechtlich zwar nicht das Ideale. Sie führen zu einer einmaligen Einkommensverbesserung und die Leistungen werden nicht nachhaltig gesichert. Aber trotzdem: Als Vorgesetzter von rund 300 Mitarbeitenden weiss ich, welchen Unterschied Einmalprämien machen können. Sie sind ein starkes Instrument, um besondere Leistungen sichtbar zu machen und echte Wertschätzung auch auszusprechen. Nicht nur als Chef schätze ich diese Möglichkeit, auch die Mitarbeitenden erleben die Anerkennung als motivierend und stärkend für ihre Arbeit. Natürlich braucht es dafür klare Indikatoren und Regeln. Das wird in der Nachfolge des GAV sicher seinen Platz finden. Entscheidend ist aber, dass das Grundprinzip nicht aus den Augen verloren wird. Leistung soll sichtbar sein und Leistung soll sich lohnen. Die Zustimmung zu einem solchen Auftrag oder die Ablehnung ist das Eine. Der Umgangston in diesem Rat ist das Andere. Wenn wir wirklich wollen, dass unsere Mitarbeitenden motiviert bleiben, so beginnen wir mit der Wertschätzung doch bei uns, bei unseren Worten, bei unseren Debatten, bei unserem Respekt gegenüber den Menschen, die unseren Kanton täglich am Laufen halten. Die Fraktion SP/Junge SP würde es sehr begrüßen, wenn diese Wertschätzung hier im Saal künftig noch stärker spürbar wäre. Wir werden dem geänderten Wortlaut zustimmen.

Peter Hodel (Vorsteher des Finanzdepartements), Vorsteher des Finanzdepartements. Aufgrund der Diskussionen sehe ich in etwa, wo das hinführen könnte. Ich möchte Folgendes dazu sagen: Der Regierungsrat bleibt trotz dem geänderten Wortlaut bei seinem Antrag auf Nichterheblicherklärung. Das ist aber keine Aussage zur Wertschätzung, zur Leistung und zum Engagement unseres Personals. Der einzige Grund für die Nichterheblicherklärung ist, dass jetzt eine Spezialkommission des Parlaments eingesetzt wurde, um das ganze Personalrecht zu überprüfen. Wenn man dem Auftrag heute zustimmt, fällt man einen vorgezogenen Entscheid, ohne dass sich die Spezialkommission damit auseinandersetzen konnte. Wie man weiss, setzt die Spezialkommission Begleitgremien ein, damit Vertreter der Arbeitnehmenden und der Arbeitgebenden ihre Argumente darlegen können. Deshalb ist der Regierungsrat der Meinung, dass die Nichterheblicherklärung des Auftrags das Richtige ist. Man soll zuerst die Spezialkommission und die begleitenden Gremien arbeiten lassen. Dann kann dieses Anliegen im Gesamtkontext geprüft werden. Wie gesagt, ist die Haltung des Regierungsrats keine Absage an die Wertschätzung für die Mitarbeitenden, die tatsächlich dafür sorgen, dass der Kanton Solothurn im Betrieb gut funktioniert.

Myriam Frey Schär (GRÜNE), Präsidentin. Somit kommen wir zur Wortlautbereinigung. Anschliessend stimmen wir über die Erheblicherklärung ab.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 5]

Für den geänderten Wortlaut	92 Stimmen
Für den Originalwortlaut	2 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 6]

Für Erheblicherklärung	43 Stimmen
Dagegen	49 Stimmen
Enthaltungen	1 Stimme

Myriam Frey Schär (GRÜNE), Präsidentin. Wir machen nun eine Pause bis um 10.45 Uhr. Es findet eine Ratsleitungssitzung statt.

Die Verhandlungen werden von 10.10 bis 10.55 Uhr unterbrochen.

Myriam Frey Schär (GRÜNE), Präsidentin. Ich entschuldige mich für die Verspätung. Die Ratsleitungssitzung hat ein wenig länger gedauert.

A 0026/2025

Auftrag André Wyss (EVP, Rohr): SNB-Ausschüttungen entpolitisieren

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 28. Januar 2025 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 9. September 2025:

1. *Auftragstext:* Der Regierungsrat wird beauftragt, einen Mechanismus einzuführen, dass in Voranschlag und Rechnung des Kantons jeweils ein durchschnittlicher, grundsätzlich fixer und somit stabiler Betrag der SNB-Zahlungen berücksichtigt wird und nicht der effektiv erwartete beziehungsweise erhaltene.

2. *Begründung:* Die Ausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) leisten einen wichtigen Beitrag an den Staatshaushalt des Kantons Solothurn. Jedoch aber ist jeweils nicht vorhersehbar, wie hoch dieser effektiv ausfallen wird, was eine «richtige» Budgetierung von vornherein verunmöglicht. Dies führt oft zu starken Schwankungen beim Voranschlag beziehungsweise bei der Rechnung des entsprechenden Jahres, was wiederum im politischen Diskurs zu entsprechenden Reaktionen bei den verschiedenen Parteien führt: Sofern die Ausschüttung sehr hoch ausgefallen ist, werden sogleich Forderungen nach höheren Ausgaben und/oder tieferen Steuern laut. Fliesst keine Ausschüttung, so führt dies zu Forderungen nach massiven Kostensenkungen oder auf der anderen Seite zu Steuererhöhungen. Diese Schwankungen hemmen somit eine nachhaltige Finanzpolitik. Kurzfristig unterliegt die SNB-Ausschüttung zwar naturgemäss grossen Schwankungen – langfristig und rückblickend kann der Kanton Solothurn jedoch mit stabilen Einnahmen in der Höhe von ca. 40 Millionen Franken pro Jahr rechnen. Würde man in die Staatsrechnung somit nicht die effektive, sondern die (ungefähre) durchschnittliche Ausschüttung erfolgswirksam berücksichtigen, so würden damit die Rechnungen des Kantons Solothurn viel weniger stark schwanken. Die SNB-Ausschüttungen werden somit «entpolitisiert» und es ist nicht – je nach «Wetterlage» der SNB – immer wieder mit neuen und anderen politischen Forderungen zu rechnen. Die Diskussionen werden sachlicher. Daher soll eine Systemänderung eingeführt werden: Anstelle des effektiven Betrages soll ein durchschnittlicher, realistischer, fixer Betrag in Voranschlag und Rechnung berücksichtigt werden. Sofern die effektive SNB-Auszahlung höher ausfällt, soll der «überschüssige» Teil im Sinne einer «Schwankungsreserve» zurückgestellt werden. Umgekehrt soll im Falle, dass die effektive SNB-Auszahlung tiefer ausfällt, die Differenz aus dieser «Schwankungsreserve» bezogen werden. Sofern die «Schwankungsreserve» einen bestimmten definierten Betrag über- oder unterschreitet, kann beziehungsweise soll der Fix-Betrag für die Folgejahre angepasst werden.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 *Vorbemerkungen:* Die Ausschüttung der SNB ist im Bundesgesetz über die Nationalbank (Nationalbankgesetz, NBG) wie folgt geregelt: Die Schweizerische Nationalbank (SNB) weist ihrem Jahresergebnis zunächst Rückstellungen zu, um ihre Währungsreserven in einem für die geld- und währungspolitischen Anforderungen angemessenen Umfang zu halten (Art. 30 Abs. 1 NBG). Die Höhe dieser Rückstellungen bestimmt die SNB in eigener Kompetenz unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Entwicklung (Art. 42 Abs. 2 Bst. d NBG). Der nach Abzug der Rückstellungen verbleibende Teil des Jahresergebnisses gilt als ausschüttbarer Jahresgewinn (Art. 30 Abs. 2 NBG). Zur mittelfristigen Verstetigung der Gewinn-

ausschüttungen vereinbaren das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) und die SNB eine Obergrenze für die jährliche Ausschüttung über einen bestimmten Zeitraum (Art. 31 Abs. 2 NBG). Bemessungsgrundlage für eine Ausschüttung in einem bestimmten Geschäftsjahr ist der sogenannte Bilanzgewinn, der sich zusammensetzt aus:

- dem ausschüttbaren Jahresgewinn und
- der Ausschüttungsreserve, welche als Schwankungsreserve zur Glättung der Ausschüttungen dient.

Die Ausschüttungsreserve entspricht einem Gewinn- bzw. Verlustvortrag: Nicht ausgeschüttete Gewinne erhöhen diese Reserve, während bei unzureichendem Ergebnis zur Finanzierung der Ausschüttung auf sie zurückgegriffen wird. Eine Ausschüttung erfolgt nur bei vorhandenem Bilanzgewinn – liegt ein Bilanzverlust vor, entfällt die Ausschüttung vollständig (Art. 31 NBG). Die momentan gültige Vereinbarung zwischen dem EFD und der SNB vom 29. Januar 2021 definiert die Höhe der Gewinnausschüttungen der SNB für die Geschäftsjahre 2020 – 2025 an Bund und Kantone wie folgt:

Bilanzgewinn der SNB	Ausschüttung/ Schwellenwert	Begrifflichkeit
≥ 40 Mrd. CHF	6 Mrd. CHF	
≥ 30 Mrd. CHF	5 Mrd. CHF	
≥ 20 Mrd. CHF	4 Mrd. CHF	
≥ 10 Mrd. CHF	3 Mrd. CHF	
< 10 Mrd. CHF	2 Mrd. CHF	Grundbetrag

Die Gewinnausschüttung von maximal 6 Mrd. Franken pro Jahr besteht aus einem Grundbetrag von 2 Mrd. Franken, der ausgeschüttet wird, sofern ein Bilanzgewinn von mindestens 2 Mrd. Franken vorhanden ist. Hinzu kommen vier mögliche Zusatzausschüttungen von je 1 Mrd. Franken. Der Betrag des Bilanzgewinns, der die Dividendenausschüttung übersteigt, fällt zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Kantone (Art. 31 Abs. 2 NBG). Der den Kantonen zufallende Anteil wird zu 5/8 unter Berücksichtigung ihrer Wohnbevölkerung und zu 3/8 unter Berücksichtigung ihrer Finanzkraft verteilt (Art. 31 Abs. 3 NBG). Aufgrund der guten Anlageergebnisse der vergangenen Jahre (ausgenommen die Geschäftsjahre 2013, 2022 und 2023) ist auch die Ausschüttungsreserve deutlich höher. Diese positiven Entwicklungen erlaubten es, seit 2016 die maximale Ausschüttung von ursprünglich 2 Mrd. Franken pro Jahr gestaffelt auf 6 Mrd. Franken zu erhöhen. Für das Geschäftsjahr 2026 wird eine neue Vereinbarung zwischen dem EFD und der SNB zu vereinbaren sein. Eine Erhöhung des Ausschüttungsrahmens an Bund und Kantone bleibt vorbehalten.

3.2 Würdigung des Vorstosses

3.2.1 SNB-Gewinnausschüttung für den Kanton Solothurn: Der Vorstoss beabsichtigt, die Volatilität der SNB-Ausschüttungen zu entschärfen, indem statt des effektiven Betrags ein durchschnittlicher, langfristig realistischer Betrag in Voranschlag und Rechnung eingestellt wird. Eine Schwankungsreserve soll Abweichungen abfangen. Die seit 1993 auf der Website der EFD publizierten Daten zeigen eine durchschnittliche Ausschüttung von 39 Mio. Franken für den Kanton Solothurn, wobei der Median bei 32 Mio. Franken liegt. Der Durchschnitt der Ausschüttungen vor der Erhöhung der maximalen Ausschüttung beträgt 33 Mio. Franken; ab 2016 liegt er bei 55 Mio. Franken. In der gesamten Zeitspanne zwischen 1993 – 2024 erfolgten 2014, 2023 und 2024 für die entsprechenden Geschäftsjahre keine Ausschüttungen. Die letzte Ausschüttung im Jahr 2022 belief sich auf 128 Mio. Franken und entsprach damit rund 20 % der gesamten Bundesanteile bzw. 5 % des Betriebsertrags. Die Daten zeigen, dass trotz volatiler Ausgangslage eine Ausschüttung gemäss Art. 42 Abs. 2 Bst. d NBG eher wahrscheinlich, jedoch nicht garantiert ist. Um diesen Umstand in der Finanzplanung effektiv berücksichtigen zu können, wurden im aktuell gültigen IAFP 2026 – 2029 42,7 Mio. Franken pro Jahr bereits berücksichtigt. Dieser Betrag entspricht der aktuellen Grundausschüttung zugunsten des Kantons Solothurn. Im nationalen Vergleich haben 16 Kantone eine SNB-Gewinnausschüttung für die Jahre 2025 – 2028 bereits berücksichtigt. Im aktuellen Voranschlag 2025 (VA 25) wurde keine SNB-Ausschüttung berücksichtigt. In der Jahresrechnung wird der effektiv von der SNB überwiesene Betrag verbucht. Die Ausschüttung erfolgt in der Regel im Mai des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres.

3.2.2 Dynamischer Mechanismus: Um die im Auftrag genannten Faktoren – «durchschnittlich», «grundsätzlich fix» und «stabil» – in einem künftigen Mechanismus wo möglich zweckmässig zu berücksichtigen, wird nachfolgendes Modell vorgestellt. Im IAFP werden die Planzahlen für die Gewinnausschüttung der SNB auf Basis definierter Ausschüttungsschwellen festgelegt (vgl. Ziffer 3.1). Ziel dieser Systematik ist es, die stark schwankenden SNB-Ausschüttungen über die Jahre zu glätten und damit – sofern es zu einer Ausschüttung kommt – eine verlässlichere und planbare finanzielle Grundlage zu schaffen. Ausgangspunkt bildet dabei der Durchschnitt der effektiv ausgerichteten Ausschüttungen der

letzten vier Jahre. Dieser Durchschnittswert wird einer der vordefinierten Schwellenwertstufen zugeordnet. Die daraus abgeleitete Planzahl für den Kanton Solothurn bleibt so auch bei hohen Schwankungen einzelner Jahre stabil und sachlich nachvollziehbar. Im Voranschlagsprozess werden die relevanten Faktoren des IAFP übernommen.

3.2.3 Schwankungsreserve: Eine Schwankungsreserve dient als finanzieller Puffer zur Glättung volatiler, jedoch wiederkehrender Einnahmen – wie die SNB-Gewinnausschüttung – und trägt zur mittelfristigen Stabilisierung des Haushalts bei. Sie wird in Jahren mit überdurchschnittlichen Einnahmen aufgebaut und in finanziell schwächeren Jahren gezielt eingesetzt. Die Einführung einer Schwankungsreserve stellt nach geltendem WoV-G eine Spezialfinanzierung dar, welche gemäss § 43 nur eingeschränkt zulässig ist. Spezialfinanzierungen als gesetzlich zweckgebundene Mittel zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe sind im Kanton Solothurn einzig möglich, wenn sie übergeordnetes Recht vorschreibt oder sie nicht im Eigenkapital geführt werden müssen. Beide Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Die Bildung einer Spezialfinanzierung als Schwankungsreserve wird in Betrachtung des gesamten Staatshaushaltes abgelehnt, zumal die Transparenz erheblich eingeschränkt und die Flexibilität sowie die Festlegung gesamtheitlicher Prioritäten massgebend erschwert werden.

3.2.4 Fazit: Die Bildung einer Schwankungsreserve setzt eine rechtliche Grundlage, fiskalische Stabilität oder Haushaltsüberschüsse voraus. In einer Situation mit strukturellem Defizit sollte die haushaltspolitische Priorität hingegen auf der Konsolidierung liegen – etwa durch nachhaltige Einnahmenerhöhungen, konsequente Ausgabendisziplin oder gezielte Strukturreformen. Andernfalls besteht das Risiko, dass eine Reserve lediglich eine symptomatische Behandlung darstellt und grundlegende finanzielle Herausforderungen überdeckt. Durch die Einführung des dynamischen Modells kann die Gewinnausschüttung der SNB weitgehend von politischen Einflüssen entkoppelt und auf eine rein quantitative Grundlage gestellt werden. Die Bildung einer Schwankungsreserve wird nicht in Erwägung gezogen.

4. Antrag des Regierungsrates: Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, einen Mechanismus einzuführen, wonach im Voranschlag und in der Jahresrechnung des Kantons ein durchschnittlicher, grundsätzlich fixer und damit stabiler Betrag der SNB-Ausschüttungen berücksichtigt wird. Die Bildung einer Schwankungsreserve wird nicht in Erwägung gezogen.

b) Änderungsantrag der Finanzkommission vom 22. Oktober 2025 zum Antrag des Regierungsrates:

Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, einen Mechanismus einzuführen, wonach im Voranschlag und im IAFP des Kantons ein durchschnittlicher, grundsätzlich fixer und damit stabiler Betrag der SNB-Ausschüttungen berücksichtigt wird. Die Bildung einer Schwankungsreserve wird nicht in Erwägung gezogen.

c) Zustimmung des Regierungsrates vom 3. November 2025 zum Antrag der Finanzkommission.

Eintretensfrage

Markus Boss (FDP), Sprecher der Finanzkommission. Der Auftrag von André Wyss verlangt, dass der Regierungsrat einen Mechanismus einführt, dass im Budget nicht mehr die effektive Ausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) berücksichtigt wird, sondern ein stabiler Durchschnittsbetrag. Der Hintergrund ist uns allen bekannt. Die SNB-Ausschüttungen schwanken ziemlich stark und sind nicht verlässlich planbar. Das führt regelmässig zu politischen Diskussionen und zu Begehrlichkeiten, insbesondere dann, wenn die Ausschüttung höher ausfällt, als man erwartet. Langfristig erhält der Kanton Solothurn seit dem Jahr 1993 im Durchschnitt jedes Jahr 39 Millionen Franken. Kurzfristig sind diese Ausschüttungen aber sehr volatil. Ein möglicher Ansatz wäre deshalb, in der Rechnung und im Budget statt dem effektiven Betrag einen Durchschnitt aufzunehmen und Abweichungen mit einer Schwankungsreserve auszugleichen. Der Regierungsrat hat in seiner Stellungnahme erläutert, dass erstens die Ausschüttung der SNB dem Nationalbankgesetz unterliegt und darin geregelt ist. Zweitens existieren für die Bestimmung der Höhe der Ausschüttung klar definierte Regeln. Drittens berücksichtigt der Kanton Solothurn im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2026 bis 2029 jährlich 42,7 Millionen Franken. Dieser Betrag entspricht dem Solothurner Anteil an der aktuellen Grundausschüttung der SNB von 2 Milliarden Franken. Das heisst konkret, dass der Kanton Solothurn entweder keine Ausschüttung oder mindestens 42,7 Millionen Franken oder mehr erhält. Unter 42,7 Millionen Franken gibt es nichts. Der Regierungsrat schlägt in seiner Antwort vor, im Budget in Zukunft einen Durchschnitt der letzten vier Jahre zu berücksichtigen. Die Einführung einer Schwankungsreserve, die nötig wäre, um den Durchschnitt auch in der Rechnung auszuweisen, lehnt der Regierungsrat ab. Dafür würde es eine neue recht-

liche Grundlage brauchen, beispielsweise eine Spezialfinanzierung, was nach dem geltenden Gesetz der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung nicht zulässig ist. Wir haben den Auftrag in der Finanzkommission am 22. Oktober 2025 behandelt. Regierungsrat Peter Hodel und Daniel Boos, Chef des Amts für Finanzen, haben uns folgende Zusatzinformationen gegeben: Die heutige Vereinbarung mit der SNB ist Ende 2025 ausgelaufen. Es gibt aber bereits Verhandlungen zwischen der SNB und dem Eidgenössischen Finanzdepartement. Im Bundesgesetz ist schon heute vorgesehen, dass die Ausschüttungen möglichst geglättet werden sollen. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass es, unabhängig vom gewählten System, immer Diskussionen zur SNB-Ausschüttung geben wird. Deshalb beantragt er, nur im Budget und im IAFP einen Durchschnitt zu berücksichtigen. Mit seinem geänderten Wortlaut beantragt der Regierungsrat die Erheblicherklärung. Uns ist aber aufgefallen, dass im geänderten Wortlaut ein Fehler enthalten war. Statt «im Voranschlag und in der Rechnung» muss es richtigerweise «im Voranschlag und im IAFP» heissen. Die Meinungen in der Finanzkommission waren geteilt. Ein Teil der Kommission will die Ausschüttung im Budget wie auch in der Rechnung glätten. Ob das mit Schwankungsreserven oder mit einem anderen Verfahren bewerkstelligt werden soll, sei sekundär. Andere Kommissionsmitglieder begrüssen den Durchschnitt im Budget, möchten in der Rechnung aber die effektive Ausschüttung ausweisen. Sie sind der Meinung, dass eine Glättung die Ausschüttung nicht entpolitisiert, sondern dass sie die Diskussion lediglich verlagert. Sie plädieren dafür, die SNB-Ausschüttungen konsequent zur Schuldenreduktion einzusetzen. Der ursprüngliche Wortlaut des Auftrags hat in der Finanzkommission keine Mehrheit gefunden. Die Kommission hat den geänderten Wortlaut des Regierungsrats angepasst und das Wort «Rechnung» durch «IAFP» ersetzt. Dieser angepasste Wortlaut wurde in der Finanzkommission mit 7:6 Stimmen angenommen. Die Finanzkommission empfiehlt dem Kantonsrat die Erheblicherklärung. Der Regierungsrat hat dem Antrag der Finanzkommission im Nachgang zugestimmt. Ich erlaube mir, die Haltung der FDP/GLP-Fraktion zu kommunizieren. Wir sind einstimmig für die Erheblicherklärung des angepassten Wortlauts.

André Wyss (EVP). Ich danke dem Sprecher der Finanzkommission für die Ausführungen. Ich bin froh, dass mein Auftrag im Dezember knapp nicht mehr behandelt wurde, denn letzte Woche wurde uns wieder einmal vor Augen geführt, dass die aktuelle Praxis der SNB-Ausschüttung zu unnötigen Diskussionen führt. In der Budget-Debatte im Dezember hatte ich gesagt, dass wir dem Budget nur so viel Gewicht geben sollen, wie es wirklich verdient. Die Chance, dass die Realität anders sein wird, ist erfahrungsgemäss sehr gross. Nur drei Wochen später hat sich das bewahrheitet. Die SNB-Ausschüttungen sind für das Jahr 2026 höher, als im Dezember noch angenommen wurde. Wie bereits erwähnt, wissen wir, dass die SNB-Ausschüttungen Jahr für Jahr stark schwanken. Eine kurzfristige Prognose ist schwierig bis unmöglich. Einzelne unvorhergesehene Ereignisse können bei der SNB zu einem deutlichen Plus oder zu einem deutlichen Minus führen. Aber mit jedem zusätzlichen Jahr reduziert sich diese Spannbreite. Es bleibt zwar naturgemäss eine Unsicherheit. Statisch gesehen werden diese Vorhersagen aber immer genauer, je länger der Zeitraum ist. Bei einer mittel- und vor allem bei einer langfristigen Perspektive sind die Ausschüttungen ziemlich stabil. Und genau hier will mein Auftrag ansetzen. Finanzpolitik sollte nicht kurzfristig, sondern mittel- und langfristig sein. Nicht kurzfristige Ausreisser sollen unsere Entscheide beeinflussen, sondern die langfristige Perspektive. Wir kennen drei Bereiche, in denen die SNB-Ausschüttungen zum Thema werden. Diese sind das Budget, der IAFP und die Jahresrechnung. Zuerst zum IAFP: Dazu nenne ich einige Zahlen aus den letzten Jahren. Im IAFP 2023 bis 2026 hatte der Regierungsrat eine fünffache Ausschüttung berücksichtigt, also 106 Millionen Franken pro Jahr. Folglich ist es noch gar nicht so lange her, dass im IAFP Zahlen berücksichtigt wurden, über die wir heute staunen würden. Im IAFP 2024 bis 2027 war eine zweifache Ausschüttung, also 42,7 Millionen Franken, berücksichtigt. Im IAFP 2025 bis 2028 hatte man 0 Franken eingesetzt. Zur Erinnerung: Nur zwei Jahre vorher waren es noch 106 Millionen Franken. Im IAFP 2026 bis 2029 wurde wieder eine zweifache Ausschüttung aufgenommen, also 42,7 Millionen Franken. Man merkt, dass es keine Anzeichen von Konstanz gibt. Die Zahlen wurden wahrscheinlich je nach Wetterlage eingesetzt. Dabei sind wir uns wohl einig, dass eine Null-Ausschüttung während vier Jahren ebenso unrealistisch ist wie eine fünffache Ausschüttung. Im Sinne einer mittelfristigen Perspektive müsste im IAFP ein durchschnittlicher Wert - und zwar immer der gleiche Wert - eingetragen werden. So wäre auch der Vergleich zu den Vorjahren besser nachvollziehbar. Ich komme zum Budget. Hier müssen wir nicht sehr weit zurückschauen. Im Dezember 2024 haben wir ein Budget mit einem Defizit von rund 100 Millionen Franken verabschiedet, ohne Berücksichtigung einer SNB-Ausschüttung. Nur einen Monat später haben wir die Mitteilung erhalten, dass sich der Kanton über eine Ausschüttung von 64 Millionen Franken freuen kann. Was war die Folge davon? Es gab einen grossen Aufschrei und verschiedene Massnahmen, die wir im Dezember im Rahmen des Massnahmenplans beschlossen haben, hätten wieder rückgängig gemacht werden sollen. Die Argumentation war: Hätten wir im Dezember 2024 nicht mit Null, sondern mit einer Ausschüttung gerechnet, wäre die

ganze Budgetdiskussion anders verlaufen. Das heisst also auch, dass es diese Diskussionen nicht gegeben hätte, wenn mein Auftrag schon damals umgesetzt gewesen wäre. Schliesslich zur Jahresrechnung: Auch hier führt die SNB-Ausschüttung regelmässig zu Diskussionen. Wie wir wissen, wird für das Jahr 2025 eine mehr oder weniger ausgeglichene Rechnung erwartet, was zu einem grossen Teil auf die bereits erwähnte Ausschüttung zurückzuführen ist. Mit der ausgeglichenen Rechnung wird aber ein falsches Signal ausgesendet. Die Jahresrechnung 2025 werden wir im Juni besprechen. Dann werden wir - nicht zu Unrecht - von einzelnen Fraktionen hören, dass die ausgeglichene Rechnung nur dank der SNB-Ausschüttung zustande gekommen ist. Gedanklich machen wir diese Differenzierung ohnehin. Warum machen wir sie also nicht auch auf Papier und setzen anstelle des effektiven einen durchschnittlichen Wert ein? So sorgen wir für mehr Konstanz und Transparenz. In meinem Auftrag habe ich deshalb eine Schwankungsreserve als Idee ins Spiel gebracht. Wir kennen das Prinzip bereits in anderen Bereichen, zum Beispiel beim kantonalen Finanzausgleich. Dort bekommt der Kanton zwar kein Geld, sondern er zahlt ein. Die Situation ist somit umgekehrt, das Prinzip ist aber ähnlich. Der Kanton zahlt jedes Jahr einen fixen Betrag und die Jahresrechnung wird konstant immer gleich belastet. Der Ausgleich findet über einen Fonds statt. Wenn man jetzt über die Jahre feststellt, dass der Fonds ansteigt, kann der Betrag temporär gekürzt oder je nachdem erhöht werden. Wir sehen also, dass ein solcher Mechanismus möglich ist. Der Regierungsrat anerkennt in der Beantwortung die Problematik der SNB-Schwankungen, will den Originalwortlaut aber trotzdem nicht unterstützen. Leider hilft der geänderte Wortlaut aus unserer Sicht nicht wirklich weiter. Warum? Es wurde erwähnt, dass die Jahresrechnung beim Vorschlag des Regierungsrats nicht miteingeschlossen ist. Entsprechend würden die Diskussionen, die ich vorhin erwähnt habe, mit dieser Variante nicht kleiner. Auf den ersten Blick positiv scheint, dass der Regierungsrat einen Mechanismus einführen will, um die Zahlen im IAFP glätten zu können. Das ist im Grundsatz zu begrüßen. Ich erinnere an die grossen und nicht immer nachvollziehbaren Schwankungen, die wir in den letzten Jahren im IAFP hatten. Bei genauerer Betrachtung bringt dieser Mechanismus aus meiner Sicht aber nicht den gewünschten Effekt. Nehmen wir an, dass wir uns in einer guten Börsenphase befinden. Entsprechend hoch sind die Gewinne der SNB. So kann es sein, dass der Kanton in den letzten vier Jahren überdurchschnittlich hohe Ausschüttungen erhalten hat. Wenn man jetzt die letzten vier Jahre als Basis für den IAFP nimmt, kann man mit grosser Wahrscheinlichkeit sagen, dass die Zahlen zu optimistisch sind. Warum? Weil statisch gesehen die Chance gross ist, dass nach vier guten Jahren die nächsten vier Jahre nicht wieder so positiv sein werden. Nehmen wir umgekehrt an, dass es die letzten vier Jahre keine oder nur eine kleine Ausschüttung gegeben hat, können wir mit dem Modell des Regierungsrats mit grosser Wahrscheinlichkeit sagen, dass die nächsten vier Jahre im IAFP zu pessimistisch sind. Statisch gesehen ist es eher unwahrscheinlich, dass nach vier schlechten Jahren weitere vier schlechte Jahre folgen werden. Aus ähnlichen Überlegungen hilft uns der Vorschlag des Regierungsrats auch beim Budget nicht wirklich weiter. Aus all diesen Gründen habe ich am Originalwortlaut festgehalten. Die Mitte Fraktion. Die Mitte - EVP teilt mein Anliegen und meine Meinung. Wir sind überzeugt, dass es eine kleine Massnahme wäre, aber mit einer sinnvollen Wirkung. Wirkung nicht im finanziellen Sinn, weil es primär eine buchhalterische Frage ist. Aber Wirkung in der Wahrnehmung und weil die Diskussionen somit sachlicher werden. Wir können uns dann wieder mehr auf die inhaltlichen Finanzdiskussionen fokussieren. Wir müssen uns nicht immer überlegen, was wäre, wenn die SNB-Ausschüttung in einem Jahr anders ausfällt, als ursprünglich geplant war. Bei der Gegenüberstellung der beiden Anträge werden wir somit den Originalwortlaut unterstützen. Falls der Antrag des Regierungsrats obsiegt, lehnen wir diesen grossmehrheitlich ab, weil wir damit aus unserer Sicht nicht wirklich eine Verbesserung hätten. Dann können wir genauso gut beim Status quo bleiben und uns auch in den nächsten Jahren auf viele und ausführliche SNB-Diskussionen freuen. Noch ein letzter Satz: Falls die Gemeinden zukünftig auch einen Teil der SNB-Millionen erhalten sollten, werden wir diese Diskussionen auch noch auf Gemeindeebene führen dürfen.

Philippe Ruf (SVP). Wir gehen hier grösstenteils mit dem Regierungsrat einig. Wie er richtig festhält, wird es um die SNB-Millionen immer eine politische Diskussion geben. Der Vorstoss will die Entpolitisierung dieser Gelder. Wenn wir das aber über eine Schwankungsreserve oder über einen anderen Mechanismus machen, werden wir über die Schwankungen in diesem Becken sprechen. Aber der Ursprung ist noch immer der gleiche. Das hat auch André Wyss angesprochen. Er hat die diversen Einflüsse und die Unberechenbarkeiten erwähnt. Deshalb sind wir gegen diesen Vorstoss und gegen beide Wortlaute, weil beide nichts daran ändern werden. Auch wenn wir uns für einen anderen Mechanismus entscheiden, werde ich davor warnen, dass weniger SNB-Millionen kommen werden und dass wir mit dem Geld vorsichtig und umsichtig umgehen müssen. Meine nachfolgenden Sprecher werden wohl sagen, dass wir einen Anspruch auf dieses Geld haben und dass wir dieses wieder in Umlauf bringen müssen. Aber die

Politisierung dieses Geldes wird genau gleich stattfinden. Entsprechend wird sich die SVP-Fraktion gegen den Auftrag von André Wyss aussprechen.

Simon Bürki (SP), I. Vizepräsident. Ich kritisiere seit Jahren, dass insbesondere der IAFP in der Vergangenheit ein zu düsteres Szenario gezeigt hat. Das sieht man jeweils an den viel zu pessimistischen Annahmen, die gerechnet wurden respektive an den viel besseren Rechnungsabschlüssen. Selbstverständlich ist der IAFP ein Planungsinstrument und es wird deshalb entsprechend vorsichtig geplant. Das ist grundsätzlich auch in Ordnung. Ich würde nicht von Schwarzmalerei sprechen, aber zumindest von einer pessimistischen Einschätzung. Die jeweilige Rechnung hatte immer besser, um nicht zu sagen massiv besser abgeschlossen. Aufgrund der Verluste der SNB hat der IAFP 2025 bis 2028 mit keiner einzigen Gewinnausschüttung gerechnet. Ich habe das damals kritisiert und gesagt, dass das pechschwarz gemalt war. Ich habe weiter gesagt, dass eine minimale Ausschüttung ein realistischeres Szenario wäre, das im IAFP abgebildet werden sollte. Im aktuellen IAFP 2026 bis 2029 wurde das mit den rund 43 Millionen Franken berücksichtigt. Dieser Betrag entspricht der momentanen Grundausschüttung für den Kanton Solothurn. Das ist für mich ein erster und auch ein wichtiger Schritt zu einem nicht mehr ganz so pechschwarzen Finanzplan. Aber vor allem sind auch die Annahmen ein wenig realistischer. Die Genauigkeit der Budgetierung der Kantone kann man übrigens auch messen. So beträgt der durchschnittliche Budgetfehler aller Kantone von 2020 bis 2024 exakt 6,21 %, während der Kanton Solothurn einen unterdurchschnittlichen Budgetfehler von 5,04 % ausweist. Das heisst, dass das Ergebnis der Erfolgsrechnung über dem des Budgets abgeschlossen hat. Die Abweichung war bei uns aber kleiner als im Durchschnitt der Kantone. Grundsätzlich bleibt das Muster über die Jahre und bei allen Kantonen unverändert. Die Budgets der Kantone sind chronisch zu pessimistisch, auch dasjenige des Kantons Solothurn. Im nationalen Vergleich haben 16 Kantone die SNB-Ausschüttung für die Jahre 2026 bis 2028 bereits berücksichtigt. In den Budgets 2026 rechnen die Kantone im Durchschnitt mit einem Ausschüttungsfaktor von 1,21. Während neun Kantone mit einem kompletten Ausbleiben budgetieren, erwarten vier Kantone eine einfache und die restlichen Kantone eine zweifache Ausschüttung. Einzig der Kanton St. Gallen rechnet mit dem Faktor 2,4 und der Kanton Basel-Stadt sogar mit dem Dreifachen. Die Varianz der Kantone zeigt die Schwierigkeiten auf, wie man damit überhaupt umgehen kann. Die Budgetierung der aktuellen Grundausschüttung der SNB ist für mich im IAFP und im Budget wieder ein weniger realistischer. Ein zusätzliches Instrument mit einer Schwankungsreserve ist deshalb nicht nötig. Zudem gilt es zu beachten, dass in der Vergangenheit auch vor allem die Steuereinnahmen zu pessimistisch und die Investitionen, zumindest auf der Zeitachse, zu optimistisch eingeschätzt wurden. Realitätsnähere Annahmen würden die Abweichungen in diesen Bereichen insgesamt weiter reduzieren. Hier müsste man den Fokus ansetzen, weil wir das besser einschätzen und auch besser beeinflussen können. Ein zusätzliches Instrument wie eine Schwankungsreserve ist dafür nicht nötig. Die Unsicherheiten bleiben immer, egal welche Variante wir wählen. Die politischen Diskussionen bleiben und das ist grundsätzlich auch in Ordnung. Damit müssen wir umgehen können oder lernen, damit umzugehen und es richtig einschätzen. Die Fraktion SP/Junge SP stimmt der Erheblicherklärung im geänderten Wortlaut des Regierungsrats zu.

Heinz Flück (GRÜNE). Die Grünen danken für den Vorstoss. Bei diesem Ertrag, wie auch bei anderen Erträgen, einen Erfahrungsschnitt ins Budget aufzunehmen, macht Sinn. Was dann aber wirklich kommt, bleibt im Gegensatz zu anderen Ertragsposten weiterhin eine Lotterie. Die Abweichungen des Budgets nach oben oder nach unten werden logischer kleiner, wenn man das umsetzt. Wir werden aber auch über kleinere Differenzbeträge politische Diskussionen führen. Wofür setzen wir den Betrag ein? Oder wie schliessen wir im schlimmsten Fall die Lücken, wenn trotz der Budgetierung nichts kommt? Diese Diskussion werden wir genauso politisch und nicht nur finanztechnisch führen, so wie wir das in der Vergangenheit gemacht haben und wie es die Vorredner auch bereits erwähnt haben. Erstaunt haben wir zur Kenntnis genommen, dass der Regierungsrat einen geänderten Wortlaut vorlegt, der im Grundsatz nicht vom Originalwortlaut abweicht. Er will lediglich eine Möglichkeit bereits ausschliessen, die so nicht explizit im Auftragstext, sondern nur in der Begründung erwähnt ist. Eine Zweckbindung zu bestimmen, die für eine neue Spezialfinanzierung Voraussetzung ist und damit die Schaffung einer Schwankungsreserve wäre, scheint uns nicht zum Vornherein abwegig zu sein und damit kein Grund, das bereits vorab auszuschliessen. Aus diesen Gründen ist die Fraktion GRÜNE für den Originalwortlaut. Wenn dieser unterliegt, werden wir dem geänderten Wortlaut zustimmen.

Christian Thalmann (FDP). Wenn man die Ursache oder die Gründe für dieses Übel sucht, so sind sie nicht bei uns im Kanton Solothurn zu finden, auch nicht in Aarau oder in Delsberg. Das Problem liegt in Bern, wie so einiges in unserem Land. Es gibt eine Vereinbarung zwischen der SNB und dem Eidgenössischen

Finanzdepartement, die jetzt ausläuft. Die SNB ist nicht dazu da, um Gewinne zu erzielen und auszuschütten. Das ist nicht ihr Zweck und das steht auch in den Statuten des Nationalbankgesetzes so geschrieben. Das Dilemma ist das folgende: In den 1990er Jahren oder im Jahr 2000 wurden 200 Millionen Franken für den Bund und 400 Millionen Franken für die Kantone ausgeschüttet, also im Verhältnis 1:2. Das hat sich in den 2000er Jahren gesteigert: 500 Millionen Franken für den Bund und 1 Milliarde Franken für die Kantone. Die SNB führt eine sogenannte Schwankungsreserve, damit auch in schlechten Jahren etwas ausgeschüttet werden kann. Was haben unsere lieben Finanzminister in Bern gemacht? Die Gier hat überwogen. Plötzlich wurden Milliardenbeträge ausgeschüttet, nämlich 4 Milliarden Franken. Die Kantone haben natürlich Danke gesagt, auch wir Parlamentarier. Das wurde so weitergeführt, bis die Kasse irgendwann leer war. Sie war sogar einmal negativ. Das geht natürlich nicht. Wenn man sich hier finanzpolitisch wieder zurückbesinnen, Nein sagen und nur 1 Milliarde Franken geben würde und die Kantone im Gegenzug immer diese 1 Milliarde Franken erhalten würden, müsste man nicht über solche «Probleme» diskutieren. Hier sieht man aber, dass wir alle Menschen sind. Die menschliche Gier gibt es nicht nur in der Privatwirtschaft. Das eigene Hemd ist einem doch noch am nächsten.

Matthias Borner (SVP). Diese Diskussion ist vor allem für uns Politiker interessant und dazu fällt mir ein Witz ein: Welche Uhr tickt besser? Eine Uhr, die 10 Minute vorgeht oder eine, die stehenbleibt? Statistisch gesehen ist die Uhr, die stehenbleibt, zweimal im Tag richtig. Die andere Uhr hingegen ist nie richtig. So ist es auch in der Budgetierung. Man kann es vorhersehen, aber es ist nie perfekt. Hier jetzt einen Mittelwert aufnehmen zu wollen, entspricht auch nicht wirklich einer Logik. Wenn die SNB ihre Reserve aufgebaut hat, ist die Wahrscheinlichkeit für eine Ausschüttung viel grösser, als wenn sie auf Null ist und man warten muss, bis die Reserven wieder aufgebaut sind. Auch deshalb ist ein Mittelwert nicht so schlau. Es wurde gesagt, dass der IAFP ungenau sei. Ich habe kurz nachgeschaut. Im Jahr 2024 stand im IAFP geschrieben, dass der Selbstfinanzierungsgrad für das Jahr minus 73 % beträgt. In der Rechnung 2024 war der Selbstfinanzierungsgrad bei plus 133 %. Man hat sich also um 200 % geirrt und das ist wohl nicht auf die Nationalbank zurückzuführen. Es gibt viele andere Unsicherheiten. Meines Wissens ist der IAFP ein Planungsinstrument des Regierungsrats. Warum das jetzt Eingang in einen Antrag von uns findet, ist relativ sinnbefreit. Wir nehmen den IAFP lediglich zur Kenntnis. So ist der Antrag in meinen Augen gar nicht zulässig. Hier beschäftigt sich die Politik mit sich selber. Bei der Budgetierung versucht man, diesen Wert so gut wie möglich abzuschätzen. Das wird auch gut gemacht. Perfekt wird es nie sein, aber es ist sicher besser, als wenn wir jetzt über zehn Jahre hinweg einen Wert hineinschreiben. Wenn die Ausschüttung weniger hoch als angenommen ist, ist das langfristig auch nicht gut. Deshalb empfehle ich, dass wir die Festlegung dieses Betrags dem Regierungsrat, aber auch der Finanzkommission und später dem Kantonsrat überlassen und nicht irgendeinen Mittelwert aufnehmen.

Peter Hodel (Vorsteher des Finanzdepartements). Ich danke für die Diskussion. Der Regierungsrat beantragt, dem geänderten Wortlaut, der in der Finanzkommission eine Mehrheit gefunden hat, zuzustimmen. Es wurde richtig gesagt, dass es nie so sein wird, dass wir nicht über die SNB-Gelder politisieren werden. Das wird immer so sein. Ich würde es als schwierig empfinden, wenn wir keine politische Diskussion darüber führen würden, ob es 43 Millionen Franken, 64 Millionen Franken oder 85 Millionen Franken sind. Das ist eine relevante Zahlung und deshalb ist und bleibt die Ausschüttung der SNB für den Kanton Solothurn, aber auch für alle anderen Kantone, immer ein Politikum. Das ist auch gut so. In diesem Sinne darf es nicht das Argument sein, dass wir hier nicht darüber diskutieren, sondern es entpolitisieren wollen. Aus meiner Sicht wäre das ein falsches Zeichen. Die Frage ist vielmehr, wie wir mit dieser Diskussion umgehen. Ich bin froh, dass wir inhaltlich darüber diskutieren können. Wir wissen ja jeweils, wo wir stehen. Wir können jetzt den Dezember 2025 nehmen, aufgrund dessen wir ein Defizit von 100 Millionen Franken budgetieren und dann kommt die SNB und sagt, dass wir rund 85 Millionen Franken erhalten. Das hat doch nichts damit zu tun, wie wir mit unserer Staatsrechnung umgehen müssen. Die Spardiskussionen können wir nicht mit einer Schwankungsreserve umgehen. Deshalb stellt sich die Frage, wie mehr oder weniger entspannt wir mit dem Resultat der SNB umgehen. Ich jedenfalls finde es immer sehr erfreulich, nicht nur, weil die Gelder jeweils unsere Staatsrechnung und unsere Budgets entlasten. Es freut mich auch deshalb, weil es zeigt, dass die SNB sehr gute Arbeit gemacht hat, wenn sie Ausschüttungen vornehmen kann. In diesem Sinne muss man auch damit umgehen. Das ist auch der Grund, warum sich der Regierungsrat dem Antrag der Finanzkommission anschliessen kann. Damit wird verlangt, dass die Mindestausschüttung in das Budget und in den IAFP aufgenommen werden soll. Mit der aktuellen Vereinbarung gibt es keine Ausschüttung unter 43 Millionen Franken und auch nach oben ist die Ausschüttung begrenzt. Es wurde gesagt, dass diese Vereinbarung ausläuft. Das ist richtig. In der Vereinbarung zwischen dem Bund und der SNB steht geschrieben, dass eine Glättung in Bezug auf die Ausschüttung hergestellt werden soll. Aber auch das wird eine schwierige politische

Diskussion. Es gibt Kantone, die wollen, dass im Budget oder in der Staatsrechnung zum Vornherein ein Mindestbetrag eingesetzt werden kann. Ich finde das schwierig, weil dadurch die Rolle der Nationalbank politisch verändert wird. Aus unserer Sicht ist das falsch und deshalb unterstützen wir, dass eine Mindestausschüttung im Budget und im IAFP berücksichtigt wird. Zu IAFP und Budget will ich Folgendes sagen: Der IAFP heisst ausgeschrieben «Integrierter Aufgaben- und Finanzplan». Das ist eine Planung und weniger genau als ein Budget. Zurzeit sind wir dabei, den IAFP ab dem Jahr 2027 auszuarbeiten. Dabei gibt es viele Unsicherheiten und entsprechend muss man mit diesem Instrument umgehen. Aber es gibt immerhin eine Richtung vor. In Bezug auf das Budget finde ich es richtig, wenn man eine Mindestausschüttung aufnimmt. Die Budgetdebatte muss aber unabhängig davon geführt werden. Das ist entscheidend. Die vorgeschlagene Schwankungsreserve wurde mit dem Finanzausgleich verglichen. Aber das ist nicht das Gleiche. Der Hintergrund des Ausgleichsfonds ist ein anderer. Bei der SNB kann es eine Ausschüttung geben oder es kann keine Ausschüttungen geben. Beim Finanzausgleich hingegen sind die Beträge fixiert. Eine Schwankungsreserve muss zwar nur in den Büchern sein, aber wenn wir das Geld am Tag X brauchen, muss die Werthaltigkeit einer Schwankungsreserve bestehen. Deshalb schränkt uns das in unserer Liquiditätsplanung ein. Aus diesem Grund unterstützt der Regierungsrat den geänderten Wortlaut der Finanzkommission, mit dem eine Mindestausschüttung in das Budget und in den IAFP aufgenommen werden soll. Aber ich betone nochmals, dass die SNB-Ausschüttung nie entpolitisiert sein wird

Myriam Frey Schär (GRÜNE), Präsidentin. Somit kommen wir zuerst zur Wortlautbereinigung, anschliessend zur Abstimmung über die Erheblicherklärung.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 7]

Für den Antrag der Finanzkommission und des Regierungsrats	65 Stimmen
Für den Originalwortlaut	28 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 8]

Für Erheblicherklärung	59 Stimmen
Dagegen	32 Stimmen
Enthaltungen	2 Stimmen

I 0183/2025

Interpellation Luc Nünlist (SP, Olten): Widersprüche bei Zwangsmassnahmen in der Psychiatrie

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 3. September 2025 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 17. November 2025:

1. Vorstosstext: Im Frühjahr 2025 veröffentlichte die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) einen Bericht zu den Psychiatrischen Diensten der Solothurner Spitäler AG (soH). Die NKVF untersuchte die Bedingungen der Unterbringung von unfreiwillig eingewiesenen Patienten und Patientinnen. Der Fokus lag auf bewegungseinschränkenden Massnahmen, insbesondere Isolationen und Fixierungen, sowie auf Behandlungen ohne Zustimmung. Die Feststellungen des Berichts sind gravierend: wiederholte und überlange Fixierungen – teilweise bis zu 20 Stunden am Stück –, mehrtägige Isolationen, Zwangsmedikationen über Wochen, fehlende Rechtsmittelbelehrungen, mangelhafte Nachbesprechungen, unzureichende Einbindung der Betroffenen, polizeiliche Mitwirkung bei Fixierungen sowie eine bauliche Infrastruktur, die nicht den menschenrechtlichen Standards entspricht. Die Kommission spricht von unverhältnismässigen Massnahmen und möglichen unmenschlichen Behandlungen. Diese Feststellungen stehen im deutlichen Widerspruch zu den Antworten des Regierungsrats auf die Kleine Anfrage K 0124/2024 «Kleine Anfrage John Steggerda (SP, Trimbach): Zwangsmassnahmen und Fixationen in den Solothurner Spitälern, Kliniken» vom August 2024. Die Solothurner Spitäler AG hat damals

angegeben, in der Psychiatrie würden Fixierungen «nicht standardmässig durchgeführt» und seien Einzelfälle. Die NKVF hingegen dokumentierte im Untersuchungszeitraum jährlich über 3'000 Fixierungen in der Alterspsychiatrie, davon viele über Tage hinweg. Besonders schwer wiegt dabei, dass in der Antwort auf die Kleine Anfrage von insgesamt zehn Fixierungen in drei Jahren die Rede war – während die Kommission allein für das Jahr 2023 über 3'800 Fixierungen dokumentierte. Diese erhebliche Diskrepanz lässt sich kaum mit methodischen Unterschieden oder Missverständnissen erklären. Vielmehr stellt sich die Frage, ob das Parlament in zentralen Punkten unvollständig oder irreführend informiert wurde. Das Parlament hat Anspruch auf eine klärende Stellungnahme des Regierungsrats zu den Widersprüchen – und auf konkrete Angaben, wie künftig die Grundrechte vulnerabler Patienten und Patientinnen besser geschützt werden sollen.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat, hierzu folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat den Widerspruch zwischen den Antworten auf die Kleine Anfrage K 0124/2024 «Kleine Anfrage John Steggerda (SP, Trimbach): Zwangsmassnahmen und Fixationen in den Solothurner Spitälern, Kliniken» und den Feststellungen der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter? Würde der Regierungsrat heute andere Antworten geben als damals?
2. Wie gedenkt der Regierungsrat mit den Empfehlungen der Nationalen Kommission umzugehen? Welche Massnahmen sind konkret geplant, um die Situation in der Psychiatrie zu verbessern?
3. Wie viele Fixierungen (nach Station, Art und Dauer aufgeschlüsselt) wurden in den Jahren 2023, 2024 und seit Beginn 2025 in der Psychiatrie der soH vorgenommen? Wie erklärt der Regierungsrat die massive Differenz zwischen den in der Kleinen Anfrage genannten zehn Fällen in drei Jahren und den von der Kommission dokumentierten mehreren Tausend pro Jahr?
4. Wie erklärt sich der Regierungsrat, dass in den Antworten vom April 2024 von einem «verhältnismässigen Einsatz» die Rede war – obwohl laut NKVF systematisch überlange Fixierungen, Isolationen ohne gesetzlich erforderliche Voraussetzungen und verdeckte Medikation dokumentiert wurden?
5. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Begründung möglicher Menschenrechtsverletzungen mit veralteter Infrastruktur und Personalmangel?
6. Wie wird durch die kantonale Aufsicht über die soH künftig sichergestellt, dass menschenrechtlich relevante Missstände frühzeitig erkannt, dokumentiert, öffentlich kommuniziert und behoben werden?
7. Wie beurteilt der Regierungsrat die kritisierte Qualität der hausärztlichen Beurteilungen bei fürsorgischen Unterbringungen (FU)? Welche Massnahmen sind geplant, um die Qualität, Unabhängigkeit und Rechtskonformität dieser Einschätzungen zu verbessern?
8. Wie wird der Umgang mit Zurückbehaltungen geregelt, also mit Situationen, in denen Patienten und Patientinnen in einer geschlossenen Abteilung verbleiben, ohne formelle FU oder richterliche Anordnung? Entspricht diese Praxis den rechtlichen Vorgaben?
9. Wie häufig wurden in den letzten drei Jahren Kinder und Jugendliche in Einrichtungen für Erwachsene untergebracht? Inwiefern entspricht dies den kinderrechtlichen Vorgaben – insbesondere dem Schutzauftrag gegenüber Jugendlichen?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen:* Wie bereits bei der Beantwortung der Fragen aus der Kleinen Anfrage K 0124/2024 «Kleine Anfrage John Steggerda (SP, Trimbach): Zwangsmassnahmen und Fixationen in den Solothurner Spitälern, Kliniken» vom August 2024 wurden auch bei der vorliegenden Interpellation Auskünfte bei der Solothurner Spitäler AG (soH) eingeholt, soweit die Fragen das operative Geschäft der soH betreffen. Die Stellungnahme zur K 0124/2024 «Kleine Anfrage John Steggerda (SP, Trimbach): Zwangsmassnahmen und Fixationen in den Solothurner Spitälern, Kliniken» vom August 2024 bezog sich auf Fixationen im engeren Sinne wie sie bei akuter Selbst- oder Fremdgefährdung angewendet werden (Art. 438 ff. Schweizerisches Zivilgesetzbuch [ZGB; SR 210]). Der Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) hingegen beleuchtet hauptsächlich bewegungseinschränkende Massnahmen (BEM) in der Alterspsychiatrie gemäss Art. 383 ff. ZGB. Diese bestehen aus einem Bauchgurt im Bett oder Stuhl und nicht aus einer 5-Punkte-Fixierung wie in der Akutpsychiatrie. BEM dienen als Sicherungsmassnahmen z.B. zur Sturzprophylaxe oder Beruhigung bei Demenz mit schweren Verhaltensstörungen, welche anderweitig nicht genügend gut reduziert werden können. Diese alterspsychiatrischen «Fixierungen» sind nicht mit 5-Punkte-Fixationen gleichzusetzen, sondern gelten als pflegerische Sicherheitsmassnahmen im Rahmen der BEM. Sie werden in den meisten Alters- und Pflegeheimen regelmässig ohne Rechtsmittelbelehrung angewendet, ohne dass eine fürsorgliche Unterbringung (FU) vorliegen muss. An den Psychiatrischen Diensten soH (PD) werden BEM ausschliesslich bei Vorliegen einer FU angewendet. Die „10 Fixierungen in drei Jahren“ in der Antwort auf die Kleine Anfrage K 0124/2024 bezog sich auf 5-Punkte-Fixationen. Die „mehreren Tausend“ Fixierungen im NKVF-Bericht

beziehen sich demgegenüber auf alle dokumentierten BEM-Massnahmen, insbesondere in der Alterspsychiatrie im Rahmen von Sicherungsmassnahmen. Diese Unterscheidung wurde in den Vorbemerkungen der Beantwortung der Kleinen Anfrage K 0124/2024 transparent ausgewiesen: «Gemäss dem nationalen Verein zur Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken (ANQ) werden dabei neben den Fixationen, auf die in der Anfrage hingewiesen wird, auch gerontotypische Sicherungsmassnahmen wie Bewegungseinschränkung im Stuhl oder im Bett z. B. zur Sturzprophylaxe, erfasst. In der folgenden Beantwortung der Fragen beschränken wir uns auf die Angaben zu Fixationen». Die internen Klinikstatistiken der PD erfassen jede einzelne Massnahme. Die im NKVF-Bericht publizierten Zahlen basieren vollständig und transparent auf den internen Erfassungen der Klinik. Die Delegation der NKVF erhielt während ihres Besuchs uneingeschränkten Zugang zum Klinikinformationssystem (KIS) und konnte die Daten direkt einsehen.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Wie beurteilt der Regierungsrat den Widerspruch zwischen den Antworten auf die Kleine Anfrage K 0124/2024 «Kleine Anfrage John Steggerda (SP, Trimbach): Zwangsmassnahmen und Fixationen in den Solothurner Spitälern, Kliniken» und den Feststellungen der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter? Würde der Regierungsrat heute andere Antworten geben als damals? Die Antworten auf die Kleine Anfrage K 0124/2024 stehen nicht im Widerspruch zu den Feststellungen der NKVF. Der scheinbare «Widerspruch» in Bezug auf die Anzahl Fixationen ergibt sich vorwiegend durch die methodischen Unterschiede der Erfassung sowie dem Umstand, dass in der Kleinen Anfrage K 0124/2024 explizit auf Fixationen und nicht auf bewegungseinschränkende Massnahmen eingegangen wurde (vgl. Vorbemerkungen). Unabhängig davon nehmen der Regierungsrat und das zuständige Departement des Innern (DDI) die Feststellungen und Empfehlungen der NKVF sehr ernst.

3.2.2 Zu Frage 2: Wie gedenkt der Regierungsrat mit den Empfehlungen der Nationalen Kommission umzugehen? Welche Massnahmen sind konkret geplant, um die Situation in der Psychiatrie zu verbessern? Die NKVF hat das DDI mit Schreiben vom 1. April 2025 über den Besuch der NKVF bei der soH in Kenntnis gesetzt und dem DDI zu diesem Zeitpunkt den Bericht zugestellt. Nach einer ersten Analyse des Berichts wurde die soH aufgefordert, gegenüber dem DDI Stellung zu den Empfehlungen und Feststellungen zu nehmen. Die soH hat am 5. Juli 2025 eine Stellungnahme eingereicht und sich in ausführlicher und konkreter Form zu den Empfehlungen und Feststellungen geäussert. Gleichzeitig hat die soH dargelegt, welche konkreten Massnahmen basierend auf den Empfehlungen und Feststellungen bereits getroffen bzw. in Planung sind. Das DDI beurteilt die Stellungnahme der soH inkl. ausführlichem Massnahmenplan als grundsätzlich ausreichend und sinnvoll. Gleichwohl hat es die soH aufgefordert, zu diversen Massnahmen weitere (Umsetzungs-)Nachweise einzureichen. Eine abschliessende Beurteilung erfolgt nach Eingabe dieser Nachweise ab Februar 2026.

3.2.3 Zu Frage 3: Wie viele Fixierungen (nach Station, Art und Dauer aufgeschlüsselt) wurden in den Jahren 2023, 2024 und seit Beginn 2025 in der Psychiatrie der soH vorgenommen? Wie erklärt der Regierungsrat die massive Differenz zwischen den in der Kleinen Anfrage genannten zehn Fällen in drei Jahren und den von der Kommission dokumentierten mehreren Tausend pro Jahr? Die Differenz zwischen den Zahlen der Kleinen Anfrage K 0124/2024 und dem Bericht der NKVF wurde in den Vorbemerkungen erläutert. Zur Anzahl Fixierungen lieferte die soH folgende Informationen: In den Jahren 2021 bis 2024 gab es in den PD 12 Fixierungen, davon 10 zwischen 2021 und 2023, wie korrekt in der Stellungnahme zur Kleinen Anfrage K 0124/2024 ausgewiesen. Diese Fixierungen wurden ausschliesslich bei Patientinnen und Patienten in der Akutpsychiatrie angewandt. In der Alterspsychiatrie waren in den Jahren 2023 und 2024 in 240 Fällen Bewegungseinschränkungen notwendig. In der Alterspsychiatrie sind bei einem Fall (d.h. einer Hospitalisation) BEM meist mehrfach notwendig, z.B. bei Demenz oder Sturzgefahr. In solchen Fällen wird typischerweise ein Bauchgurt im Bett oder im Stuhl angelegt, wie er auch in Alters- und Pflegeheimen verwendet wird. Das heisst beispielsweise, dass eine Massnahme im Bett für mehrere Nächte erforderlich sein kann. Jede Nacht wird dabei erneut als BEM erfasst. Im Jahr 2023 gab es bei 117 Fällen (Hospitalisationen) 1'043 BEM im Stuhl und 2'838 BEM im Bett. Im Jahr 2024 gab es bei 123 Fällen (Hospitalisationen) 1'075 BEM im Stuhl und 2'089 BEM im Bett.

3.2.4 Zu Frage 4: Wie erklärt sich der Regierungsrat, dass in den Antworten vom April 2024 von einem «verhältnismässigen Einsatz» die Rede war – obwohl laut NKVF systematisch überlange Fixierungen, Isolationen ohne gesetzlich erforderliche Voraussetzungen und verdeckte Medikation dokumentiert wurden? Wie bereits in den Vorbemerkungen ausgeführt, bezog sich die Zahl in der Kleinen Anfrage K 0124/2024 auf die 5-Punkte-Fixationen und mit 10 Fällen in drei Jahren darf man von einem verhältnismässigen Einsatz sprechen. Die Kritik der NKVF bezieht sich auf die Dauer und Häufigkeit von BEM in der Alterspsychiatrie. Jede BEM wird ärztlich angeordnet, dokumentiert und regelmässig – zum Teil mehrfach täglich – reevaluiert. Die soH hat die Kritik ernst genommen und lässt sich in anderen Kliniken über alternative Massnahmen beraten. Die NKVF bemängelt teilweise fehlende formelle Verfügungen

oder Rechtsmittelbelehrungen bei Isolation oder verdeckter Medikamentenabgabe und Applikation von Midazolam-Nasenspray (einem sedierenden Präparat). Diese Punkte wurden per sofort von der soH aufgenommen und umgesetzt. Zudem verlangte die NKVF bei BEM in der gerontopsychiatrischen Abteilung eine formelle Verfügung, was nicht der gängigen Praxis in Alters- und Pflegeheimen sowie anderen gerontopsychiatrischen Institutionen entspricht. Auch Art. 383 ff. ZGB sehen diese nicht vor. Dennoch erarbeitet die soH derzeit einen Prozess, der die Angehörigen künftig formell informiert und über die Rechtsmittel belehrt.

3.2.5 Zu Frage 5: Wie stellt sich der Regierungsrat zur Begründung möglicher Menschenrechtsverletzungen mit veralteter Infrastruktur und Personalmangel? Die PD soH hat in ihrer Stellungnahme zuhanden des DDI vom 5. Juli 2025 anhand verschiedener Massnahmen aufgezeigt, wie auch zukünftig der Schutz der Mitarbeitenden als auch der Patientinnen und Patienten unter Einsatz möglichst niederschwelliger Massnahmen gewährleistet werden kann. Dazu gehören zusätzliche Schulungen für die Mitarbeitenden und ein digitales Mobilitäts-Monitoring. Hinsichtlich Infrastruktur hat das DDI die PD aufgefordert, eine externe Machbarkeitsanalyse in Auftrag zu geben. Diese soll aufzeigen, ob und in welchem Umfang kurz- und mittelfristige Massnahmen zur Verbesserung der bestehenden Infrastruktur-Situation realisierbar sind und welche langfristigen Massnahmen empfohlen werden. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass es sich bei der aktuellen Immobilie um einen Altbau handelt, welcher gemäss PD bereits soweit möglich saniert worden ist. Mögliche langfristige Lösungen (bspw. integrative Lösung an einem akutsomatischen Standort oder ein Neubau) werden voraussichtlich mehrere Jahre in Anspruch nehmen.

3.2.6 Zu Frage 6: Wie wird durch die kantonale Aufsicht über die soH künftig sichergestellt, dass menschenrechtlich relevante Missstände frühzeitig erkannt, dokumentiert, öffentlich kommuniziert und behoben werden? Das DDI hat die PD aufgefordert, zu diversen der bereits getroffenen bzw. geplanten Massnahmen (Umsetzungs-)Nachweise einzureichen. Das DDI wird die Umsetzung der Massnahmen bzw. deren Zielerreichung ab Februar 2026 überprüfen. Hinsichtlich kantonaler Aufsichtstätigkeit ist zwischen der periodischen institutionalisierten Aufsichtstätigkeit und der punktuellen Aufsichtstätigkeit basierend auf Meldungen von Institutionen oder Personen zu unterscheiden. In beiden Fällen erfolgt eine vertiefte Prüfung, wobei die institutionalisierte Aufsichtstätigkeit einen breiteren Fokus aufweist als die Aufsichtstätigkeit in Bezug auf einen konkreten Fall oder klar abgegrenzten Bereich. Die institutionalisierte Aufsichtstätigkeit erfolgt anhand periodischer Gespräche und Berichterstattungen sowie aufgrund von Datenanalysen beispielsweise basierend auf den jährlichen Qualitätsmessungen des ANQ. Werden Auffälligkeiten festgestellt, findet eine erweiterte Prüfung z.B. anhand zusätzlicher Daten, Stellungnahmen, Inspektionen statt. Das DDI verfügt gemäss Gesundheitsgesetz vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11) über weitreichende Aufsichtsbefugnisse (vgl. § 59 GesG) und kann sowohl Verwaltungsmassnahmen als auch Disziplinar-massnahmen treffen (vgl. §§ 60-61 GesG).

3.2.7 Zu Frage 7: Wie beurteilt der Regierungsrat die kritisierte Qualität der hausärztlichen Beurteilungen bei fürsorgerischen Unterbringungen (FU)? Welche Massnahmen sind geplant, um die Qualität, Unabhängigkeit und Rechtskonformität dieser Einschätzungen zu verbessern? Die inhaltliche Qualität der bisherigen FU-Beurteilungen wurde nicht in Frage gestellt – es geht ausschliesslich um die formale Ausgestaltung der Verfügung. Jede Ärztin und jeder Arzt verfügt über das fachliche Rüstzeug, um eine Patientin oder einen Patienten zu beurteilen und bei Bedarf eine FU anzuordnen. Damit die FU-Verfügungen künftig in der erforderlichen Ausführlichkeit und formalen Korrektheit erstellt werden, plant der kantonsärztliche Dienst zusammen mit den Fachärztinnen und Fachärzten für Psychiatrie gezielte Schulungen zu diesem Thema.

3.2.8 Zu Frage 8: Wie wird der Umgang mit Zurückbehaltungen geregelt, also mit Situationen, in denen Patienten und Patientinnen in einer geschlossenen Abteilung verbleiben, ohne formelle FU oder richterliche Anordnung? Entspricht diese Praxis den rechtlichen Vorgaben? Eine ärztliche Zurückbehaltung von freiwillig eingetretenen Patientinnen und Patienten kann gemäss Art. 427 ZGB für maximal drei Tage erfolgen, sofern die Voraussetzungen für eine FU erfüllt sind. Diese Voraussetzungen sind identisch mit jenen einer FU nach Art. 426 ff. ZGB. Die Zurückbehaltung wird durch die diensthabende ärztliche Leitung verfügt und umfasst eine schriftliche Verfügung mit Begründung, eine Rechtsmittelbelehrung und die Anhörung durch die KESB. Die Polizei kann, unter Beachtung der Verhältnismässigkeit, eine Person gegen deren Willen in die PD soH bringen, um eine formelle FU prüfen und gegebenenfalls verfügen zu lassen. Personen, die durch die Polizei unfreiwillig in die Klinik gebracht werden, gelten nicht als freiwillig eingetreten. In solchen Fällen kann keine ärztliche Zurückbehaltung durch die Institution selber erfolgen. Diese Beurteilung erfolgt deshalb durch dazu aufgebotene externe, unabhängige Ärztinnen und Ärzte, welche Hintergrunddienst haben.

3.2.9 Zu Frage 9: Wie häufig wurden in den letzten drei Jahren Kinder und Jugendliche in Einrichtungen für Erwachsene untergebracht? Inwiefern entspricht dies den kinderrechtlichen Vorgaben – insbesondere dem Schutzauftrag gegenüber Jugendlichen? Stationäre Unterbringungen von Jugendlichen erfolgen

ausschliesslich in Absprache mit dem kantonsärztlichen Dienst und nur zur Krisenintervention (Überbrückung, wenn eine rasche Verlegung in eine Kinder- und Jugendpsychiatrie nicht möglich ist) oder bei klar begründetem Vorteil für die Patientin oder den Patienten. In den PD wurden in den letzten drei Jahren ausschliesslich Jugendliche im Alter von 14 bis 17 Jahren hospitalisiert. Kinder werden keine aufgenommen. In den letzten drei Jahren wurden insgesamt 26 Jugendliche in den PD untergebracht (während der Corona-Pandemie 12 und in den folgenden Jahren jeweils 4 bzw. 5 Jugendliche pro Jahr). Die meisten Jugendlichen (16 von 26) waren zum Zeitpunkt der Hospitalisation im 18. Lebensjahr.

Luc Nünlist (SP). Alles hat eine Würde oder einen Preis. Welchen Weg wir einschlagen, ist eine Frage, die wir uns auch hier im Rat stellen müssen. Wir als Gesellschaft müssen in den Spiegel schauen und uns fragen, wie wir mit unseren Vulnerabelsten umgehen. Manchmal ist es schwierig, sich diesen Spiegel selber vorzuhalten. Genau dafür gibt es wichtige Kontrollinstanzen wie die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter. Ich bin sehr dankbar für den Bericht der Kommission über ihren Besuch bei den Psychiatrischen Diensten der Solothurner Spitäler AG (soH) im Oktober 2024. Im Bericht wurde die Arbeit von allen Beteiligten aufgenommen. Die Kommission schliesst ihren Bericht mit Empfehlungen an den Kanton ab. Einige sind wünschenswert, andere sind dringlich. Fünf Empfehlungen möchte ich hier nochmals erwähnen. Einen Blick in den Bericht und in die Stellungnahme lohnt sich für Interessierte aber natürlich weiterhin. Erstens stellt die Kommission fest, dass die kantonalen Behörden verpflichtet sind sicherzustellen, dass Minderjährige und Erwachsene getrennt voneinander untergebracht werden. Der Regierungsrat versichert uns in seiner Antwort, dass die betroffenen Jugendlichen fast volljährig waren und nur ganz kurz in Einrichtungen für Erwachsene waren. Unsere Kinder verdienen einen besonderen Schutz. Dieser ist auch in den UNO-Kinderrechten verbriefte. Unsere Kinder verdienen diesen Schutz immer und überall. Zweitens empfiehlt die Kommission den Psychiatrischen Diensten, ein Läsionsregister zur Gewaltprävention und zum Schutz von Mitarbeitenden einzuführen. In einer derart sensiblen und verwundbaren Situation ist es wichtig, dass wir alles lückenlos aufzeichnen. Dafür müssen die Ressourcen vorhanden sein. Wenn sie es noch nicht sind, müssen sie entsprechend geschaffen werden. Drittens empfiehlt die Kommission, weniger bewegungseinschränkende Massnahmen anzuwenden und multiple bewegungseinschränkende Massnahmen wie eine Fünfpunktefixation konsequent zu vermeiden. Die technische Unterscheidung, welche Fixierungen angewendet wurden und die daraus resultierende Diskrepanz, die in der kommunizierten Anzahl entstanden ist, ist - milde gesagt - sehr unglücklich. Ich möchte an dieser Stelle keine Diskussion über «Lesen und Verstehen» führen. Das wird der Würde dieses Rats nicht gerecht. Aber klar ist, dass zu viele und zu lange Fixierungen angewendet wurden und dass das mit mangelnden Personalressourcen begründet wird. Wenn für eine würdige Behandlung von Patientinnen zu wenig Personal vorhanden ist und die Menschenrechte nicht mehr gewährleistet werden können, müssen wir uns überlegen, wo wir was korrigieren und welche Änderungen wir vorantreiben - die Einhaltung der Menschenrechte oder den Personalschlüssel. Beides kostet. Das eine ist wirklich teuer, weil ausreichend Personal seinen Preis hat und das andere ist noch viel teurer. Menschenrechte sind nicht verhandelbar, nicht im Kanton Solothurn. Viertens - und das ist ganz wichtig - empfiehlt die Kommission klar, dass Fixierungen mittels Rechtsmittelbelehrungen angeordnet werden sollten. Diese sollten den Patientinnen oder den Angehörigen ausgehändigt werden. Die Menschen haben Rechte und müssen über diese aufgeklärt werden. Ausserdem müssen Fixierungen mit Nachbesprechungen verbunden sein, ebenfalls mit allen Beteiligten. Der Einbezug von Angehörigen ist hier entscheidend. Das sind Personen, die unsere sensibelste Aufmerksamkeit verdienen. Sie begleiten ihre Liebsten auf einem unglaublich anstrengenden Weg. Fünftens - ich denke das ist klar - ist auf Isolationen, die länger als 24 Stunden dauern, zu verzichten. Zur Beantwortung der Interpellation und der Stellungnahme des Regierungsrats gegenüber der Kommission möchte ich Folgendes sagen: Der Regierungsrat anerkennt, dass in der Solothurner Psychiatrie grundlegende menschen- und kinderrechtliche Standards nicht konsequent eingehalten werden konnten. Das ist wichtig. Gleichzeitig werden diese Feststellungen leider mehrfach relativiert, weil a) die Verletzungen selten oder geringfügig seien, b) Verbesserungen mit hohen Kosten verbunden seien oder c) weil gewisse Mängel aufgrund von baulichen oder personellen Rahmenbedingungen derzeit nicht vollständig behoben werden können. Dieser letzte Punkt - das sollte man nicht vergessen - ist auch hausgemacht, hier bei uns im Saal. Als die Vorlage zur Bauplanung am 2. November 1994 in diesem Rat behandelt wurde - vielleicht mögen sich einige noch lebhaft erinnern, bei mir war der Live-Stream im Kindergarten gerade defekt - hatte der Kantonsrat den Investitionsbetrag für die Behindertendienste mit dem Rasenmäher um 10 % gekürzt, in der Erwachsenenpsychiatrie sogar von 56,6 Millionen Franken auf 39 Millionen Franken. Die in der Folge nötige Priorisierung verlangte eine Reduktion auf das absolut Notwendige. Wenn wir heute zurückschauen und die Bauten jetzt zuweilen mangelhaft sind und uns kosten, ist das mitunter auch deshalb so, weil wir damals das Gefühl hatten, dass wir sparen können. So oder so machen mir alle drei Relativierungen Sor-

gen, nicht weil ich die Komplexität des psychiatrischen Alltags oder den hohen Druck auf die Mitarbeitenden verneinen möchte - ganz im Gegenteil - sondern weil hier implizit eine Abwägung vorgenommen wird, die nicht zulässig ist. Die im Bericht der nationalen Kommission ausgewiesenen Mängel sind keine Bagatellen. Es sind Eingriffe in die elementarsten Rechte von Menschen, die sich in einer extrem vulnerablen Situation befinden. Ich möchte an dieser Stelle aber auch ausdrücklich festhalten, dass sich einiges getan hat, seitdem ich diese Interpellation eingereicht habe. Der Regierungsrat und die soH sind nicht untätig geblieben. Auch wenn die vorliegende Antwort auf die Interpellation ein wenig schwammig bleibt, so geht doch etwas. Ich hatte Gelegenheit, den erarbeiteten und angesprochenen Massnahmenplan einzusehen und das stimmt mich zuversichtlich. Es sind konkrete Schritte zur Verbesserung vorgesehen. Die Empfehlungen wurden alle sauber aufgenommen und Massnahmen wurden definiert. Es ist erkennbar, dass sie ernsthaft bearbeitet werden sollen. Trotzdem müssen wir in der politischen Beurteilung sauber und klar bleiben, auch wenn es nochmals wehtut. Der zentrale Punkt ist der folgende: Wenn wir feststellen, dass die Einhaltung von elementaren Menschen- und Kinderrechten unter dem aktuellen Personalschlüssel, unter der Organisationsform oder den unter baulichen Bedingungen nicht möglich ist, dürfen wir nicht die Ansprüche an diese Rechte herunterschrauben. Dann müssen wir die Rahmenbedingungen ändern. Der Personalmangel erklärt die Belastung, den Stress und schwierige Situationen. Aber er rechtfertigt keine überlangen Fixierungen, keine tagelangen Isolationen und keine systematischen Grundrechtseingriffe. Zwangsmassnahmen müssen ultima ratio bleiben, strikt begrenzt, überprüft, lückenlos dokumentiert und mit Nachbesprechungen und Rechtsmittelbelehrungen verbunden sein. Alles andere ist nicht akzeptabel. Nochmals: Menschenrechte sind nicht verhandelbar und mit Personalmangel zu begründen. Die Situation muss sich dahingehend verbessern, indem das Personal entlastet wird und ein würdiger Umgang in der Institution möglich ist. Wenn diese Standards mit den heutigen Ressourcen nicht eingehalten werden, ist es ein politischer Auftrag an uns. Dann müssen wir über den Personalschlüssel und über die Finanzierung sprechen. Wir dürfen aber nicht anfangen, Menschenrechte gegen Kosten und Machbarkeit aufzurechnen.

Andrea Heiri (Die Mitte). Im Namen der Mitte Fraktion. Die Mitte - EVP danke ich dem Interpellanten für diese wichtigen Fragen zum Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter. Die Zahlen erschrecken und sie werfen Fragen auf. Für mich, die selber im Bereich der Altersmedizin tätig ist, sagen sie aber vor allem eines: Es herrscht Personalmangel. Die Patienten und Patientinnen, die einen Aufenthalt in der Alterspsychiatrie benötigen, brauchen oft anspruchsvolle Pflege und es kommt zu herausfordernden Situationen im Umgang mit ihnen. Deshalb sind gut ausgebildetes Personal und vor allem auch genügend Personal zentral. Ich möchte betonen, dass bewegungseinschränkende Massnahmen nicht per se nur schlecht sind. Es gibt Situationen, in denen sie zum Schutz der Patienten und Patientinnen angewendet werden sollen, beispielsweise wenn sie wiederholt stürzen und sich dabei verletzen könnten. Mit über 3000 Anwendungen pro Jahr lässt sich hier aber über das richtige Mass diskutieren. Diese Massnahmen ersetzen nämlich nicht einen angemessenen Personalschlüssel. Mit einem solchen würden sich die Massnahmen reduzieren lassen. In der Beantwortung der Interpellation stört mich vor allem die Aussage, dass der Einsatz von bewegungseinschränkenden Massnahmen in Alters- und Pflegeheimen scheinbar nicht mit Patienten und Patientinnen oder ihren Angehörigen besprochen werden. Aus verschiedenen Heimen und Spitälern im Kanton kenne ich eine andere Praxis. Selbst wenn das so wäre, würde ich von einer spezialisierten Institution erwarten, dass sie mit gutem Vorbild vorangeht. Zudem stört mich auch das Argument, dass bewegungseinschränkende Massnahmen nur bei Patienten und Patientinnen mit einer fürsorgerischen Unterbringung angewendet werden und sie den Angehörigen nicht kommuniziert werden. Gerade diese Patienten und Patientinnen sind besonders schützenswert. Sie und ihre Angehörigen sind ohnehin bereits grossem Stress ausgesetzt. Sie verdienen eine offene Kommunikation. Jetzt sind wir gespannt, welche Wirkung die ausgearbeiteten Massnahmen haben. Wir finden es wichtig, dass diese regelmässig überprüft werden, denn hier geht es um Menschen in einer Lebenskrise, die von uns geschützt werden sollen.

Laura Gantenbein (GRÜNE). Auch wir danken dem Interpellanten für die Fragen sowie für die historische Einordnung und dem Regierungsrat für die Beantwortung der Fragen. Der Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter lässt aufhorchen. Fixationen und bewegungseinschränkende Massnahmen werden noch immer umgesetzt. Das erinnert an frühere Zeiten, an Bilder aus Filmen, vielleicht an Erzählungen von älteren Verwandten. Dabei wird deutlich, dass dieses Thema alle in der einen oder anderen Form betrifft. Deshalb wurden auch die Fragen gestellt. Aus diesem Grund sind aber auch schnell Reaktionen auf den Bericht gefolgt. Das Departement des Innern (DDI) hat den Bericht analysiert und die soH hat zu den Empfehlungen und Feststellungen Stellung genommen. Massnahmen wurden ergriffen und werden im Februar teilweise mit Nachweisen noch gestützt. Die wichtigste Massnahme

gegen solche Zwangsmassnahmen ist, sicherzustellen, dass man jederzeit genügend Personal im Einsatz hat. Auch dann gibt es noch Situationen, in denen man als letzte Möglichkeit entsprechende Massnahmen ergreifen wird, aber sicherlich weniger, als im Bericht festgestellt wurden. Es kann nicht sein, dass bewegungseinschränkende Massnahmen vorgenommen werden, weil es zu wenig Personal hat. Der Schutz des Personals ist sehr wichtig. Aber auch das kann keine Entschuldigung für mehr Fixationen sein. Es braucht die geforderten Nachbesprechungen und insgesamt eine Überprüfung der Situation in der Alterspsychiatrie insgesamt. Ich komme darauf zurück. Es scheint, als wäre man in den Psychiatrischen Diensten für die verschiedenen Bedürfnisse nicht ausgerüstet. Das muss man ändern. Wie man lesen kann, wird das aber noch Jahre in Anspruch nehmen. Dazu hat Luc Nünlist aber schon genug gesagt. Er hat auch erwähnt, wie es zu diesen baulichen Mängeln gekommen ist. Wir dürfen aber lesen, dass den verschiedenen Empfehlungen Reaktionen folgen. Es gibt bereits heute eine Meldestelle innerhalb der soH, die allen Abteilungen offensteht. Diese soll helfen, die Situationen zu analysieren, Lehren daraus zu ziehen und das betroffene Personal in künftigen Situationen psychologisch zu begleiten. Eine Verpflichtung, diese Stelle beizuziehen, gibt es allerdings nicht flächendeckend. Auch hier gibt es sicherlich noch Verbesserungspotential, um eine solche Stelle systematisch einzubinden. Uns interessiert zudem, ob es auch bei den Psychologischen Diensten an den anderen Standorten der soH ein Meldetool für Gewalt und Aggression gibt. Das wäre sicherlich in einen Massnahmenplan einzubauen. Die Problematik hört aber leider nicht bei den Spitälern auf. Auf Bundesebene wurde soeben festgestellt, dass Zwangsmassnahmen auch in Alters- und Pflegeheimen viel zu oft ergriffen werden, die die Würde der Menschen in diesen Einrichtungen verletzen. In diesem Bereich haben wir ein strukturelles Problem, das wir dringend angehen müssen.

Thomas Giger (SVP). Wie wir in unserer Vernehmlassung zur Anpassung der Praxis zur Fürsorgerischen Unterbringung klar gemacht haben, ist die SVP der Ansicht, dass Zwangsmassnahmen und insbesondere auch die Fürsorgerische Unterbringung sehr zurückhaltend angewendet werden müssen. Patienten sollen zudem die notwendigen niederschweligen Instrumente zugestanden bekommen, um ihre Rechte wahrnehmen zu können. Gleichzeitig ist uns aber bewusst, dass vor allem bei zunehmend dementen oder sonst nicht zurechnungsfähigen Personen auch ein vermehrt grauer Bereich vorliegt. Wie will die Gesellschaft mit Personen umgehen, die immer weniger in der Lage sind, ihre persönliche Situation richtig einzuschätzen und das noch nicht gemerkt haben oder es gar nicht merken können? Diesen Graubereich mittels detaillierten Verfügungen, so wie im Bericht vorgeschlagen, ausgefeilten Paragraphen, hehren Konventionen und Kontrollen durch Staatsangestellte in ein bestens ausgeleuchtetes Schwarz-Weiss-Gemälde umzugestalten, dürfte im besten Fall unmöglich und im wahrscheinlichsten Fall sogar kontraproduktiv sein. Ich habe den Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter gelesen. Zudem habe ich zwei weitere Berichte zur Solothurner Polizei und zu den Psychiatrischen Diensten des Kantons Aargau gelesen. Dabei musste ich leider die Schlussfolgerung ziehen, dass die gerade geäusserte Befürchtung gerechtfertigt ist und dass die Arbeit dieser Kommission den Patienten oder im Falle der Polizei Solothurn den Bürgern teilweise einen Bärendienst erweist. Warum? Die Empfehlungen der Kommission sind oft sehr weitreichend und gehen zum Teil stark über die gesetzlichen Anforderungen hinaus. Jede dieser Forderungen führt zu teilweise beträchtlichem zusätzlichem bürokratischem Aufwand. Dieser wiederum bindet wertvolle personelle Ressourcen, die man anderweitig einsetzen könnte. In Anbetracht des weithin monierten Fachkräftemangels bedeutet das nur, dass insgesamt weniger Patienten betreut werden können oder dass die vielen Patienten insgesamt viel schlechter durch noch spärlicher vorhandenes und deshalb noch gestressteres Personal verwaltet werden. Das Resultat dürfte vorhersehbar sein. Das absolute Einfordern von Perfektion in allen Bereichen führt immer dazu, dass das Augenmass verloren geht, weil Wichtiges nicht mehr von Unwichtigem unterschieden werden kann. Das Ergebnis ist, dass man sich auf einfaches und leicht Umzusetzendes und damit auf Unwichtiges konzentriert. Das Schwierige und Wichtige wird vernachlässigt. Anders gesagt: Psychiatrische Patienten sind meist schwierige Fälle, während Formulare und Verfügungen oft standardisiert sind und einfach ausgefüllt werden können. Das Resultat, worauf sich die Mitarbeiter dann konzentrieren, ist vorhersehbar, nämlich auf das Ausfüllen der Formulare. Zudem müsste man auch die Frage beantworten, wie eine demente Person, die im Bett oder auf dem Stuhl fixiert werden muss, damit sie nicht runterfällt, ihren Willen zu einer solchen Verfügung äussern kann, ohne dass ihr ein Beistand zur Seite gestellt wird, der jederzeit und sofort verfügbar sein muss, wenn eine dieser jährlich 3000 Fixierungen zu beurteilen ist. Wer trägt die Schuld, wenn eine zu fixierende demente Person aus dem Bett oder vom Stuhl fällt, wenn die Verfügung nicht umgesetzt werden kann, weil der Beistand diese noch nicht absegnen konnte? Die apodiktische Aussage im Bericht heisst «Unzureichende personelle Ressourcen können niemals eine Rechtfertigung für Fixierungen sein». Sie zeigt, dass die Kommission wenig Bezug zur realen Welt hat, weder den oben beschriebenen Graubereich noch den momen-

tanen Ressourcenmangel verstanden hat und aus meiner Sicht einfach nur Forderungen aus dem Elfenbeinturm stellt. Wenn Personen in unnötige bürokratische Abläufe gebunden werden, fehlen sie anderswo und das verbleibende Personal hilft sich, so gut es geht. Je lauter der Amtsschimmel wiehert, desto turbulenter wird die Kutschenfahrt, sprich desto weniger Zeit hat das Personal, um auf die Bedürfnisse der Patienten einzugehen. Es gilt aus meiner Sicht immer, das Augenmass zu bewahren und keine Forderungen zu stellen, die nicht unbedingt oder nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand umsetzbar sind. Was mich ebenfalls gestört hat, ist, dass die Kommission noch nicht einmal zwischen den 3000 bewegungseinschränkenden Massnahmen pro Jahr und den drei bis vier Fünfpunktfixierungen pro Jahr in der Akutpsychiatrie unterscheiden will. Es sind zwar nicht alle Punkte unbegründet, wie beispielsweise die monierten, zum Teil starken Persönlichkeitseingriffe bei der Zwangsverabreichung von Medikamenten. Trotzdem reduzieren die anderen, sehr klar formulierten Punkte mit sehr hohem bürokratischem Aufwand das Patientenwohl. Aus meiner Sicht ist der Kanton Solothurn deshalb gut beraten, den Bericht der Kommission mit sehr viel Augenmass entgegenzunehmen und der Verhältnismässigkeit in der Umsetzung höchste Beachtung beizumessen.

Barbara Leibundgut (FDP). Im ersten Teil der Fragen hat Luc Nünlist den Schwerpunkt auf die bewegungseinschränkenden Massnahmen gelegt. Hier besteht in Bezug auf die Interpretation zwischen den Antworten auf die Kleine Anfrage und dem Bericht wohl ein Missverständnis. Fünfpunktfixationen kommen nur selten vor. Hingegen sind die bewegungseinschränkenden Massnahmen als Sicherheitsmassnahmen zu betrachten, beispielsweise damit jemand nicht aus dem Rollstuhl fällt. Im Bericht sind aber sicher durchaus berechtigte Kritiken enthalten. Das Vorgehen des DDI mit der Aufforderung an die soH, Massnahmen zu treffen, scheint uns sinnvoll. Wichtig ist aber auch, dass der erstellte Massnahmenplan tatsächlich umgesetzt wird und nicht versandet. Dranbleiben bitte. Auch die Klärung bezüglich der Zahl der Jugendlichen, die in den Psychiatrischen Diensten stationär behandelt wurden, scheint mir wichtig. Es sind wenige und es sind Jugendliche, keine Kinder. Wie wir alle wissen, hatten wir insbesondere in den Corona- und Nachcoronajahren viel zu wenig Psychiatrieplätze für Kinder und Jugendliche. Deshalb ist es nachvollziehbar, dass Jugendliche in den Psychiatrischen Diensten behandelt wurden. Zu den Fixierungen und Isolationsmassnahmen möchte ich Folgendes sagen: Diese wirken oftmals beängstigend, auch für Angehörige. Es ist deshalb wichtig, dass die Angehörigen mit ins Boot geholt, miteinbezogen und informiert werden. Ihnen müssen die Folgen des Weglassens von Fixierungen aufgezeigt werden und Alternativen müssen mit ihnen zusammen angeschaut werden. Leider kann eine Eins-zu-eins-Betreuung aber kaum umgesetzt werden. Die Behandlung solcher Patienten und Patientinnen ist sehr personalintensiv. Auch die dargelegten Schulungen und Sensibilisierungsmassnahmen sind sinnvolle Handlungsfelder gegenüber dem Personal. Es gilt auch hier dranzubleiben. Dass die Psychiatrie in Langendorf Gebäudeteile hat, die alt sind, ist bekannt. Viele bauliche Massnahmen sind oft langwierig, teuer und schwierig umzusetzen, weil es sich um einen Altbau handelt. Die Bemühungen, die Gebäude à jour zu halten, sind für die soH eine Daueraufgabe. Die soH gibt an, dass für die bewegungseinschränkenden Massnahmen jeweils aussenstehende Fachkräfte überprüfen, ob die Massnahmen wirklich angemessen sind. Auch bei einer Begutachtung und einer neutralen Beurteilung durch die externen Personen erachten wir diese Massnahmen als sinnvoll, wenn sie wirklich nötig sind. Auch bei der Beurteilung und der Begutachtung muss man dranbleiben. Verfügungen zu schreiben, ist nicht immer einfach und auch hier sind Dranbleiben und Schulungen sicher richtig. Dort, wo Fixierungen zum Schutz der Patienten und Patientinnen unausweichlich sind, erachten wir das als letztes Mittel. Es darf nicht sein, dass man das macht, nur weil es so einfacher ist. Zurückhaltung ist sicher angezeigt. Es braucht klare Indikationen und es muss ärztlich angeordnet sein. Die Aufgaben der Psychiatrischen Dienste in der soH sind sehr herausfordernd. Es gilt immer wieder abzuwägen, welche Massnahmen wirklich notwendig und angemessen sind, welche sinnvoll sind und wann sie zum Wohl von Patienten und Patientinnen oder auch zum Wohl des Personals unumgänglich ist.

Luc Nünlist (SP). Ich danke für die positive Aufnahme meiner Interpellation. Ich teile die Meinung meiner Vorrednerinnen der Mitte Fraktion. Die Mitte - EVP, der Fraktion GRÜNE und der FDP/GLP-Fraktion. Ich bin von der Antwort des Regierungsrats teilweise befriedigt, weil konkrete Massnahmen eingeleitet wurden. Gemäss dem Regierungsrat wurde die soH im November aufgefordert, bis zum 31. Januar 2026 - also bis zum kommenden Samstag - Nachweise zur Umsetzung der aufgezeigten Massnahmen einzureichen. Wir dürfen gespannt sein, wie diese Massnahmen umgesetzt werden und was uns kommuniziert wird. Ich zähle an dieser Stelle auf den Regierungsrat und auf die soH, dass das Parlament und die Öffentlichkeit in dieser Angelegenheit transparent und proaktiv informiert werden, so dass wir diese Anfrage in Zukunft nicht nochmals stellen müssen. Das soll jedoch keine Drohung sein. Ich muss aber auch sagen, dass ich mit der Logik der Relativierung nicht ganz zufrieden bin, so wie sie auch der Spre-

cher der SVP-Fraktion vorhin angewandt hat. Es ist richtig, dass es Felder gibt, wo Augenmass angezeigt ist. Es gibt aber auch Momente, in denen wir Prinzipien und den Schutz unserer Vulnerabelsten hoch halten müssen. Für die Zukunft müssen wir uns entscheiden, wonach wir unser Handeln ausrichten - nach der Frage, was uns die Würde unserer Verwundbarsten wert ist oder was sie kosten darf. Ich finde, dass die Menschenrechte nicht verhandelbar sind - ja, das ist schwarz-weiss - auch nicht in der Psychiatrie, auch nicht unter Spardruck und auch nicht im Kanton Solothurn.

Nadine Vögeli (SP). In der Psychiatrie, aber auch in sozialen Institutionen und in den Spitälern bewegen wir uns, gerade wenn es um sehr vulnerable Personen mit psychischen Erkrankungen oder Behinderungen geht, in einem Spannungsfeld zwischen Sicherheit und Zwang. Das wird man leider nie ganz verhindern können. Ein wichtiger Beitrag, um das eindämmen zu können, ist sicherlich gut ausgebildetes Personal und auch genügend Personal sowie eine gute Infrastruktur. Aber man muss sich bewusst sein: Auch wenn wir alle Patienten und Patientinnen eins zu eins betreuen würden, können wir Zwang leider nie ganz verhindern. Auch in einer Eins-zu-eins-Betreuung wird Zwang angewendet. Es ist nicht in Form von Festbinden oder Einsperren, aber auch eine Eins-zu-eins-Betreuung beinhaltet leider häufig Zwang. Menschenrechte ist ein grosses Wort. Ich bin grundsätzlich damit einverstanden, dass die Menschenrechte nicht verhandelbar sind. Das ist aber gerade in diesem Bereich nicht immer einfach umzusetzen. Zudem stellt sich die Frage, was die Definition von Menschenrechten in diesem Zusammenhang ist. Ich denke, dass Respekt und Würde für die Patienten und Patientinnen immer angezeigt ist und dass das nicht verhandelbar ist. Zurückhaltung in Bezug auf Zwangsmassnahmen oder auf freiheitsbeschränkende Massnahmen ist angezeigt. Man muss sich aber bewusst sein, dass das seinen Preis hat. Wer trägt die Verantwortung, wenn ein Patient stürzt? Wer trägt die Verantwortung, wenn sich ein Patient selber verletzt? Gerade jetzt ist im Kanton Aargau ein Fall vor Gericht, weil ein junger Mann schlussendlich verstorben ist, weil er sich in der Psychiatrie selber verletzt hat. Das zeigt, dass es nicht immer richtig sein kann, egal wie man es macht und dass es immer Konsequenzen hat, egal wie man es macht. Wenn man eine Person nicht fixiert oder nicht einsperrt, kann es sein, dass sie sich selber verletzt und an diesen Verletzungen stirbt. Ich denke, dass das niemand will. Es will auch niemand unnötige Fixierungen und es will niemand unnötige Zwangsmassnahmen. Die Aussagen im Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter - hier stimme ich Thomas Giger halbwegs zu - kommen zum Teil tatsächlich aus dem Elfenbeinturm. Das hat man auch im Bericht zur Polizei gesehen. Das ist wenig hilfreich und es dient der Sache nicht, wenn man das Wort für Wort auslegen würde. Die Berichte sind nicht in die Realität eingebettet und deshalb mit Vorsicht zu geniessen. Aber der Respekt und die Würde für unsere Patienten und Patientinnen sind nicht verhandelbar. Das muss unser Leitsatz sein.

Susanne Schaffner (Vorsteherin des Departements des Innern). Ich danke für die Diskussion. Sie ist sehr wichtig und wie gesagt wurde, ist es für alle Betroffenen ein sehr heikles Gebiet. Zuerst möchte ich etwas zum Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter sagen. Darin wird nur eine Sicht beleuchtet und das sind die Menschenrechte aus Sicht der Patienten. Eine Interessenabwägung gibt es nicht. Diese Berichte sind für die Aufsichtsbehörden und für die Psychiatrischen Kliniken sehr wichtig. Aber auch die Interessenabwägung muss gemacht werden, so wie das Nadine Vögeli ausgeführt hat. Es gibt immer verschiedene Interessen, beispielsweise die der Patienten, nämlich dass sie nicht verletzt oder genügend ernährt werden. Diese Interessen müssen immer abgewogen werden. Das kommt im Bericht und in den Reaktionen sowohl von der soH wie auch von uns zum Ausdruck. Man muss immer die mildestmögliche Massnahme ergreifen. Selbstverständlich muss auch das Informationsrecht der Patienten und Patientinnen sowie der Angehörigen gewahrt werden. Unmittelbar nach dem Vorliegen dieses Berichts haben wir nochmals geprüft, welche Massnahmen wir von soH verlangen. Dafür haben wir verschiedene Fristen zur Umsetzung gesetzt. Nicht alle Massnahmen sind per 31. Januar 2026 umzusetzen. Einiges hatten wir bereits als Massnahmen definiert. Wir haben eine allgemeine Aufsicht und auf Meldungen hin auch eine spezielle Aufsicht. Auch die Psychiatrische Klinik hat grosses Interesse daran, dass Verbesserungen gemacht werden. Es lässt sich nicht alles mit Personalmangel oder mit Gebäulichkeiten entschuldigen. Ich muss aber auch sagen, dass es nicht stimmt, dass man nicht mit den Angehörigen gesprochen hat, so wie das hier gesagt wurde. Gerügt wurde, dass man sich verbessern muss, wenn jemand in den Notfall oder in einem Zustand kommt, in dem man die Person nicht fragen kann. Dann muss man im Nachhinein aufklären. Wer aufgeklärt werden kann, muss vorgängig aufgeklärt werden. Vielleicht wurde in der Antwort ein Unterschied ein wenig missverständlich dargelegt. In der Psychiatrie wird jetzt verlangt, dass man eine Verfügung und eine Rechtsmittelbelehrung macht. Es gibt auch einen Bericht zu den Alters- und Pflegeheimen. Dort werden für die gleichen bewegungseinschränkende Massnahmen keine Verfügung und keine Rechtsmittelbelehrung verlangt. Ich denke, dass die soH das machen wird. Es ist aber ein wenig speziell, dass es für die Psychiatrie verlangt

wird, für die Alters- und Pflegeheime aber nicht. Wir und auch die soH sind froh über solche Berichte. Selbstverständlich muss man aber abwägen. Die bewegungseinschränkende Massnahmen stehen beispielsweise auch im Spannungsfeld zu Medikationen. Es stellt sich immer wieder die Frage, ob man jemanden sedieren will oder ob man zu einer bewegungseinschränkende Massnahme wie zu einer Fixation auf einem Stuhl greift. Die Kommission hat das auch nicht so gerügt, sondern sie hat gesagt, dass man die mildestmögliche Massnahmen anwenden muss. So kann man beispielsweise eine Matratze auf den Boden legen, statt ein Gitter an einem Bett anbringen. So ist man nicht eingeschränkt. Es ist wichtig, dass es immer wieder solche Überprüfungen gibt. Der Kommission geht es darum, darauf hinzuweisen, wo Verbesserungen gemacht werden sollen. Es ist keine Aufsichtsbehörde in diesem Sinne, die auch eine Interessenabwägung macht. So ist es gut, dass das gemacht und besprochen wurde. Es ist klar, dass wir hier den Finger darauf haben werden.

I 0187/2025

Interpellation Karin Kälin (SP, Rodersdorf): Koordinierte Richtplanung als Schlüssel für die Nordwestschweiz

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 10. September 2025 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 25. November 2025:

1. Vorstosstext: Die Nordwestschweiz ist in besonderem Masse ein vernetzter Lebens- und Wirtschaftsraum, geprägt von hoher Siedlungsdichte, bedeutender Verkehrsinfrastruktur sowie sensiblen Natur- und Landwirtschaftsflächen. Gleichzeitig ist der Kanton Solothurn in der Region stark verflochten mit dem angrenzenden Elsass und Südbaden und innerhalb der Schweiz mit den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern und Jura. Vor diesem Hintergrund ergibt eine isolierte Richtplanung auf Ebene einzelner Kantone wenig Sinn. Nur eine flächendeckende, kantonsübergreifende – und idealerweise auch grenzüberschreitende – Richtplanung wird den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen gerecht. Dies betrifft nicht nur die Koordination von Bauzonen, Verkehrsinfrastruktur und Siedlungsentwicklung, sondern auch die ökologische Infrastruktur. Themen wie Fruchtfolgeflächen, Schutz der Biodiversität, ökologische Vernetzungsachsen und der Umgang mit Natur- und Erholungsräumen sowie deren langfristige Sicherung lassen sich nicht an Kantons- oder Landesgrenzen stoppen. Die Vereinigung für eine starke Region Basel/Nordwestschweiz sowie verschiedene grenzüberschreitend agierende Gremien betonen, dass eine solche Koordination notwendig und dringend ist, um die Standortqualität der gesamten Region nachhaltig zu sichern. Ein ähnlich lautender Vorstoss wird in weiteren Nordwestschweizer Parlamenten eingereicht. Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Koordinationsmechanismen bestehen aktuell zwischen dem Kanton Solothurn und den angrenzenden Kantonen in der überregionalen Richtplanung und inwieweit werden regionale Planungsverbände aktiv in diesen Prozess eingebunden?
2. Wie fliesst die Zusammenarbeit mit Partnern aus dem angrenzenden Ausland in die kantonale Richtplanung ein (beispielsweise Agglomerationsprogramm Basel oder Interreg-Projekte)?
3. Gibt es eine abgestimmte Strategie der Nordwestschweizer Kantone zur Sicherung der Fruchtfolgeflächen, insbesondere im Hinblick auf die Balance zwischen Siedlungsdruck und Erhalt von wichtigen Naturflächen?
4. Welche Absprachen bestehen zwischen den Kantonen zur Sicherung und Weiterentwicklung der ökologischen Infrastruktur?
5. Werden die Naherholungsräume in der kantons- und grenzüberschreitenden Planung in der Richtplanung berücksichtigt, und falls ja, in welcher Form?
6. Plant der Regierungsrat, die Zusammenarbeit in der regionalen Richtplanung zu institutionalisieren, beispielsweise durch eine Nordwestschweizer Richtplan-Konferenz?
7. Welche bestehenden Kooperationsformen in ähnlichen gewachsenen Arbeits- und Lebensräumen wie die Nordwestschweiz bewertet der Regierungsrat als besonders erfolgreich und wo sieht er noch Handlungsbedarf?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen:* Der Regierungsrat teilt die Feststellung, dass raumrelevante Themen sich in funktionalen Räumen abspielen und nicht an institutionelle Grenzen gebunden sind. So erfordern unter

anderem die Bereiche Siedlungsentwicklung, Verkehrsinfrastruktur, ökologische Infrastruktur, Biodiversität, Vernetzungsachsen oder Natur- und Erholungsräumen eine Betrachtung über die Kantonsgrenze hinaus. Die Richtplanung gemäss Art. 6 ff. des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) ist grundsätzlich das richtige Planungsinstrument für grossräumig relevante Aufgaben der räumlichen Entwicklung. Sie ist Aufgabe der Kantone (Art. 8 Abs. 1 RPG). Die Kantone sind entsprechend den Zielen der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG) im Grundsatz und gemäss Art. 6 Abs. 4 RPG ausdrücklich verpflichtet, ihre Richtpläne über die Kantonsgrenzen hinaus abzustimmen. Sie arbeiten mit den Behörden des Bundes und der Nachbarkantone zusammen, soweit ihre Aufgaben sich berühren (Art. 7 Abs. 1 RPG). Die Grenzkantone suchen die Zusammenarbeit mit den regionalen Behörden des benachbarten Auslandes, soweit sich ihre Massnahmen über die Grenzen auswirken können (Art. 7 Abs. 3 RPG). Kantonal ergänzt wird diese bundesrechtliche Verpflichtung namentlich mit der gesetzlich festgelegten Zusammenarbeit mit dem Bund und den benachbarten Kantonen in der Kantonsplanung (§ 57 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz, PBG; BGS 711.1) und mit dem im kantonalen Richtplan verankerten Grundsatz, dass Kanton, Gemeinden und Regionen sowie Nachbarkantone partnerschaftlich in funktionalen Räumen zusammenarbeiten (Beschluss B-4.1.1). Die Kompetenzen für Richtplanbeschlüsse, die Verfahrensgestaltung, der Rechtsschutz, die zeitliche Staffelung, der Inhalt und die instrumentelle Ausgestaltung der laufenden Anpassungen der kantonalen Richtpläne unterscheiden sich von Kanton zu Kanton. Die Unterschiede widerspiegeln die jeweiligen kantonalrechtlichen Grundlagen und die raumplanerischen oder sachpolitisch aktuellen Herausforderungen. Die Idee einer flächendeckenden, kantonsübergreifenden und idealerweise grenzüberschreitenden Richtplanung kann aus Sicht sektoraler Fragestellungen zwar wünschbar erscheinen, ist angesichts dieser Unterschiede im föderalen System der Raumplanung so kaum umsetzbar. Nebst der schwierigen Frage, welche Sachthemen für welche Räume planungs- und abstimmungsrelevant sind («funktionale Räume»), wären insbesondere die bisherigen bundes- und kantonalrechtlich bezeichneten Verfahren und Zuständigkeiten im Grundsatz zu überprüfen. Die Idee einer grenzüberschreitenden Richtplanung wäre unter anderem mit Fragen zu einem grundsätzlichen Systemwechsel der Richtplanung und zu interkantonal abzustimmenden Beschlusskompetenzen gebunden. Dies ginge deutlich über den Bedarf zur Abstimmung grenzübergreifender Sachthemen hinaus. Aus Sicht des Regierungsrats sind daher die nachstehend erläuterte ziel- und stufengerechte Zusammenarbeit und Koordination nach Bedarf sowie die eingespielte Abstimmung der Richtpläne mit den Nachbarn gemäss Art. 6 ff. RPG weiterhin der richtige und geeignete Weg, um effizient und sachbezogen für eine grenzüberschreitend abgestimmte räumliche Entwicklung zu sorgen.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Welche Koordinationsmechanismen bestehen aktuell zwischen dem Kanton Solothurn und den angrenzenden Kantonen in der überregionalen Richtplanung und inwieweit werden regionale Planungsverbände aktiv in diesen Prozess eingebunden? Institutionell befasst sich die Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK) mit gemeinsamen Stellungnahmen zu grenzüberschreitenden Belangen, so auch der Raumplanung (Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis). Auf nationaler Ebene erfolgt regelmässiger Austausch über die schweizerische Kantonsplanerkonferenz (KPK) und im Speziellen über die KPK-Gruppe Nordwestschweiz mit den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Jura, Bern und Solothurn, die regelmässig den deutschen Regionalverband Hochrhein-Bodensee einbezieht. Des Weiteren vertritt der Kanton Solothurn zusammen mit den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau und Jura die Schweiz in der Oberrheinkonferenz (ORK). Er setzt sich dort unter anderem in der Arbeitsgruppe Raumordnung für die Abstimmung grenzüberschreitender raumrelevanter Themen ein. Der Kanton Solothurn ist mit dem Schwarzbubenland auch Teil des Trinationalen Eurodistricts Basel (TEB). In der kantonalen Richtplanung stellen sich die Nachbarkantone gemäss einleitend erwähnten Vorgaben des RPG die Entwürfe zu Richtplanänderungen zur Stellungnahme und Mitwirkung zu. Je nach Abstimmungsbedarf werden Änderungen bereits im Vorfeld fachlich koordiniert. Die Abstimmung mit den Nachbarkantonen ist zudem Gegenstand der Genehmigungsprüfung durch den Bund (Art. 11 Abs. 1 RPG). Regionalplanungen des Kantons Solothurn werden beim Entwurf der Richtplananpassungen gemäss § 64 PBG einbezogen. Ausserkantonale, regionale Planungsverbände können sich während der öffentlichen Auflage der Richtplananpassung direkt einbringen bzw. können vom entsprechenden Kanton für die Stellungnahme einbezogen werden.

3.2.2 Zu Frage 2: Wie fliesst die Zusammenarbeit mit Partnern aus dem angrenzenden Ausland in die kantonale Richtplanung ein (beispielsweise Agglomerationsprogramm Basel oder Interreg-Projekte)? Das von einer Arbeitsgruppe der ORK (siehe Antwort zu Frage 1) im Rahmen eines Interreg-Projekts von 2023 bis 2025 erarbeitete Raumkonzept Oberrhein zeichnet mit dem «Raumbild 2050» die erwünschte Entwicklung des gemeinsamen Lebensraums. Es basiert unter anderem auf einer Analyse der Richtpläne und vergleichbaren Planungsinstrumenten der Nachbarländer. Gleichzeitig dient es für die Weiterentwicklung der jeweiligen Planungsinstrumente als gemeinsame Basis der Raumordnungspolitik. Zentrale

Stossrichtungen sind unter anderem die Orientierung an den Zielen von Klimaschutz und Klimaanpassung, eine nach innen gerichtete Siedlungsentwicklung, flächensparendes Wachstum, die Förderung von Orten der kurzen Wege, Schonung der Landschaft, Abstimmung von Siedlung und Verkehr sowie die Förderung nachhaltiger Mobilitätsformen. Das Agglomerationsprogramm Basel hat die interkantonale und internationale Zusammenarbeit im Raum Basel in den letzten 20 Jahren auf Fachebene und im politischen Umgang vertieft und institutionalisiert. Der Wirkungsraum von AGGLO Basel ist dadurch durchlässiger geworden und die verschiedenen Gebietskörperschaften haben ein gemeinsames Verständnis für deren Entscheidungskompetenzen und Problemstellungen gewonnen. Zudem wurden die Fachebenen interkantonale und internationale zusammengeführt und die Zielvorstellungen in einem gemeinsamen Zielbild formuliert. Hinzu kommen die Arbeiten in den verschiedenen Korridoren, die in den letzten zwei Generationen des Agglomerationsprogramms vertieft und verstetigt wurden. Im Kanton Solothurn betrifft dies die Korridore Leimental, Birstal sowie Laufental/Thierstein. Die Zielbilder der Agglomerationsprogramme bzw. die Erkenntnisse aus den verschiedenen Fachgebieten des Agglomerationsprogramms haben eine Rückkopplung auf die Überarbeitung und Weiterentwicklung der kantonalen Richtpläne. Dabei wird die gegenseitige Abstimmung laufend erweitert. Die ORK hat im Weiteren einen Leitfaden zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei umweltrelevanten Vorhaben sowie Plänen und Programmen erstellt (2016) und 2024 den Teil grenzüberschreitende Umweltauswirkungen/UVP überarbeitet.

3.2.3 Zu Frage 3: Gibt es eine abgestimmte Strategie der Nordwestschweizer Kantone zur Sicherung der Fruchtfolgeflächen, insbesondere im Hinblick auf die Balance zwischen Siedlungsdruck und Erhalt von wichtigen Naturflächen? Es gibt keine abgestimmte Strategie «nur» der Nordwestschweizer Kantone zur Sicherung der Fruchtfolgeflächen (FFF). Die Grundlagen zur Sicherung der FFF werden vielmehr schweizweit durch den Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes von 2020 geregelt. Das heisst, es gelten ohnehin für alle Kantone dieselben Spielregeln. Diese sind klar. Der Druck durch Siedlungen und Infrastrukturen stellt die Kantone zwar vor vergleichbare Herausforderungen bei der Flächensicherung. Die kantonalen Gegebenheiten führen jedoch dazu, dass sich die Strategien zur Kompensation und Erhaltung von FFF in den einzelnen Kantonen unterscheiden und massgeschneidert an die jeweilige Ausgangslage, die räumlichen Gegebenheiten sowie die Möglichkeiten zur Kompensation angepasst werden. Die Kantone müssen daher den ihnen zustehenden Planungsspielraum ausnützen und geeignete Umsetzungsregelungen treffen können. Der Sachplan FFF des Bundes schreibt jedem einzelnen Kanton eine verbindliche Mindestmenge an FFF vor, die erhalten bleiben müssen. Eine gegenseitige Anrechnung oder Übertragung von FFF zwischen den Kantonen ist explizit nicht vorgesehen. Das bedeutet, dass jeder Kanton für die Erfüllung seiner Vorgaben eigenständig verantwortlich ist und keine Aufwertungsflächen für andere Kantone zur Verfügung stellen kann oder umgekehrt in anderen Kantonen Böden aufwerten kann. Bei unvermeidbaren Beanspruchungen von FFF sind die betroffenen Kantone verpflichtet, innerhalb ihres eigenen Gebiets geeignete Kompensationen umzusetzen. Eine Ausnahme besteht nur bei Materialverschiebungen: Ober- und Unterboden, die für die Aufwertung oder Wiederherstellung von FFF benötigt werden, dürfen auch über Kantonsgrenzen hinweg ausgetauscht werden, sofern dies zweckmässig und praktikabel ist. Was den Erhalt von Naturräumen betrifft, so wird möglichst vermieden, dass ökologisch wertvolle Flächen durch Bauvorhaben oder andere Nutzungen beeinträchtigt werden. Wo ein Verlust nicht vermeidbar ist, werden in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachstellen Ersatzflächen ausgewiesen oder entsprechende ökologische Aufwertungen vorgenommen. Expertenwissen tauschen die Bodenschutzfachstellen der Nordwestschweiz regelmässig im Rahmen des Cercle Sol NWCH aus. Dabei sind FFF immer wieder ein Thema, sei es in Zusammenhang mit Bodenkartierungen oder mit Kompensations-/Aufwertungsvorhaben. Zudem führt das Bundesamt für Raumentwicklung regelmässig Erfahrungsaustausche zum Sachplan FFF mit den Kantonen durch. Dies trägt zur abgestimmten Umsetzung des Sachplans FFF bei.

3.2.4 Zu Frage 4: Welche Absprachen bestehen zwischen den Kantonen zur Sicherung und Weiterentwicklung der ökologischen Infrastruktur? Im Prozess der Ausarbeitung der Fachgrundlage zur Ökologischen Infrastruktur fand ein Austausch mit den benachbarten Kantonen Aargau, Basel-Landschaft und Bern statt. Mit diesen wurden die Grenzgebiete von Interesse in diesem Prozess beurteilt. Bei der Abgleichung der Fachgrundlage zur ökologischen Infrastruktur zeigte sich, dass die räumliche Abstimmung infolge hoher Komplexität und insbesondere kantonsspezifischer Festlegungen schwierig ist. Zudem hat es der Bund verpasst, den Kantonen rechtzeitig ein national konsolidiertes, minimales Geodatenmodell für die einheitliche Erfassung der Geodaten zur Verfügung zu stellen. Es bestehen verschiedene Austauschplattformen mit allen Kantonen unter anderem auch zur Ökologischen Infrastruktur, an denen bereits mehrere Treffen und Fachgespräche stattgefunden haben (z.B. Plattform «Natur und Landschaft» der Konferenz der kantonalen Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz, KBNL). Bei sich bietenden Gelegenheiten für interkantonale Projekte mit Bezug zum Thema «Biotopverbund» sollen

Opportunitäten wahrgenommen werden. Der Schwerpunkt liegt primär auf der Stärkung der innerkantonalen ökologischen Vernetzung, z.B. im Zusammenhang mit den neuen regionalen Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsprojekten, welche die bisherigen regionalen Projekte ab 2028 ablösen sollen.

3.2.5 Zu Frage 5: Werden die Naherholungsräume in der kantons- und grenzüberschreitenden Planung in der Richtplanung berücksichtigt, und falls ja, in welcher Form? Naherholungsräume werden entweder im Rahmen von konkreten Vorhaben (z.B. zur Windenergie) berücksichtigt und abgestimmt oder als eigenständige Vorhaben im kantonalen Richtplan aufgenommen. Als kantonsüberschreitende Gebiete für Freizeit und Erholung sind im kantonalen Richtplan der Birsark (Birs zwischen Angenstein und Birmündung) und der Schachenpark (Aareraum zwischen Olten und Aarau) festgesetzt (Beschluss L-5.7). Beide Parkprojekte sind Massnahmen der entsprechenden Agglomerationsprogramme Basel resp. AareLand. Ein Ziel ist es, mit diesen Agglomerationsparks die grüne Lunge der Flussräume in den dichten, urbanen Siedlungsräumen zu sichern und zu vernetzen sowie gleichzeitig den Freizeitverkehr mit verbesserten Naherholungsmöglichkeiten zu reduzieren. Die Umsetzung erfolgt partnerschaftlich mit den Projektbeteiligten. Hinzu kommt der Jurapark Aargau - ein regionaler Naturpark von nationaler Bedeutung gemäss Art. 23e ff. Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451), der sich bis in den Kanton Solothurn erstreckt und im kantonalen Richtplan festgesetzt ist (Beschluss L-3.4.4). Basis für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bilden die Charta und der Parkvertrag von 2012/2022.

3.2.6 Zu Frage 6: Plant der Regierungsrat, die Zusammenarbeit in der regionalen Richtplanung zu institutionalisieren, beispielsweise durch eine Nordwestschweizer Richtplan-Konferenz? Angesichts der zahlreichen voranstehend aufgeführten Aktivitäten und Zusammenarbeitsplattformen, in denen der Kanton Solothurn vertreten ist, erachtet es der Regierungsrat nicht als zielführend, mit zusätzlichen Gremien die Zusammenarbeit weiter zu institutionalisieren. Insbesondere mit der Kantonsplanerkonferenz (KPK), der KPK-Gruppe Nordwestschweiz und der KPK-Kommission Richtplanung ist ein permanenter direkter Austausch sichergestellt. Damit ist die vorab auf Raumplanungsebene notwendige Abstimmung grenzüberschreitend richtig positioniert. Wo konkrete Abstimmungsfragen im Raum stehen, können diese auf fachlicher Ebene zielgerichtet und fachkompetent angegangen und als abgestimmtes Ergebnis an die zuständigen Entscheidungsträger der Kantone zum Beschluss oder zur politischen Koordination herangetragen werden.

3.2.7 Zu Frage 7: Welche bestehenden Kooperationsformen in ähnlichen gewachsenen Arbeits- und Lebensräumen wie die Nordwestschweiz bewertet der Regierungsrat als besonders erfolgreich und wo sieht er noch Handlungsbedarf? Projekte und Vorhaben in den Grenzübereichen weisen unterschiedliche Fragestellungen und Perimeter auf und benötigen deshalb darauf abgestimmte massgeschneiderte Kooperationsformen. Das Spektrum reicht von den grenzüberschreitenden Agglomerationsprogrammen (AareLand, Basel und Grenchen), regionalen Konzepten wie Zukunft Birsraum (gemeinsam mit dem Kanton Basel-Landschaft sowie den Gemeinden Dornach und Aesch) und Raum und Verkehr Oensingen - Niederbipp (zusammen mit dem Kanton Bern) bis hin zu thematischen Austauschen wie beispielsweise zu grenzüberschreitenden Gebieten für Windparks oder anderen Infrastruktur-Projekten. Der Regierungsrat erachtet es daher als richtig, die Kooperationsformen weiterhin den jeweiligen spezifischen Herausforderungen anzupassen. Der Regierungsrat unterstützt die aktive grenzüberschreitende Zusammenarbeit in den unterschiedlichen Plattformen und Projekten. Von weiteren Kooperationen wird deshalb abgesehen.

Karin Kälin (SP). Kaum ein anderer Kanton ist so verästelt und ragt in verschiedenste Lebens-, Arbeits- und Wirtschaftskorridore wie unserer. Die Nordwestschweiz ist intrikat vernetzt und die Grenzen werden im alltäglichen Leben von uns Menschen im Leimental kaum wahrgenommen. Eine Richtplanung, die an der Grenze haltmacht, ergibt bei einer völlig emotionslosen Betrachtung wenig Sinn, nicht nur für Siedlungs-, Wirtschafts- und Verkehrsentwicklungen, sondern auch im Umgang mit der Landwirtschaft, mit ökologischen Vernetzungs- oder Erholungsräumen. Unsere Jäger betonen zwar, dass unsere Wildschweine besonders intelligent seien und dass sie sich auf die andere Seite der Grenze retten können. Sie wissen nämlich, dass im Kanton Solothurn an Samstagen und im Sundgau an Sonntagen gejagt wird. Sonst ist der Wildwechsel jedoch nicht von der institutionellen Landesgrenze betroffen. Eine flächendeckende und nachhaltige Richtplanung, die an der Grenze nicht haltmacht, würde sich aus dieser Sicht fast aufdrängen. Natürlich wäre diese Planung nur mit einem grundlegenden Systemwechsel, gegebenenfalls sogar mit einer Gebietsreform machbar. Aus bundesgesetzlicher Sicht ist die Richtplanung föderal organisiert und als Grossplanungsinstrument somit Sache der Kantone. Es versteht sich von selber, dass Richtpläne insbesondere bei funktionalen Überlappungen über die Kantonsgrenzen hinaus partnerschaftlich abzugleichen sind. Nur ist die Vielfalt dieser Ausgleichsgefässe und Instrumente, die sich mit der Koordination von Raumplanungsprozessen auseinandersetzen, schwindelerregend komplex.

So befassen sich die Nordwestschweizer Regierungskonferenz, die Kantonsplanerkonferenz, die Ober-
rheinkonferenz, die Interkantonale Koordinationsstelle der Regio Basiliensis als Schnittstelle zur Interreg,
der trinationale Eurodistrict Basel, der Verein Agglo Basel, der die Agglomerationsprogramme macht,
regionale Planungsverbände und ihre Korridorprozesse sowie Vereine wie beispielsweise die Haupt-
stadtreion oder die Starke Region Basel/Nordwestschweiz mit der grenzüberschreitenden Raumpla-
nung. Einerseits wirkt es beruhigend, dass verschiedene Planungsgremien zu ähnlichen Schlussfolgerun-
gen und deckungsgleichen Zukunftsbildern für das Dreiland kommen. Andererseits ächzen viele unter
diesen Doppelspurigkeiten und den äusserst zeit- und ressourcenaufwendigen Prozessen. Auch bei öko-
logischen Infrastrukturfragen herrscht der Kantönliche Geist. Der Sachplan «Fruchtfolgeflächen» des Bun-
desamts für Raumentwicklung (ARE) rechnet jedem Kanton vor, welche Fruchtfolgeflächen kompensiert
beziehungsweise eingehalten werden müssen. Ausser dem vom ARE organisierten Erfahrungsaustausch
liegen keine überkantonalen Zusammenarbeiten drin. Mangels einheitlicher Geodatenerfassungs-
modellen zur ökologischen Vernetzung scheint auch die überregionale ökologische Vernetzung nicht mög-
lich zu sein, obwohl in wenigen Jahren - im Jahr 2028 - die neuen regionalen Biodiversitäts- und Land-
schaftsprojekte umgesetzt werden müssen. Die Parlamentarische Gruppe «Natur und Umwelt» hat sich
vor eineinhalb Monaten umfassend über dieses Projekt informiert. Kantonsübergreifende Naherho-
lungsräume werden bei konkreten und partnerschaftlichen Projekten des Aggloprogramms in die Richt-
planung aufgenommen. Sie bedingen aber komplexe Verträge mit Parks. Der Regierungsrat scheut sich
in Anbetracht dieser hochkomplexen Raumplanungssituation vor weiteren Planungsinstrumenten. Er
möchte die Kooperation in den jeweiligen Projekten situativ anpassen. Im Fazit kann gesagt werden,
dass die Raumplanung in all ihren Facetten weiterhin komplex bleibt. Eine Vereinheitlichung scheint
nicht in Sicht zu sein. Die Fraktion SP/Junge SP dankt dem Regierungsrat für die detaillierten und sach-
bezogenen Ausführungen. Als Interpellantin bin ich von den Antworten des Regierungsrats befriedigt.

Martin Rufer (FDP). Es ist richtig, dass der Kanton Solothurn sehr verzahnt ist und es deshalb eine Koor-
dination braucht. Fakt ist aber auch, dass die Raumplanung Sache der Kantone ist. Entsprechend hat
jeder Kanton eine eigene Raumplanung und diese ist oft auch eine Möglichkeit, um Standortpolitik zu
betreiben. Deshalb ist es richtig, dass man nicht alles über alle Kantone vereinheitlicht, das auf Bundes-
ebene nimmt und damit den Handlungsspielraum einschränkt. Die Kehrseite dieses Systems ist, dass es
gewisse Schnittstellen gibt, gerade bei einem Kanton wie dem Kanton Solothurn mit seiner besonderen
Form. Es ist aber auch so, dass die Koordination bei der Richtplanung mit den Nachbarkantonen und
den Regionen vorgegeben ist, nämlich im nationalen Raumplanungsgesetz. Dort ist vorgegeben, dass
man auf die Nachbarkantone Rücksicht nehmen muss. Wenn man sich darüber wegsetzt, gibt es ver-
schiedene Möglichkeiten wie beispielsweise die Einigungsverhandlungen, die wir auch kennen, für die
man den Bund einschalten kann. Der Regierungsrat zeigt sehr gut auf, dass er sich bemüht, über die
Kantons Grenzen und die Regionen zu koordinieren. Karin Kälin hat die verschiedenen Gefässe genannt.
Ich komme auch zum Schluss, dass es sehr viele Gefässe sind und es sicher nicht noch mehr braucht. Es
braucht keine neuen Gefässe und man kann bestimmt auch überprüfen, ob man gewisse Gefässe ab-
schaffen kann, wenn es Doppelspurigkeiten gibt. Unsere Fraktion ist mit der Einschätzung des Regie-
rungsrats zufrieden und teilt diese Haltung. Man muss aufpassen, dass man vor lauter Koordination
nicht den Überblick verliert und dass man vor lauter Mitwirkung in den verschiedenen Organisationen
nicht vergisst oder keine Zeit mehr hat, die Arbeiten zu machen. Deshalb ist es gut, dass keine zusätzli-
chen Gefässe geschaffen werden, so wie das der Regierungsrat in seiner Antwort darlegt.

Daniel Urech (GRÜNE). Die Fraktion GRÜNE teilt sowohl die Analyse der Interpellantin, dass wir es hier
mit Herausforderungen zu tun haben, wie auch die Schlussfolgerung des Regierungsrats, dass die Schaf-
fung eines neuen Koordinationsgefässes nicht sinnvoll ist. Tatsächlich ist aber wohl der Moment in Be-
zug auf die Ausübung der Koordinationsaufgaben bereits ein wenig zu spät, wenn es zu einer Einig-
ungsverhandlung unter dem Bund kommt. Entsprechend ist die Erkenntnis, dass eine frühzeitige
überkantonale Koordination von Richtplanvorhaben, speziell wenn es um bauliche Entwicklungen geht,
sehr wichtig. Situationen wie zwischen Utzenstorf und Gerlafingen unter dem Motto «den einen die
Entwicklung, den anderen der Verkehr» sind nicht ideal. Wir erwarten vom Regierungsrat, dass er die
Koordination und den Austausch ernst nimmt. Wir wissen auch, dass er das macht, insbesondere mit
seinem gut vernetzten Amt für Raumplanung. Ein schönes Beispiel, dass die Betrachtung von einem
funktionalen Raum über die Kantons Grenzen hinweg zu produktiven Ergebnissen führt, die bis zur ge-
meinsamen Planung und Realisierung von Infrastruktur geht, ist die Koordination im Rahmen von «Zu-
kunft Birsraum», die der Regierungsrat in seiner Antwort auch genannt hat.

Tobias Fischer (SVP). Ich danke für das Einreichen dieser interessanten Fragen in Bezug auf die Raumentwicklung im Raum Nordwestschweiz. Die Beantwortung des Regierungsrats ist aus Sicht der SVP-Fraktion nachvollziehbar und schlüssig. Aus der Diskussion in der Fraktion ist hervorgegangen, dass keine weiteren Koordinationsgremien befürwortet werden. Der Regierungsrat hat auf die heute bestehenden Gefässe verwiesen. Im Weiteren ist ein grosser Teil der Fraktion der Meinung, dass es automatisch mehr Abklärungen, Studien und Prüfungsaufträge gibt, wenn mehr Gefässe geschaffen werden. Diese müssten durch Fachplaner, Raumplaner, Ingenieurbüros usw. erarbeitet werden und dadurch entstehen hohe Kosten. Es stellt sich die Frage, ob es einen Nutzen hat und ob eine Realisierung stattfindet. Das weiss man nicht und es ist eher unwahrscheinlich. Den Punkt der Fruchtfolgeflächen haben wir auch besprochen und sind zum Schluss gelangt, dass auf einer bestimmten Fläche nur so viele Personen leben sollten, wie auch versorgt werden können, beispielsweise im Krisen- oder im Kriegsfall. Die SVP-Fraktion steht hinter entsprechend übergeordneten Entwicklungen, bei denen es in erster Linie um den Infrastrukturausbau geht, aber auch um die entsprechenden Naturgebiete, «welche in angebrachter Weise geschützt werden können.» Allerdings müssten wir uns als Erstes die Frage stellen, auf welche Bevölkerungsgrösse wir dieses Gebiet auslegen wollen. Denn ohne Beantwortung dieser Frage sind wir die ganze Zeit am Umkoordinieren, Planen, Bauen, Recyclen, Erneuern und wieder Planen. In der Verfassung steht unter § 121 a) geschrieben: «Die Schweiz steuert die Zuwanderung selbst.» Leider kann man sich auf die Bundesbeamten, die die masslose Zuwanderung steuern sollten, nicht verlassen. Die maximal Nettozuwanderung von 6000 bis 8000 wird rund um das Zehnfache pro Jahr übertroffen. Die Verfassung wird regelrecht mit Füßen getreten. Aber diese Frage wird im kommenden Juni dank dem weitsichtigen Vordenken durch unsere Bevölkerung nochmals und noch konkreter beantwortet. Gerne möchte ich an dieser Stelle auf die kommende Abstimmung «Keine-10-Millionen-Schweiz» im Juni 2026 verweisen. Der strategische Beschluss ist aussagekräftig und hat Auswirkungen auf die Raumplanung, auch in der Nordwestschweiz. Nach der Abstimmung wird klar sein, ob die Prioritäten auf Grünflächen oder auf den Ausbau der Infrastruktur gelegt werden müssen. Wie erwähnt sieht die SVP-Fraktion momentan keinen Bedarf zur Schaffung von neuen Gremien.

Myriam Frey Schär (GRÜNE), Präsidentin. Für das Protokoll halte ich fest, dass sich Karin Kälin von den Antworten des Regierungsrats als befriedigt gezeigt hat. Damit schliesse ich die heutige Sitzung. Ich danke für das Mitmachen und dafür, dass wir gut vorwärtsgekommen sind. Ich wünsche allen «E Gue-te».

Schluss der Sitzung um 12:20 Uhr